



**Raumordnungsplan für die deutsche  
ausschließliche Wirtschaftszone  
in der Nordsee und Ostsee**

**Auswertung der Beteiligung  
nach § 9 Absatz 3 ROG und  
Anhörung nach §§ 47, 62 GGO**

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie**

---

**1. September 2021**

# Tabelle Beteiligung § 9 Absatz 3 ROG / Anhörung §§ 47, 62 GGO

Die Spalten "Kapitel", "Festlegung", "Begr. Festlegung" und "Stellungnahme" beziehen sich auf den 2. Entwurf des Raumordnungsplans.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
1	Aqua Ventus Förderverein				Zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele ist die Wasserstoffherzeugung aus Offshore-Windenergie im Rahmen der europäischen sowie der deutschen Wasserstoffstrategie als ein unverzichtbarer Bestandteil identifiziert worden. Auf nationaler Ebene zeigt sich dies darüber hinaus an der expliziten Nennung im kürzlich veröffentlichten Klimapakt wie auch in der angekündigten Bereitstellung entsprechender Mittel im Bundeshaushalt. Die deutsche AWZ und insbesondere der Nordseeraum wird beim Aufbau einer großskaligen Wasserstoffproduktion eine Schlüsselrolle einnehmen. (...) Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass das Thema Wasserstoffproduktion im vorliegenden Entwurf nicht die Berücksichtigung findet, die mit Blick auf die engagierte Wasserstoffstrategie des Bundes und der EU geboten wäre. Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die zur Rede stehenden Wasserstoffprojekte bis zu einer Detailplanung bzw. Realisierung noch einige Jahre benötigen werden. Da die Raumordnungspläne für die AWZ aber erfahrungsgemäß eine sehr lange Bestandphase haben, muss eine Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte noch in dieser Fortschreibung erfolgen.	Der Raumordnungsplan trifft keine Vorgaben, ob der in den Vorranggebieten Windenergie erzeugte Strom ins Netz eingespeist oder zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt wird. Eine Differenzierung erscheint auch insofern zurzeit nicht angezeigt, als die großskalige Gewinnung von Energie mit anderen Mitteln als Windenergieanlagen derzeit nicht absehbar ist. Wegen der Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche wird auf Kapitel 7.3 des FEP 2020 verwiesen.
2	Aqua Ventus Förderverein	2.2.2	(2)		Der Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ in der Nord- und Ostsee (Stand 2.6.20021) weist erfreulicherweise bereits zusätzliche Flächen für die Windenergie aus. Nicht klargestellt wird dabei, dass auf diesen Flächen neben der konventionellen Stromerzeugung auch die Erzeugung von Grünem Wasserstoff zulässig ist. Dies hatte das BSH im Rahmen des Konsultationsverfahrens (11.6.2021) allerdings bestätigt. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Vorhabenträger und Investoren von Wasserstoffprojekten muss dieser Punkt [Zulässigkeit von Wasserstoffproduktion] aber auch im ROP deutlich gemacht werden. Es dürfen keine Zweifel mehr bestehen, dass die ausgewiesenen Gebiete für Windenergie (Vor-rang- und Vorbehaltsgebiete) in jeweils vollem Umfang auch für die Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden können.	Der räumlichen Sicherung der Windenergie wird das erforderliche Gewicht beigemessen. Die Ausweisung von grünem Wasserstoff ist durch die Festlegungen zu Windenergie auf See nicht ausgeschlossen. Die Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche, die u.a. für Wasserstoffherzeugung festgelegt werden können, ist Aufgabe des Flächenentwicklungsplans.
3	Aqua Ventus Förderverein	2.2.3			Abs. 5 macht Ausführung zur dauerhaften Überdeckung von Strom- und Datenleitungen. Ausführungen zu Wasserstoff-Pipelines finden sich dagegen nicht. Für den Abtransport des Offshore erzeugten H2 sind sie indes entscheidend: Über das Pipelinesystem AquaDuctus werden die zum Abtransport des in der AWZ erzeugten Wasserstoffs erforderlichen Kapazitäten bereitgestellt. Die Pipeline erfüllt dabei nicht nur eine Transport-funktion, sondern verfügt in Abhängigkeit von der Dimensionierung über ein erhebliches Speichervermögen und ersetzt damit bis zu fünf Hochspannungs-Gleichstromübertragungs-Anbindungen (HGÜ), die erforderlich würden, um den Elektrolysestrom an Land zu transportieren. Der pipelinegebundene Transport von Wasserstoff entspricht daher in besonderem Maße dem Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme. Die zum Abtransport des Offshore erzeugten Wasserstoffs erforderlichen Pipelines sind daher gleichberechtigt zu Stromleitungen zu betrachten. Nur bei Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur wird der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auch gelingen, wie ihn die Nationale Wasserstoffstrategie und der Klimapakt postulieren. Es muss also klargestellt werden, dass auch Pipelines zum Abtransport von mit Offshore-Windkraftanlagen erzeugtem Wasserstoff unter den hier verwendeten Leitungsbegriff fallen.	Der Leitungsbegriff wird im ROP weit ausgelegt. Eine abschließende Aufzählung wird nicht für notwendig erachtet.
4	Aqua Ventus Förderverein	2.2.3	(1)		Um langfristig noch größere Mengen an Grünem Wasserstoff innerhalb eines europäischen Heimatmarktes generieren zu können, sollte die Zusammenarbeit der Nordsee-Anrainerstaaten im Bereich der offshore Windenergie- und Wasserstoffherzeugung gestärkt werden. Hierfür sprach sich auch die Bundesregierung in ihrem letzten Bericht zur Maritimen Wirtschaft aus. AQV strebt daher langfristig eine gemeinsame Nordsee-Offshore-Strategie durch die Nordsee-Anrainerstaaten an.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5	Aqua Ventus Förderverein	2.2.3	(1)		Um aber eine internationale Anbindung zu gewährleisten, müsste das Vorbehaltsgebiet für die Leitung LN 1 bis an das Ende des „Entenschnabels“ verlängert werden.	Es wird nicht klar, bis wohin LN1 verlängert werden soll, eine internationale Anbindung wird bereits jetzt gewährleistet.
6	Aqua Ventus Förderverein	2.2.2	(1)		Mit Blick auf den für eine vollständige Dekarbonisierung erforderlich werdenden Bedarf nach Grünem Wasserstoff ist abschließend noch zu konstatieren, dass trotz Ausweitung der Flächen für die Windenergienutzung diese nicht ausreichen werden, um neben der konventionellen Stromerzeugung ausreichend Energie für die Produktion von Grünem Wasserstoff verfügbar zu machen. Insofern sollte noch einmal überprüft werden, welche Flächen im ROP noch bereitstehen.	Der räumlichen Sicherung der Windenergie wird das erforderliche Gewicht beigemessen. Die Ausweisung von grünem Wasserstoff ist durch die Festlegungen zu Windenergie auf See nicht ausgeschlossen. Die Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche,

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						die u.a. für Wasserstoffherzeugung festgelegt werden können, ist Aufgabe des Flächenentwicklungsplans.
7	Aqua Ventus Förderverein	2.5.1	(1)		In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Ausweisung der Flächen für die militärische Nutzung als Vorbehaltsgebiet kein formeller Konsultationsprozess, sondern lediglich eine formlose Mitteilung durch das Bundesverteidigungsministerium zugrunde lag. Da die ausgewiesenen Flächen von allen konkurrierenden Nutzungen die größte Ausdehnung haben und nicht ersichtlich ist, dass jemals der tatsächliche Bedarf an Flächen für die militärische Nutzung überprüft wurde, ist nach unserer Einschätzung auch hier zu untersuchen, inwieweit für diese Nutzung ausgewiesene Flächen dem politischen Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien entgegenstehen. Von einer Bedarfsanalyse ausgehend sollte im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Abwägung festgestellt werden, an welchen (ggf. alternativen) Standorten und in welchem Umfang Gebiete der militärischen Nutzung vorbehalten werden. Denn die jetzt ausgewiesenen Flächen eignen sich aufgrund ihrer relativen Küstennähe und mangels anderweitiger Konkurrenzen auch hervorragend für die Nutzung durch Windenergie und würden hierbei für die deutschen Stromverbraucher aufgrund der küstennahen Produktion zu erheblichen Einsparungen führen. Es kann keineswegs als gesichert oder auch nur wahrscheinlich angesehen werden, dass die durch eine Verlagerung der Windenergienutzung in küstenfernere Gebiete entstehenden Mehrkosten durch etwaige Einsparungen bei der Bündnis- und Landesverteidigung durch Nutzung dieser spezifischen Gebiete aufgefangen werden können. Soweit eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet beibehalten wird, sollte in den Gebieten ohne andere Nutzungskonkurrenzen zugleich eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung erfolgen. Alternativ sollte jedenfalls klargestellt werden, dass der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die militärische Nutzung eben keine tiefgreifende Prüfung der tatsächlichen Erfordernisse zugrunde liegt und bei etwaiger Durchführung einer solchen Prüfung sowie einer Kosten-/Nutzenanalyse diese ggf in Teilen auch der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden könnten, um diese Möglichkeit im Raumordnungsplan bereits anzulegen.“	Die Festlegung von militärischen Übungsgebieten unterliegt keinem formellen öffentlichen Konsultationsprozess. Hier handelt es sich um die vom zuständigen Ressort als unabdingbar bewerteten Gebiete und Kriterien für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft für die Landes- und Bündnisverteidigung.
8	Bergamt Stralsund	2.2.4	(1)		[...] die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee berührt eine Bergbauberechtigung nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Innerhalb der AWZ existiert eine Bewilligung „Adlergrund Nordost“. Erteilt wurde diese Berechtigung am 19.11.1992 mit einer Laufzeit bis 31.12.2040. Inhaberin ist die OAM-DEME Mineralien GmbH, Kirchpauerkai 29, 20539 Hamburg. Koordinaten der Bewilligung „Adlergrund Nordost“ [...] Die Belange wurden in der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „SK01“ berücksichtigt. Es wird empfohlen, den Bewilligungsinhaber zu beteiligen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
9	Bergamt Stralsund				Die genaue Lage und der Zweck von Transit-Rohrleitungen (Kabel, Leitungen, Pipeline...) in der AWZ in Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund (nach § 133 des BBergG) sind dem BSH bekannt. Es wird daher auf eine Aufzählung Einzelner verzichtet. Die einschlägigen Sicherheitsabstände sind zu beachten. In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee befinden sich im Aufsichtsbereich der Bergbehörde Mecklenburg-Vorpommern drei frühere Erkundungsbohrungen. [...] Die dem Bergamt Stralsund zu den Erkundungsbohrungen vorliegenden Unterlagen lassen keine umfassende Bewertung der Koordinatengenauigkeit zu. Eine Überplanung der Standorte ist unter Berücksichtigung der Altbohrungen vorzunehmen. Die Bohrungen wurden bergtechnisch verwahrt (verfüllt) und die Rohre bis auf den Meeresboden abgeschnitten. Werden im Rahmen von Arbeiten am Meeresgrund die ehemaligen Standorte der Tiefbohrungen lagegenau lokalisiert, dürfen im Umkreis von 50 Metern keine Anlagen am Meeresboden installiert/errichtet oder Leitungen verlegt werden. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der genannten Standorte erfolgt im Rahmen der Eignungsprüfung, bzw. auf Projektebene.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
10	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND				Zum Erreichen der EU-Naturschutzziele (Natura 2000, EU-Vogelschutzrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) sowie zum Schutz des UNESCO-Naturerbe Wattenmeer und dem Erhalt der biologischen Vielfalt müssen der Ausbau der Offshore-Windenergie einerseits und der Meeres- und Küstennaturschutz andererseits mit ganz besonders großer Sorgfalt abgewogen werden, da es in Deutschland kein anderes Gebiet mit derartig vielen Kategorien, auch globalen Auszeichnungen des Naturschutzes gibt und das gleichzeitig bisher schon von erheblichen Beeinträchtigungen und Vorbelastungen betroffen ist. Dafür bedarf es einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie, in der sämtliche durch den Ausbau induzierte Umweltbeeinträchtigungen eingestellt werden. D. h., es müssen auch Belastungsgrenzen und Auswirkungen nachfolgender Infrastrukturen wie Kabeltrassen durch das Küstenmeer und die dort gelegenen Schutzgebiete, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Serviceverkehr zu den Offshore-Windparks, aber auch der Ausbau von Stromautobahnen an Land berücksichtigt werden. In jedem Fall ist zwingend, dass die Belastungsgrenze des Meeres- und des Küstenökosystems nicht überschritten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung für Festlegungen im ROP wurde sorgfältig vorgenommen. Die Zuständigkeit beschränkt sich räumlich auf die AWZ in der Nordsee und in der Ostsee. Die Küstenbundesländer wurden bei der Fortschreibung umfassend beteiligt. In den Umweltberichtberichten werden die Auswirkungen umfassend dargestellt. Maßnahmen zur Verringerung von Beeinträchtigungen werden in den Managementplänen der Naturschutzgebiete festgelegt.
11	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND				Bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Auswirkungen sowie beim Monitoring der Offshore-Windanlagen sollte stets auch der kumulative Einfluss der gesamten Windkraftfelder auf das Ökosystem sowie deren mögliche Einflüsse auf Populationen berücksichtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Umweltberichten werden kumulative Auswirkungen durch die Festlegungen des Plans geprüft (Kapitel 4.11).
12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND	2.4	(1)		Beim Ausbau der Offshore-Windenergie sollten die Meeresschutzgebiete nicht belastet, gestört oder als Standort verwendet werden. Auch andere Nutzungen dürfen nicht in die Schutzgebiete verlagert werden, um die ursprüngliche Funktion des Schutzgebietes nicht stark zu beeinträchtigen. 60% der Flächen der Schutzgebiete sollten Null-Nutzungsgebiete sein.	Die Ausweisung von Null-Nutzungsgebieten ist in der Bundesraumordnung nicht vorgesehen.
13	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND	2.2.2	(2)		Es gibt noch viele Wissenslücken, wie sich der Ausbau der Offshore Windenergie auf die Ökosysteme der Meere und Küsten auswirkt. Um diese zu schließen und um sie in der Planung der marinen Raumordnung einbeziehen zu können, darf nur eine schrittweise Planung des Ausbaus stattfinden. Eine heutige Festlegung auf 40 GW Offshore Windenergie bis 2040 ist dagegen unverantwortlich. Vor dem Hintergrund des momentanen Wissensstandes und unter Berücksichtigung anderer mariner Nutzungen ist ein Ausbau der Offshore Windenergie auf maximal 15 GW bis 2030 vertretbar und eine Energiewende möglich.	Die schrittweise Planung ist auf der Fachebene, dem FEP, geregelt. Die verantwortungsbewusste, vorausschauende Fachplanung ist zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nötig und wird im Raumordnungsplan durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie gesichert.
14	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND	2.4	(1)		Aus Sicht des BUND ist die Verknüpfung mit den Zielen der MSRL und der Biodiversitätsstrategie in dem Entwurf des Raumordnungsplans nicht ausreichend hergestellt. In der Richtlinie 2014/89/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung, die die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee sein sollte, heißt es im Erwägungsgrund (2): "Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung und die meerespolitische Entscheidungsfindung wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union (im Folgenden „integrierte Meerespolitik“) entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorspezifische Politiken der Union zu entwickeln, die sich — auch durch Strategien für Meeresräume oder makroregionale Strategien — auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken, und zugleich einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen." In der MSRL-Zustandsbewertung der Bundesregierung von 2018 wird festgestellt: „Der größte Teil der deutschen Nord- und Ostseegewässer befindet sich in keinem guten Umweltzustand. Die Lebensräume am Meeresboden sowie in der Wassersäule sind zahlreichen Belastungen ausgesetzt, wie zum Beispiel Verschmutzung durch Nähr- und Schadstoffe, Lärm, Meeresmüll sowie Störungen durch bodenberührende Fischerei oder einwandernde nicht-einheimische Arten. Es gibt immer noch keine nutzungsfreien Ruhe- und Rückzugsräume für die Natur und zeitgleich steigen die Anzahl und Intensität der Belastungen. Der vorliegende RO-Entwurf missachtet diese Feststellung und damit die MSRL-Ziele. Mit dem vorliegenden Ansatz wird weder eine nachhaltige Entwicklung gefördert, noch eine Erreichung des guten Umweltzustands möglich sein. Auch die Ziele der EU Biodiversitätsstrategie (EU Biodiversity Strategy for 2030) werden mit einer Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs weit verfehlt werden. Danach sollen 30% der Schutzgebiete mit 2030 in einem guten Erhaltungszustand sowie 10% streng geschützt sein. Mit einer Öffnung der Schutzräume für den Ausbau von Offshore Wind und einer vollständigen Nutzung der Räume außerhalb der Schutzgebiete, ist ein Erreichen dieser Ziele sehr unwahrscheinlich.	Die Ziele der MSRL werden im Raumordnungsplan mehrfach aufgegriffen. Zudem verstehen sich die Leitlinien und Festlegungen zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt als unterstützende Festlegungen zur Erreichung eines guten Umweltzustandes. Ergänzend wird auf Kap. 1.4.4 in den Umweltberichten verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
15	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND	2.2.3	(1)		„Bezüglich der Leitungen (2.2.3.) sollte es folgende Grundsätze geben: Der Bedarf von Leitungen ist, im Rahmen der Bundesbedarfsplanung Stromnetz sowohl hinsichtlich des Offshore-Windenergieausbaus und der Netzplanung an Land zu minimieren. Es ist eine Kosten-Nutzen-Analyse der jeweiligen Leitungs-Verbindung nachzuweisen. Alternativen im Sinne der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) sind zu berücksichtigen. Es ist ein Vergleich zu erstellen zwischen Energietransport als Strom und als auf See erzeugtes Wasserstoffgas. [...] Insbesondere bestehen Alternativen durch [...] den Einsatz von Wasserstoff als Energieträger. Eine Gasleitung ersetzt hierbei mehr als fünf Stromleitungen. Somit kann der Umwelteingriff im Wattenmeer deutlich reduziert werden.“	Ein umfassender technologischer Vergleich der Umweltauswirkungen sowie des Bedarfes an Leitungen als Strom- als auch als Gasleitungen/Pipelines liegt nicht vor. Eine umweltverträgliche Lösung könnte etwa die Nutzung vorhandener Pipelines anstatt des Neubaus sein, wobei der Zeitpunkt der Verfügbarkeit dieser Leitungen für den Wasserstofftransport noch nicht geklärt ist. Da Wasserstoff und Strom in unterschiedlicher Weise zum Einsatz kommen, erscheint es nicht plausibel generell Wasserstoffleitungen vor Stromleitungen den Vorzug zu geben.
16	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - BUND	1			Aus Sicht des BUND ist die Verknüpfung mit den Zielen der MSRL und der Biodiversitätsstrategie in dem Entwurf des Raumordnungsplans nicht ausreichend hergestellt. Mit dem vorliegenden Ansatz wird weder eine nachhaltige Entwicklung gefördert, noch eine Erreichung des guten Umweltzustands möglich sein. Auch die Ziele der EU Biodiversitätsstrategie (EU Biodiversity Strategy for 2030) werden mit einer Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs weit verfehlt werden. Danach sollen 30% der Schutzgebiete mit 2030 in einem guten Erhaltungszustand sowie 10% streng geschützt sein.	Die Ziele der MSRL werden im Raumordnungsplan mehrfach aufgegriffen. Zudem verstehen sich die Leitlinien und Festlegungen zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt als unterstützende Festlegung zur Erreichung eines guten Umweltzustandes. Ergänzend wird auf Kap. 1.4.4 in den Umweltberichten verwiesen.
17	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW	2.2.2	(1)		„In der deutschen AWZ der Nord- und der Ostsee müssen perspektivisch Offshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von deutlich mehr als 40 GW errichtet werden. Um dies widerzuspiegeln, müssen im Rahmen der Raumordnung ausreichend Flächen für die Offshore-Windenergie und für die dazugehörige Netzinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.[...] Da eine generelle Fortschreibung des ROP in der Regel ein Zeitintervall von ca. 10 Jahren aufweist, müssen für die Realisierung von Offshore-Projekten nach 2030 bereits heute die Rahmenbedingungen feststehen. Der BDEW fordert daher, dass mit Blick auf die langen Planungshorizonte bereits im aktuellen ROP ausreichend Flächen für die Offshore-Windenergie ausgezeichnet werden, um ein Ziel von deutlich mehr als 40 GW Offshore-Windenergie in Nord- und Ostsee zu erreichen.“	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
18	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW	2.2.2			„Um weitere Flächen über 2030 hinaus für die Offshore-Windenergie zu sichern, regt der BDEW an, im jetzigen ROP zu prüfen, ob Flächen, die aktuell noch vorrangig für den Schiffsverkehr genutzt werden, deren Status aber in den 30er-Jahren ausläuft, ganz oder teilweise für die Offshore-Windenergie genutzt werden können. Dies ist im vorliegenden Entwurf bereits teilweise vorgesehen, was aus Sicht des BDEW positiv zu bewerten ist. Allerdings kann diese Option auch auf weitere Flächen, z.B. im Gebiet SN10, welches ab 01.01.2036 vom Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet für die Schifffahrt wird, ausgeweitet werden.“	Es wird aktuell bereits mit den Nachbarstaaten geprüft, inwieweit Flächen auch in der Zukunft für die Schifffahrt notwendig sind. Der ROP kann dieser Prüfung zum aktuellen Zeitpunkt hingegen nicht vorgreifen.
19	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW	2.4	(5)		Hinsichtlich der Regelungen der Abschaltung von Anlagen beim Vogelzug bestehen nach wie vor offene und grundsätzliche Fragen. Hier muss zunächst Basisarbeit bzw. eine bewertungsfähige Datengrundlage geschaffen werden, so dass ein unverhältnismäßiger Aufwand unbedingt vermieden sowie die Notwendigkeit von Maßnahmen zuerst nachgewiesen werden kann, da diese Regelungen den wirtschaftlichen Betrieb von Offshore-Windparks gefährden.	Konkretere Vorgaben zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen der Fachplanung und der Zulassungsverfahren festgelegt.
20	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW				(Wasserstoff) Die Bedeutung der Wasserstoffherzeugung auf hoher See muss auch im Rahmen des Raumordnungsplanes wachsen. So sollten neue Wasserstoffinfrastrukturprojekte in Nord- und Ostsee zeitnah im Raumordnungsplan berücksichtigt werden. [...] In der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) der Bundesregierung wird an mehreren Stellen deutlich gemacht, dass zur zukünftigen Erzeugung grünen Wasserstoffs die Offshore-Windenergie eine besondere Rolle einnehmen muss. Nach Aussage der NWS soll in Deutschland bis zum Jahr 2030 eine Elektrolyseleistung von insgesamt bis zu 5 GW inklusive der dafür erforderlichen Kapazitäten von Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen aufgebaut werden. ... Der Erfolg des Hochlaufs der Wasserstoffherzeugung auf See hängt wesentlich von der Infrastruktur zum Abtransport des offshore erzeugten grünen Wasserstoffs ab. Dabei betont der BDEW, dass dieser Abtransport über die vorhandene Gasinfrastruktur in Nord- und Ostsee möglich gemacht werden sollte. ... Der BDEW gibt zu bedenken, dass der aktuell vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des ROP die notwendigen Wasserstoff-Infrastrukturprojekte in der Nord- und Ostsee bis 2030 noch nicht berücksichtigt. [...] Da eine generelle Fortschreibung der Raumplanung in der Regel in einem Zeitintervall von ca. 10 Jahren erfolgt, behindert dies die Realisierung von Projekten zur Wasserstoffherzeugung Offshore. In der Folge wiederum werden die Vorhaben der NWS, die Erreichung der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zwar soll nach der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung der Offshore-Windenergie eine besondere Bedeutung zukommen, allerdings ergibt sich keine konkrete Leistungsvorgabe für den Offshore-Bereich. Vielmehr sieht die Bundesregierung vor, gemeinsam mit den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee die Wasserstoffproduktion mithilfe eines verlässlichen Regulierungsrahmens für Offshore-Windenergie zu forcieren. Die Festlegung sonstiger Energiegewinnungsbereiche ist Aufgabe des

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					nationalen Klimaschutzziele und eine mögliche Technologieführerschaft Deutschlands und der EU in Sachen Wasserstoff gefährdet. Vor diesem Hintergrund sollte in dem die Nord- und Ostsee betreffenden ROP die Möglichkeit offengehalten werden, neue Wasserstoff-Infrastrukturprojekte zügig zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müsste hier auf die Option der beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) zurückgegriffen werden.	Flächenentwicklungsplans (vgl. Kapitel 7 des Flächenentwicklungsplans 2020)
21	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW				(Ko-Nutzung) Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächen für die Co-Nutzung von Flächen für die Offshore-Windenergie sollten ausgeweitet werden. Um weitere Flächen für den Ausbau der Offshore-Windenergie zu erschließen, spricht sich der BDEW für eine umfangreiche Co-Nutzung von Flächen auf Nord- und Ostsee aus. Die mehrfache Nutzung einer Fläche kann unterschiedliche Nutzungsinteressen in Nord- und Ostsee in Einklang bringen. Insbesondere in Deutschland mit einer im Vergleich zu seinen europäischen Partnern geringen Anzahl nutzbarer Flächen sollte dieses Konzept vorangetrieben werden. Aus Sicht des BDEW können Vorbehaltsgebiete - z.B. für Forschung oder für militärische Zwecke - grundsätzlich auch für die Offshore-Windenergie mitgenutzt werden. In diesem Zusammenhang ist positiv zu bewerten, dass der vorliegende Entwurf des ROP diese Möglichkeit erstmals insbesondere in Form der gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die Fischereiforschung und die Offshore-Windenergie vorsieht. Bei der konkreten Umsetzung der entsprechenden Regelungen darf für die Anlagenbetreiber kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen, der den wirtschaftlichen Betrieb von Offshore-Windparks gefährdet. Dies muss im ROP oder in den nachfolgenden Prozessen (z.B. dem Flächenentwicklungsplan) entsprechend geklärt werden. Grundsätzlich jedoch spricht sich der BDEW dafür aus, das Konzept der Co-Nutzung im ROP ambitionierter zu nutzen. Dabei lohnt es sich, einen Blick ins europäische Ausland zu werfen. So herrscht in Großbritannien eine gute Zusammenarbeit mit dem Militär bezüglich gemeinsam genutzter Flächen. In den Niederlanden werden Flächen für die Offshore-Windenergie auch für die Marikultur genutzt. Diese Beispiele sollten einen Anreiz darstellen, auch im deutschen ROP eine ambitioniertere Co-Nutzung anzustreben.	Mehrfachnutzungen wurden für einen Bereich im Entenschnabel in der Nordsee und für einen Bereich in der Ostsee festgelegt. Da einerseits noch vergleichsweise wenige Erfahrungen mit Mehrfachnutzungen in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee bestehen und andererseits aktuell keine großräumigeren Festlegungen zur Mehrfachnutzung erforderlich sind, sollen die Entscheidungen zur Umsetzung der jeweiligen Vorhaben bzw. Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene abgewartet werden.
22	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	1			Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore (BWO) begrüßt die Änderungen des zweiten Planentwurfs der maritimen Raumordnung. Die hervorgehobene Stellung der Windenergie auf See und weiterer Erneuerbarer Energien zur Unterstützung der Energiesicherheit sowie dem Erreichen der Klimaschutzziele spiegelt die eindeutige Entscheidung unserer Gesellschaft wider, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, so wie es im überarbeiteten Klimaschutzgesetz festgehalten ist. Um auch den Beitrag der Windenergie auf See zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele zu betonen, sollte der Satz auf Seite 1 wie folgt ergänzt werden: „Der Einsatz klimafreundlicher Technologien im Meer, insbesondere der Windenergie auf See und weiterer erneuerbarer Energien, unterstützt die Energiesicherheit und das Erreichen nationaler, europäischer und globaler Klimaziele.“	Die Formulierung „internationaler Klimaziele“ beinhaltet europäische ebenso wie globale Klimaziele.
23	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.1	(1)		Wirtschaftliche Nutzungen, insbesondere auch Energieerzeugung, sollen möglichst flächensparsam erfolgen. Ein sparsamer Flächenverbrauch ist auch im Sinne der Offshore-Branche. Jedoch müssen bei der Bemessung des pro Fläche erzeugbaren Stroms mögliche Nachlaufeffekte der Windenergieanlagen (WEA) beim Zuschnitt der Vorranggebiete berücksichtigt werden.	Die konkretere Festlegung von Gebieten und Flächen für Windenergie einschließlich der Festlegung der voraussichtlich zu installierenden Leistung ist Aufgabe des Flächenentwicklungsplans.
24	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.1	(2)		Sollte ein Teil der bestehenden Infrastrukturen für eine Nachnutzung in Frage kommen (Umspannplattform, Fundamente etc.), ist dies bei der Festlegung der Rückbaupflicht zu berücksichtigen. Vorstellbar wäre beispielsweise die Nachnutzung der Umspannplattformen und die Verstärkung von Fundamenten für eine weitere Nutzung durch die Offshore-Windenergie. Das schont aufgrund eines reduzierten Materialeinsatzes und geringerer Lärmemissionen infolge reduzierter Installationsvorgänge etc. auch die Umwelt.	Konkrete Anforderungen oder Vorgaben zum Rückbau oder der (teilweisen) Nachnutzung von Infrastrukturen werden im Rahmen der der Raumordnung nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren festgelegt.
25	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.1	(4.1)		Gemäß der Begründung zu „2.2 Weitere wirtschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG)“ und „2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen“ soll eine Gefährdung der Meeresumwelt so weit wie möglich vermieden und unvermeidbare Belastungen so weit wie möglich reduziert werden (S. 12). An dieser Stelle sollte präzisierend erwähnt werden, dass mit der Formulierung „so weit wie möglich“ keine Maßnahmen gefordert werden, die technisch nicht umsetzbar oder unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Verhältnissen nicht vertretbar wären, so wie auf S. 8 unter Beste Umweltpraxis festgehalten ist.	Die Forderung ist bereits in der Festlegung enthalten.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
26	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2	(1)		Die zur Nutzung der Windenergie auf See festgelegten Gebiete und die Einführung einer neuen Gebietskategorie, bedingtes Vorbehaltsgebiet Windenergie, begrüßen wir außerordentlich, weil dadurch die Erreichung der Klimaschutzziele sowie das internationale Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goal) 7 der Weltgemeinschaft (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern) unterstützt wird. Nur bezüglich der Vorbehaltsgebiete EN 4 und EN 5 sehen wir keinen Grund, von der derzeitigen Nutzung abzuweichen und Vorbehalts- statt Vorranggebiete festzulegen.	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 trägt der nachhaltigen Nutzung in diesen Gebieten Rechnung. Im Rahmen der nachgelagerten Fachebenen (v.a. FEP) ist zu prüfen, in welcher Ausgestaltung dort Gebiete für Windenergie ausgewiesen werden können.
27	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2			Ko-Nutzung: Insbesondere die Festlegung der Gebiete EO2-West und EN20 zur Mehrfachnutzung ist positiv hervorzuheben. Dadurch wird die praktische Umsetzung des Ko-Nutzungsansatzes erstmals ermöglicht. Die Mehrfachnutzung bleibt allerdings auf die beiden Nutzungen der Windenergie auf See und der Fischereiforschung begrenzt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
28	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2	(1)		Zur optimalen Nutzung des knappen Raumes der deutschen AWZ fehlen noch Gebiete zur Mehrfachnutzung durch die Windenergie auf See und der Verteidigung. Aus unserer Sicht kommen hierfür Flächen östlich von EN8 und insbesondere südöstlich von EO3 in Frage. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob die südöstlich angrenzende Weißfläche von EO3 im Sinne einer Ko-Nutzung von Windenergie auf See und Verteidigung genutzt werden kann oder ob diese Fläche für die Verteidigung zu Gunsten der Erfordernisse des Klimaschutzes verzichtbar ist. [...] Das Bestreben, die Lage der militärischen Übungsgebiete beizubehalten, sollte zu den Mehrkosten für die Energiewende, die dadurch ausgelöst würden, ins Verhältnis gesetzt werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es bereits jetzt erforderlich, langfristig Flächen für die Windenergie auf See zu sichern und kooperative Nutzung mit anderen Nutzungen einzubeziehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
29	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2	(1)		Außerdem wird in der Entwurfsfassung des maritimen Raumordnungsplans das Thema Wasserstoff ausgespart, obwohl ein enormes Potential für die großtechnische Wasserstoffherzeugung durch Offshore-Windparks direkt auf See besteht. Das steht unseres Erachtens im Widerspruch zu den erfolgten Ausweisungen in dem Flächenentwicklungsplan 2020. Für den Transport von Wasserstoff an Land sowie die Anbindung von Wasserstoffherzeugungsanlagen auf See sind reine Wasserstoffleitungen die effizienteste und sicherste Methode, letztere bei geringerem Eingriff in die Meeresumwelt. Daher sollte aus unserer Sicht eine Klarstellung erfolgen, dass Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für die Offshore-Windenergie auch für die Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden können; gleiches gilt für einen möglichen Abtransport über Rohrleitungen. [...]	Der räumlichen Sicherung der Windenergie wird das erforderliche Gewicht beigemessen. Die Ausweisung von grünem Wasserstoff ist durch die Festlegungen zu Windenergie auf See nicht ausgeschlossen. Die Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche, die u.a. für Wasserstoffherzeugung festgelegt werden können, ist Aufgabe des Flächenentwicklungsplans.
30	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2	(4)	(4)	Wir unterstützen die Klarstellung, dass passive Fischerei mit Reusen und Körben in den Sicherheitszonen, jedoch nicht im Bereich, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, erlaubt werden soll – sofern Bau, Betrieb und Wartung von Windparks so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dies würde eine Koexistenz und positive Wechselwirkungen zwischen Offshore-Windparks und der Fischerei ermöglichen. Jedoch kann während der Bauphase einer Befahrung der Windparks aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden. Während des Betriebs sollte jederzeit nachvollzogen werden können, wer wo welches Fangequipment ausgebracht hat (bspw. durch Mitteilung der geografischen Koordinaten und des Zeitpunkts der Ausbringung/Einholung der Fanggeräte). Auch muss eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fanggeräte (Bojen, Flagge etc.) jederzeit sichergestellt werden. Zusammengefasst sind aus unserer Sicht folgende Mindestbedingungen für die Erlaubnis einer Befahrung nach der Inbetriebnahme eines Windparks sicherzustellen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schiffslänge nicht größer als 24 Meter</li> <li>- Gute Sicht, Sichtweite größer als 1000 Meter</li> <li>- Windstärke kleiner als 6 Bft</li> <li>- Höchstgeschwindigkeit 8 Knoten</li> <li>- Ausrüstung mit AIS und Radar</li> <li>- Führen einer amtlichen Seekarte mit markierten Sicherheitsabständen</li> <li>- Wahl des direkten Weges (oder besser noch auf ausgewiesenen Korridoren)</li> <li>- Vorrang für Betreiberverkehr muss gewährleistet werden</li> <li>- Anmeldepflicht bei der örtlichen Marine-Koordination bzw. bei der Seeraumbeobachtung der jeweiligen OWP</li> <li>- Klare und allgemeingültige Regeln über absolute Schutzbereiche und Annäherungen, die aus Sicherheitsgründen einzuhalten sind.</li> </ul>	Befahrensregelungen für die Windparks und ihre Sicherheitszonen legen die konkreten Rahmenbedingungen für die jeweiligen Gebiete fest. Während der Bauphase ist i.d.R. die Befahrung durch Fahrzeuge, die nicht dem Bau, Betrieb und Sicherung des Windparks dienen, ausgeschlossen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
31	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2	(4)	(4)	Aus Sicherheitsgründen und aus der Erwägung heraus, dass die Fundamente von Offshore-Anlagen einen Rückzugsraum für Fische und benthische Organismen darstellen, muss die passive Fischerei in den Sicherheitszonen von Windparks sowie aktive Fischerei weiterhin untersagt bleiben. Zur Klarstellung regen wir an, auch im Raumordnungsplan, die Begriffe „Sicherheitszone“ und „Bereich, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird [Nahbereich]“ eindeutiger zu definieren z. B. jeweils von den Außenabmessungen der WEA auszugehen.	Ob und welche fischereiliche Nutzung in den Sicherheitszonen unter welchen Bedingungen möglich sein wird, wird Inhalt von wissenschaftlichen Untersuchungen sein (siehe Begründung zu 2.2.2 (4)). Grundsatz 2.2.1 (1) im ROP legt fest, dass sich die wirtschaftlichen Nutzungen untereinander so wenig wie möglich beeinträchtigen sollen. Dazu gehört auch eine Prüfung, inwieweit eine räumliche Einschränkung der Fischerei durch die Nutzungen von Gebieten für die Windenergie auf See durch entsprechende Öffnungen gemindert werden kann.
32	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.2	(5.2)		An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme zur ersten Entwurfsfassung des Raumordnungsplans. Ein Anbringen fester Einrichtungen wie Sende- und Empfangsanlagen auf WEA stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Windparkbetreiber dar. Zudem könnte die IT-Sicherheit der Windparks infolgedessen ggf. nicht mehr gewährleistet werden. Daher lehnen wir die einseitige Festlegung entschieden ab.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Details für Berücksichtigung militärischer Belange bei Offshore Windenergie sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Gemäß den Erläuterung des Bundesverteidigungsministerium handelt es sich im Wesentlichen um Transponder geringer Größe, die an WEA angebracht werden, um Kollisionen von U-Booten mit den Anlagen zu verhindern. Dies ist bereits übliche Praxis und es wurde nicht von Problemen mit der IT-Infrastruktur der WEA berichtet.
33	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.2.4	(1)		Da die Fläche von Erlaubnisfeldern zur Kohlenwasserstoffgewinnung und das offensichtliche Interesse an weiterer Förderung abgenommen hat, sollte die Raumordnung vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von fossilen Rohstoffen mehr ausweisen.	Die Festlegungen werden vorsorglich vorgenommen, um etwaige Anträge für feste Infrastruktur für die Gasförderung aus einer Lagerstätte, die von den Niederlanden aus erschlossen werden soll, räumlich steuern und Konfliktsituationen z. B. in Bezug auf Umweltbelange oder Hauptschiffahrtsrouten vermeiden zu können.
34	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.4	(5)		Die vorgenommene Änderung besagt, dass der Betrieb von Windparks bei Massenzugereignissen abschnittsweise temporär eingeschränkt werden soll, wenn der Nachweis eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos vorliegt. Die Annahme eines erhöhten Kollisionsrisikos bei Massenzugereignissen kann nicht allein durch die Tatsache, dass bei Massenzug grundsätzlich mehr Vögel fliegen als nachgewiesen gelten. Hier bedarf es belastbarer Erkenntnisse und nicht bloß von Annahmen, dass mit sehr starkem Zugauskommen auch eine signifikant gestiegenes Kollisionsrisiko korreliert. Bislang geben die Ergebnisse entsprechender Studien aus dem Offshore-Bereich keinerlei Hinweise darauf. Somit wäre eine Anordnung von Abschaltungen aus reinen Vorsorgegesichtspunkten als fachlich nicht begründet und gerechtfertigt und damit unverhältnismäßig anzusehen. Zudem ist die Methodik zur Beurteilung, ob diese vermeintliche Erhöhung des Kollisionsrisikos auch signifikant ist, ebenfalls noch völlig offen. Hier muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vordergrund stehen. Unklar bleibt auch, wer und in welcher Form den Nachweis eines signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos erbringen müsste. Diese offenen Fragen müssen zwingend auf den nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebenen geklärt werden, bevor temporäre Abschaltungen von Windparks als eine Minderungsmaßnahme in Betracht kommen können. Aus den vorgenannten Gründen lehnt der BWO eine mögliche Vorfestlegung auf Abschaltungen auf der Ebene der Raumordnungsplanung aus reinen Vorsorgegesichtspunkten strikt ab. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass ein nachträglicher Eingriff in bereits in Betrieb befindliche Windparks besonders hohe Anforderungen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt. [...]	Entsprechende Anordnungen für den Fall von Massenzugereignissen sind bereits in anderen Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Genehmigungen enthalten, so für den Windpark Arcadis Ost 1 im Küstenmeer, der ebenfalls im Zentrum des Vogelzugs zwischen Schonen und Rügen liegt, und angrenzt an das bedingte Vorbehaltsgebiet Windenergie auf See EO2-West. Die Kriterien für anzuwendende Maßnahmen und die Erkenntnisgrundlagen hierfür sind im Rahmen der entsprechenden Zulassungsverfahren zu benennen.
35	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.4	(5)		Da während Bau- und Wartungsarbeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit WEA besteht, sollte der letzte Satz gestrichen werden.	Inwieweit eine Beeinträchtigung bei Massenzugereignissen durch Bau- und Wartungsarbeiten zu erwarten ist, z. B. durch Testläufe der Anlagen, ist im Rahmen der entsprechenden Zulassungsverfahren zu klären und zu regeln.



Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
36	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.4	(5)		Der Satz auf S. 38 sollte zwingend wie folgt ergänzt werden: „Soweit nach diesen Messsystemen und Vorgaben Massenzug den Bereich von Windenergieanlagen auf See passiert, sind unverzüglich Maßnahmen zum Schutz des Vogelzuges einzuleiten, insbesondere solche, die eine Kollision von Vögeln mit Windenergieanlagen ausschließen, wenn sofern ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko belastbar nachgewiesen vorliegt“. Abschließend verweisen wir hinsichtlich des Vorsorgeprinzips und sowie der Vorbehalts- und Vorranggebiete auf unsere ergänzende Stellungnahme zum Raumordnungsplan im Nachgang zum Erörterungstermin vom 24./25. November 2020, die dem BSH im Januar 2021 zugegangen ist. Die darin enthalten Punkte sollten gleichermaßen für das neue Gebiet Vogelzugkorridor Rügen-Schonen gelten.	Eine sinngemäße Ergänzung des Satzes wurde aufgenommen.
37	Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. - BWO	2.4	(1)	(1)	Das Vorhaben der Bundesregierung, Studien zur Windkraftnutzung in der Doggerbank in Auftrag zu geben, um die Doggerbank für die Nutzung durch grüne und saubere Offshore-Windenergie zu öffnen, sofern dies naturverträglich möglich ist, unterstützen wir vollumfänglich. Wenn nicht bereits heute ausreichend Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden, kann das auf Jahr 2045 vorgezogene Ziel der Klimaneutralität und die mit dem „Pariser Abkommen“ eingegangene Verpflichtung, den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C ggü. dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, nicht mehr oder nur noch mit immer dringenderen, volkswirtschaftlich teureren und entscheidenderen Maßnahmen erreicht werden. Dadurch würden insbesondere junge Menschen in ihren Freiheitsrechten verletzt werden. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu einer Reihe von Verfassungsbeschwerden gegen das ursprüngliche Klimaschutzgesetz entschieden. Daher ist es vollkommen richtig, in der AWZ weitere Flächen für die Windenergie auf See nutzbar zu machen, sofern dies naturverträglich möglich ist. [...] Damit die Windenergie auf See einen noch größeren Beitrag zur Klimaneutralität leisten kann, sollte eine stärkere Ko-Nutzung von Flächen auch im Seetaucher-Vorranggebiet, insofern dies naturverträglich möglich ist, in Betracht gezogen werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu diskutieren, dass sowohl die durch den BWO beauftragte DIVER Studie sowie die nachfolgende wissenschaftliche Veröffentlichung <sup>4</sup> bestätigen, dass es durch den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht zu einer Abnahme des Seetaucherbestands im Hauptkonzentrationsgebiet gekommen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
38	Deutsche Umweltverbände				Gemäß den unterzeichnenden Umweltverbänden konterkariert der Planentwurf national und europäisch festgeschriebene Ziele zum Umwelt- und Meeresnaturschutz. Angesichts des schlechten Umweltzustands von Nord- und Ostsee ist die jetzt festgelegte wirtschaftliche Nutzung, auch und insbesondere von Meeresschutzgebieten, nicht tragbar. Anstatt transparent auf Grundlage ökologischer Belastungsgrenzen, wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Empfindlichkeit geschützter Arten und belastbarer Nutzungsdaten zu planen, verfolgt der vorgelegte Entwurf weiter einen veralteten sektoralen Ansatz hin zu einer weiteren Übernutzung der Meere. Zur Umsetzung des rechtlich geforderten Ökosystemansatzes und des Beitrags zur Erreichung eines „guten Umweltzustands“ ist der vorliegende Plan ein gravierender Rückschritt zum ersten Planentwurf vom September 2020. Räumliche Konflikte werden vielfach nicht gelöst, sondern auf das nachfolgende Fachrecht und Genehmigungsverfahren verlagert. Es drohen massive Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der Projekte und Pläne. Ergänzend zu dieser Stellungnahme verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme vom 5.11.2020 und die zusätzlich eingereichten Stellungnahmen der einzelnen Verbände zur aktuellen Beteiligungsrunde. Die unterzeichnenden Umweltverbände erwarten von der Bundesregierung und den beteiligten Ministerien, dass die neue Meeresraumordnung im Sinne des im Juni 2021 erschienenen Berichts des Weltklimarats (IPCC) und Weltbiodiversitätsrats (IPBES) angepasst wird und Klimaschutzziele Hand in Hand mit Biodiversitätszielen umgesetzt werden. Um bestehende Defizite langfristig zu beheben, sollte zusätzlich bereits ab 2023 eine umfassende Evaluation und Teilfortschreibung auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und aktueller Datenlage eingeleitet werden. Um diese Ziele zu erreichen, müssen aus Sicht der unterzeichnenden Umweltverbände folgende Maßnahmen zwingend umgesetzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Plan leistet im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 ROG einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt einschließlich der Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer unter Berücksichtigung des Klimaschutzes durch entsprechende räumliche Festlegungen für die Meeresumwelt und durch Festlegungen zur Vermeidung oder Verminderung von Störungen und Verschmutzungen bei den vorgenannten Nutzungen. Der Plan enthält dabei weitergehende Festlegungen als der 1. Planentwurf. Auf die einzelnen Forderungen wird im Folgenden eingegangen.
39	Deutsche Umweltverbände				Der Ökosystemansatz muss das Fundament der marinen Raumordnung sein. Deutschland setzt dieses Prinzip jedoch ungenügend um. So fehlt neben dem Vorsorgeprinzip und einer kumulativen Folgenabschätzung jegliche Berechnung von ökologischen Belastungsgrenzen und relevanter Ökosystemleistungen. Diese aber wären Grundlage nicht nur der strategischen Umweltprüfung, sondern jeglicher Festlegung raumkonkurrierender Nutzungen. [...] Anstatt aus der Fläche und auf Basis ökologischer Belastungsgrenzen zu planen, wurde große Teile des ROP allein aus dem Fokus der sektoralen Nutzerinteressen geplant und festgelegt. Es wurde nachgezeichnet, aber nicht im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) § 1 geordnet und entwickelt. Damit ignoriert der deutsche Ansatz internationale Best-Practice-Ansätze zur Etablierung des Ökosystemansatzes in der Meeresraumordnung.	Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Datenmangel, Entwicklungsbedarf, ...) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird. Insbesondere Belastungsgrenzen und die genannten Tools sind

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						aus Sicht des BSH nicht hinreichend fundiert, um zum jetzigen Zeitpunkt Anwendung zu finden.
40	Deutsche Umweltverbände	2.2.2	(1)		Selbst dort, wo Datenlage und wissenschaftliches Verständnis gut sind, wurde während der finalen Ressortabstimmung im Frühjahr 2021 noch einmal im Sinne der Nutzerinteressen und auf Kosten des Naturschutzes nachjustiert. So wurden räumliche Pufferzonen von 10 km zwischen Seetaucher- und Windenergiegebiet komplett gestrichen, anders als noch in früheren Entwürfen im Prozess. So sind naturschutzfachliche Konflikte zwischen dem Ausbau der Offshore-Windkraft und streng geschützten Arten wie dem Seetaucher oder Schweinswalen vorprogrammiert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der zuvor genannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Schutzzwecke die positiven Auswirkungen.
41	Deutsche Umweltverbände	2.4	(1a)		Für die Windkraft werden zudem aus dem Vorranggebiet für Seetaucher große Flächen herausgeschnitten, um langfristig die Nutzung der Windenergiegebiete EN4 und EN5 abzusichern, obwohl Konflikte zwischen Seevögeln und Windenergie wissenschaftlich belegt sind und auch der Flächenentwicklungsplan eine Nachnutzung dieser Windparks unter Prüfvorbehalt stellt. Die „Zerstückelung“ des Seetaucher-Vorranggebiets widerspricht den ökologischen Anforderungen der Tiere komplett.	Im Gegensatz zu den Aussagen wurden keine Flächen ausgeschnitten. Vielmehr wurde das Seetauchergebiet im Vergleich zum 1. Planentwurf großflächig vom Vorbehalts- zum Vorranggebiet aufgewertet. Der kombinierte Ansatz von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Seetaucher gewährleistet den vorrangigen Schutz des Seetauchers in weiten Teilen des Gebietes sichert die besondere Bedeutung des Vorranggebietes für den Seetaucher und trägt gleichzeitig der nachhaltigen Nutzung der Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 Rechnung.
42	Deutsche Umweltverbände	2.4	(3)		Die Hauptkonzentrationsgebiete für den Schweinswal sollen ganzjährig als Vorranggebiete für den Naturschutz festgeschrieben werden.	Das Hauptverbreitungsgebiet der Schweinswale überschneidet sich bereits weiträumig mit den Vorranggebieten Naturschutz. Außerhalb der per Verordnung festgelegten Naturschutzgebieten lassen die Kenntnislage und die vielfältigen anderweitigen Nutzungen die letztabgewogene Festlegung eines Vorranggebiets Schweinswale nicht zu.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
43	Deutsche Umweltverbände	2.4	(5)		Die beiden genannten Vogelzug-Korridore sollen als Vorranggebiete für den Naturschutz festgeschrieben werden.	Der Grundsatz 2.4 (6) stellt einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann aufgrund der fehlenden Letztabgewogenheit nicht vorgenommen werden Eine Festlegung als Vorranggebiet für den Naturschutz ist für den Bereich des Korridors Rügen-Schonen nicht angebracht, da diese Gebiete nicht als Naturschutzgebiete mit dem Schutzzweck Zugvögel ausgewiesen sind und insofern eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung fehlt. Wo es Überlappungen mit Naturschutzgebieten gibt, so dienen diese dem Schutz von bestimmten marinen Lebensräumen und Arten. Für die Schutzanforderungen für Zugvögel, insb. im Falle von jahreszeitlichen Massenzugereignissen, ist die Berücksichtigung von Vogelzug-Korridoren nach naturschutzfachlicher Abgrenzung auch ohne konkrete Gebietsfestlegungen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausreichend, um die in der Festlegung genannten und auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu begründen.
44	Deutsche Umweltverbände	2.4	(7)		„Ökologische Zusammenhänge und Wanderkorridore außerhalb bestehender Schutzgebiete – die einen sinnvollen Beitrag zur Umsetzung des Ökosystemansatzes leisten würden - werden konsequent ignoriert. Weder erhalten die Vogelzugkorridore der Ostsee den geforderten Vorrang- oder Vorbehaltsstatus, noch werden Freiraumverbundsysteme oder die ökologische Konnektivität gestärkt, wie es eine Vielzahl internationaler Verpflichtungen fordert (z. B. ROG, MSRL, OSPAR, HELCOM Baltic Sea Action Plan 2007, EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (2000/60/EC) und der Bonner Konvention). Besonders wichtig ist auch, durch planerische Festlegungen die ungestörte Wanderung von Schweinswalen zu sichern, u. a. durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Übergangsbereich zwischen dem Sylter Außenriff und der Doggerbank. Nur so lässt sich die ökologische Konnektivität verschiedener Funktionsräume sicherstellen und lassen sich Trittsteine schützen und Freiflächen entwickeln, um ein adaptives ökologisches Management zu ermöglichen, welches auch für zukünftige Herausforderungen gewappnet ist.	Die Vorranggebiete Naturschutz sichern wichtige Lebensräume und ermöglichen großräumige Wanderungen. Im Grundsatz 2.4 (8) ist festgelegt, dass die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten erhalten werden soll. Auch aus Sicht des BSH ist die Durchlässigkeit des Meeresraums für großräumig wandernde Arten erforderlich, um für sie funktional bedeutsame Gebiete erreichen und nutzen zu können. Daher soll die Verbindung zwischen funktional relevanten Gebieten erhalten werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass etwa die Schifffahrt eine Barrierewirkung darstellt, sodass durch die Gebietsfestlegungen für die Meeresumwelt eine solche Durchlässigkeit gewährleistet ist.
45	Deutsche Umweltverbände	2.4	(1)		Zwar sind die Naturschutzgebiete der AWZ als Vorranggebiete ausgewiesen, jedoch werden sie entgegen festgeschriebener Schutzgebietsmaßnahmen und -zielen und den Zielen der EU Biodiversitätsstrategie stark von wirtschaftlichen Nutzungen überlagert. Im Gegensatz zur aktuell gültigen MRO von 2009 wird u. a. Windenergie aus Schutzgebieten nicht mehr ausgeschlossen – weitere Nutzungen wie Sand- und Kiesabbau, Leitungsbau, Verteidigung, Forschung, Schifffahrt und Fischerei kommen hinzu. Insbesondere im Naturschutzgebiet ‚Doggerbank‘ in der Nordsee soll der Ausbau von 4-6 GW Windenergie geprüft werden. Dies ist ein fataler Rückschritt im Vergleich zur Raumordnung 2009 - hier überschreitet der neue Entwurf eine rote Linie des Naturschutzes! [...]	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, per Legaldefinition (§ 7 Absatz 3 ROG) ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten. Der Raumordnungsplan enthält keinen Auftrag zur Untersuchung der Situation der Doggerbank; lediglich eine nachrichtliche Darstellung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
46	Deutsche Umweltverbände	2.2.2	(1)		Die Offshore-Windenergie leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Gleichzeitig wissen wir heute um ernsthafte Naturschutzkonflikte bei unzureichender Standortwahl, die beim Windpark Butendiek im Vogelschutzgebiet ‚Östliche Deutsche Bucht‘ zu mehreren anhängigen Rechtsverfahren und notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch dieser Raumordnung geführt haben. Im Mittelpunkt stehen dabei Lebensraumverluste und Verletzungs- sowie Mortalitätsrisiken für marine Säugetiere und Seevögel. Viele andere Auswirkungen der Offshore-Windkraft, wie zum Beispiel kumulative Auswirkungen des Wartungsverkehrs, wurden in der Verwaltungspraxis zu wenig berücksichtigt, ökologische Windschatten-Effekte bisher kaum untersucht. Auch die wichtigen Fragen des Repowerings oder des Rückbaus von Windanlagen bleiben in den Planungen um die Windenergienutzung auf See weitgehend außen vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Windenergienutzung der im Plan festgelegten Gebiete obliegt der Fachplanung. Zum Rückbau wird auf den Grundsatz 2.2.1 (2) verwiesen.
47	Deutsche Umweltverbände	2.4	(1)		Europäische und internationale Ziele, wie mindestens 30% der Meeresgewässer ‚wirksam unter Schutz zu stellen‘, darunter mindestens 10 Prozent ‚streng geschützt‘, müssen in die neue marine Raumordnung integriert werden. Effektive Meeresschutzgebiete mit ausreichend nutzungsfreien Flächen sind dabei auch unerlässlich, um den von der MSRL geforderten guten Umweltzustand in Nord- und Ostsee zu erreichen. Die im finalen Entwurf der MRO festgelegten Nutzungsinteressen und die damit einhergehende kumulative Überlastung sind dagegen aus unserer Sicht völlig ungeeignet, einen Beitrag zur Erreichung des guten Umweltzustands von Nord- und Ostsee zu leisten. Mindestens 50% der Meeresschutzgebiete sollen nutzungsfrei werden. Die marine Raumordnung muss dieses Ziel maßgeblich unterstützen, u. a., indem sie den Ausschluss der Offshore-Windenergie aus Schutzgebieten klar als Zielformulierung aufnimmt.“	Die Ausweisung von 50 % der Naturschutzgebiete exklusiv für Naturschutz widerspricht dem Koordinierungsauftrag der Raumordnung.
48	Deutsche Umweltverbände	2.4	(1)	(1)	Zu Begründung 2.4. (1) Die Windenergienutzung ist mit den Schutzziele und –zwecken des NSG ‚Doggerbank‘ aus unserer Sicht nicht vereinbar. Bereits vor Jahren hat die Europäische Kommission (EC) aufgrund der unzureichenden Umsetzung des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet und in diesem Frühjahr an den Europäischen Gerichtshof verwiesen.	Kenntnisnahme.
49	Deutsche Umweltverbände	2.2.2	(1)		Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht den Ausbau von 20 GW Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 vor. [...] Die dafür notwendigen und durch die Fachplanung festgeschriebenen Flächen gilt es mit Vorrang im Raumordnungsplan zu sichern. Für jegliche zusätzliche Windenergieflächen sind jedoch belastbare wissenschaftliche Grundlagen auszuarbeiten, um festzustellen, wo ein Ausbau naturverträglich und in den Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit von Nord- und Ostsee erfolgen kann.	Die Raumordnung hat nicht die Aufgabe, bislang nicht bekannte ökologische Belastungsgrenzen etc. zu erforschen und zu berechnen. Vielmehr hat die Raumordnung (nur) die Verpflichtung, es im Falle einer Unkenntnis zu unterlassen, Zielfestlegungen zu treffen, die zu einer Überschreitung einer erahnten Grenze führen könnten. Dem wird mit einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet nachgekommen.
50	Deutsche Umweltverbände	2.2.2	(1)		Fest steht, dass der ROP in der jetzigen Fassung sogar nach Auskunft des BSH über die Flächensicherung von den im Windenergie-auf-See-Gesetz festgeschriebenen 40 GW hinausgeht. Ganz offensichtlich missinterpretieren hier einzelne beteiligte Ressorts den wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz als eine einseitige Aufforderung, die Offshore-Windenergie ohne hinreichende Berücksichtigung rechtlich verbindlicher Naturschutzziele weiter auszubauen. Diese Sichtweise greift in der Anwendung des Freiheitsbegriffs und der Generationengerechtigkeit zu kurz und ignoriert vollständig die notwendigen Verpflichtungen des Biodiversitätsschutzes. Denn auch der Schutz der Biodiversität ist unverhandelbare Daseinsvorsorge für künftige Generationen. Es grenzt an politische Fahrlässigkeit, dass weder bekannte Verdrängungseffekte der Windanlagen auf streng geschützte Arten noch Störungen durch Wartungs- und Serviceverkehr in den ROP eingeflossen sind. Um einen naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergie zu ermöglichen, muss auch die Belastung anderer Nutzungen wie Rohstoffabbau, Schifffahrt und Fischerei drastisch reduziert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wo möglich, wurden im Plan die Belastungen durch wirtschaftliche Nutzungen auf die Meeresumwelt durch Festlegungen reduziert.
51	Deutsche Umweltverbände				Der derzeitige Entwurf verpasst eindeutig seine grundsätzliche Zielstellung, Schutz und nachhaltige Nutzung der Meere unter dem Dach des Ökosystemansatzes zu vereinen. Die verbleibende Zeit bis zur Veröffentlichung des finalen ROP sollte dringend genutzt werden, die Stellungnahmen der Umweltverbände ernsthaft zu prüfen und im ROP angemessen zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
52	Deutsche Umweltverbände	2.4	(8)		Der aktuelle Entwurf erkennt die natürlichen Klimafunktionen der Nord- und Ostsee als Kohlenstoffsенke nicht an [...]. Er schürt räumliche Konflikte und stellt sich gegen den wissenschaftlichen geforderten Weg der ‚Nature-based Solutions. [...]	Die Funktion der natürlichen Kohlenstoffsенken ist in den Umweltberichten in Kapitel 1.7 wie auch 1.8 aufgegriffen. Für eine fundierte, weitreichende Berücksichtigung im ROP sind zunächst Wissenslücken und Datenmängel abzustellen. In zukünftigen Fortschreibungen soll dies verstärkt

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						thematisiert werden.Grundsätzlich tragen die Festlegungen zu Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt durch das Freihalten der Räume zur Resilienz der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzfunktionen bei.
53	Femern AS				Zunächst begrüßen wir, dass Sie unsere Stellungnahme vom 22. Oktober 2020 nebst Vertiefung vom 24. Februar 2021 aufgegriffen haben und das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung im 2. Entwurf des Raumordnungsplans erstmalig thematisieren. [...] Ihr Plan „berücksichtigt“ die Belange der Festen Fehmarnbeltquerung nicht in dem erforderlichen Maße.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
54	Femern AS	2.2.3	(1)		„Einer Führung des Vorbehaltsgebiets Leitungen LO1 und der Grenzkorridore GO1 und GO12 über oder unter dem Fehmarnbelttunnel oder in enger Nachbarschaft zum Fehmarnbelttunnel zum Zwecke von Leitungen, zumal Seekabelsystemen, stimmen wir nicht zu. Leitungen, zumal Seekabelsysteme, sind nicht verträglich mit dem dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fehmarnbelttunnel. Vielmehr ist – sofern überhaupt an dem Vorbehaltsgebiet Leitungen LO1 und den Grenzkorridoren GO1 und GO12 festgehalten werden sollte (siehe unten) – zu fordern, dass Leitungen, zumal Seekabelsysteme, und Grenzkorridore ausreichende Sicherheitsabstände zum Tunnelbauwerk einhalten müssen.	Die Überlappung der Signatur der Fehmarnbelt-Querung und des Kabelkorridors ist dem Planungsmaßstab von 1:400.000 geschuldet sowie der symbolischen Darstellung des Tunnelverlaufs, der somit breiter wirkt, als er in der Realität sein wird. Ein evtl. Abstand von bis zu 500 m zum Kabelkorridor ist ebenfalls nicht detailliert darstellbar. Eine Parallelführung von linienhafter Infrastruktur wie dem Tunnel und zukünftigen Kabelverbindungen entspricht dem raumordnerischen Prinzip der Bündelung zur Vermeidung von Flächenverbrauch und Zerschneidung von größeren Räumen.
55	Femern AS	2.2.3	(1)		Es muss ausgeschlossen werden, dass elektrische Interferenzen (z. B. Streuströme) <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebs des Fehmarnbelttunnels mit seinem Eisenbahn- und Straßenverkehr beeinträchtigen oder beeinträchtigen können,</li> <li>• Schäden am Bauwerk hervorrufen und so die Haltbarkeit des Tunnels beeinträchtigen können,</li> <li>• die ungehinderte Bautätigkeit und Unterhaltung des Tunnels beeinträchtigen können. Stattdessen muss der Bestand und Erhalt der Funktionsfähigkeit des Tunnelbauwerks dauerhaft sichergestellt werden. Das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung darf nicht verhindert, behindert, beschränkt oder erschwert werden! Menschen und Material dürfen nicht zu Schaden kommen!</li> </ul>	Die hier ggf. zu verlegenden Stromkabel werden als DC-Verbindungen ausgelegt und verursachen keine Magnetfeldabweichungen oder Interferenzen.
56	Femern AS	2.2.3	(1)		Zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen dürfen die kartografischen Darstellungen keine Überlagerung von Leitungen und/oder Grenzkorridoren über, unter oder in der engeren Nachbarschaft des Fehmarnbelttunnels aufweisen. Stattdessen müssen Leitungen und/oder Grenzkorridore räumlich getrennt mit ausreichendem Sicherheitsabstand zum Tunnelbauwerk kartografisch dargestellt werden.“	Die nachrichtliche Darstellung der Fehmarnbeltquerung im Raumordnungsplan ist aufgrund des kleinen Planungsmaßstabes nicht maßstabsgerecht. Mit der Überlagerung dieser Darstellung mit dem festgelegten Leitungskorridor und den Grenzkorridoren wird die Detailplanung nicht vorweggenommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
57	Femern AS	2.2.3	(1)		<p>Ausweislich des aktuellen, durch das Königreich Dänemark eingeleiteten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des dänischen Meeresraumordnungsplanes (Maritime Spatial Plan, <a href="https://havplan.dk">https://havplan.dk</a>) finden Ihr Leitungskorridor LO1 und Ihr Grenzkorridor GO12 auf dänischem Territorium keine Fortsetzung. Ein auf die deutsche AWZ beschränktes Vorbehaltsgebiet Leitungen LO1, an das angrenzender benachbarter Plangeber keine Weiterführung durch die dänische AWZ und das dänische Küstenmeer plant, würde einen unzulässigen Planungstorso oder eine unzulässige Vorratsplanung darstellen. [...] Dazu enthält der Entwurf des dänischen Meeresraumordnungsplanes unter den Ziffern Ib.4.1. bis Ib.4.8. unter anderem folgende Festsetzungen, mit denen ausgeschlossen werden soll, dass das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung verhindert, behindert, beschränkt oder erschwert wird. [...] An solch klaren Festsetzungen fehlt es bisher im 2. Entwurf Ihres Raumordnungsplans. Sie wären allerdings wünschenswert. Ausweislich Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze (Seite 175 ff) sowie Themenkarte 14 (Seite 182) des zweiten Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010, für den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, Anfang 2021 das Beteiligungsverfahren durchgeführt hat, sollen im Umfeld der Insel Fehmarn weder im Küstenmeer der Ostsee noch an Land grenzüberschreitende Leitungstrassen landesplanerisch festgelegt werden. Wie uns die Landesplanungsbehörde am 24. Juni 2021 mitgeteilt hat, „wird die Darstellung eines korrespondierenden Vorbehaltsgebietes innerhalb der 12-Seemeilenzone nicht für erforderlich gehalten. Aus Sicht der Landesplanung zeichnet sich hierfür derzeit kein hinreichend konkreter Bedarf ab, um vorsorgend steuernd tätig zu werden.“ Ein auf die deutsche AWZ beschränktes Vorbehaltsgebiet Leitungen LO1, an das angrenzender benachbarter Plangeber keine Weiterführung durch das deutsche Küstenmeer und an Land plant, würde einen unzulässigen Planungstorso oder eine unzulässige Vorratsplanung darstellen. Ihr Vorbehaltsgebiet Leitungen LO1 und Ihre Grenzkorridore GO1 und GO12 sind nicht konsistent mit den Plänen der beiden benachbarten Plangeber. Dies spricht dafür, dass der Raumordnungsplan auf das Vorbehaltsgebiet Leitungen LO1 und die Grenzkorridore GO1 und GO12 verzichten sollte. In diesem Fall würde der sich abzeichnende Konflikt mit der Feste Fehmarnbeltquerung vermieden.</p>	<p>Die hier vorgebrachte „Inkonsistenz“ der Planungen wird verursacht durch unterschiedliche Planaussagen in den Raumordnungsplänen von Schleswig-Holstein, für die deutsche AWZ und die dänischen Gewässer. Für die AWZ werden räumliche Festlegungen insbesondere für Stromkabel als Vorgabe für die nachfolgenden Stromnetzplanungen vorgenommen. S-H und DK machen keine Stromnetzplanungen und folgerichtig in ihren Plänen auch dazu keine Aussagen, bzw. S-H stellt ausschließlich den Bestand dar. Insoweit sind die Pläne nicht widersprüchlich. Die Korridore werden in der AWZ als vorausschauende Planung auf Basis der Langfristplanung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber festgelegt.</p>
58	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein - IHK S-H				<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des ROPs. [...] Wir begrüßen die aufgeführten Perspektiven der Anpassung der Festlegungen im ROP, je nach zukünftigen Zielen der Raumordnung, Nutzung und Ökologie.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
59	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein - IHK S-H				<p>Nicht nur im europäischen, auch im internationalen Schiffsverkehr haben die Nord- und Ostsee eine herausragende Bedeutung. Wir begrüßen die angepassten Festlegungen der Schifffahrtsrouten als Vorranggebiete. Die perspektivische Anpassung der befristeten Vorbehaltsgebiete, in Rücksprache mit dem zuständigen Bundesministerium, gewährleistet die Berücksichtigung der Veränderungen in der Schifffahrt. Da die Schifffahrt für den deutschen Im- und Export eine entscheidende Rolle spielt, ist die Erstellung entsprechender Gutachten sowie die Absprache mit Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee zur Evaluierung zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
60	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein - IHK S-H				<p>Im Rahmen der Energiewende und zum Erreichen der Ziele zum Klimaschutz hat Deutschland im Mai 2020 beschlossen, das Offshore-Ausbauziel für das Jahr 2030 von 15 GW auf 20 GW anzuheben. Zugleich wurde das Ausbauziel für das Jahr 2040 auf 40 GW angehoben. Wir begrüßen die langfristige Festlegung der Flächen zur Windenergieerzeugung in Nord- und Ostsee zur Erreichung dieser Ziele. Um zum einen Flächenkonkurrenzen auszuschließen oder zumindest zu minimieren und zum anderen Perspektiven für die künftige Nutzung der maritimen Räume zu ermöglichen und zuzulassen, ist die abgewogenen Raumplanung, vor allem auch mit Blick auf langjährige Planungsabläufe, Grundvoraussetzung. Wir begrüßen weiterhin die zusätzlichen Untersuchungen (Studien) zur Ausweitung der Windenergieflächen im Bereich Doggerbank, so sie dem Umwelt- und Naturschutz nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
61	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein - IHK S-H				<p>Mit Blick auf die zunehmend schwierigere Versorgungslage mit Sanden und Kiesen an Land nehmen die Rohstoff-Gebiete auf See eine größere Bedeutung ein. Wir begrüßen daher die angegebenen Vorbehaltsgebiete zur Sand- und Kiesgewinnung sowie die Vorbehaltsgebiete für Kohlenwasserstoffe. Vor allem im Bereich Sand- und Kiesgewinnung können die knappen Rohstoffvorkommen an Land durch die Vorkommen im Meer ergänzt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
62	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein - IHK S-H				<p>Wir begrüßen die nachrichtliche Aufnahme der Feste Fehmarnbeltquerung in den Raumordnungsplan der Ostsee</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
63	Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein - IHK S-H				„[...] Wir bedauern, dass unser Vorschlag zur Errichtung einer Offshore-Startplattform für kleine Trägerraketen in der Nordsee bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. [...] Aktuell laufen in diesem Kontext Diskussionen über die Errichtung einer Offshore-Startplattform für kleine Trägerraketen in der Nordsee. Diese Variante wäre gut geeignet für den Start von kleinen Trägerraketen in polare und sonnensynchrone Orbits. Diese Möglichkeit der Förderung der Luft- und Raumfahrt sollte zumindest perspektivisch in den ROP aufgenommen werden.“	Derzeit gibt es keine belastbaren Grundlagen für eine räumliche Berücksichtigung im Zuge der aktuellen Fortschreibung der Raumordnungspläne. Im Rahmen zukünftiger Änderungen bzw. Fortschreibungen können die Belange der Luft- und Raumfahrt aufgenommen und in die Abwägung einbezogen werden, wenn ausreichende Kenntnisse über die räumlichen Anforderungen und Auswirkungen auf andere Nutzungen sowie die Meeresumwelt vorliegen.
64	Kuratorium Sport und Natur e.V.				Im Entwurf des Raumordnungsplans bei 2.5.3. Freizeit bitten wir dringend, dass bei der Begründung der Grundsätze zu (1) Freizeit- und Wassersportverkehr auf Seite 42 nach den bislang von Ihnen erstellten textlichen Änderungen:„(...), sollen bei der Planung der Windparks Anforderungen für eine sichere Durchfahrt und die Belange des Freizeit- und Wassersportverkehrs, z. B. eine sichere Durchfahrt, berücksichtigt werden“ folgende faire Anpassung vorgenommen wird: das „sollen“ bitten wir unbedingt durch ein „müssen“ zu ersetzen. Durch Ihre textliche Anpassung bekommt der Abschnitt nämlich eine andere Bedeutung. Ohne die Notwendigkeit des Einbezugs (durch die Änderung von „sollen“ in „müssen“) wird der sanfte Wassersport und die kleinen Boote sonst sicher oft nicht berücksichtigt oder aus Gründen der einfacheren Handhabung möglicherweise nur mit einem Durchfahrtsverbot belegt.	Der Grundsatz 2.6.2 soll sicherstellen, dass den räumlichen Erfordernissen des Freizeit- und Wassersportverkehrs Rechnung getragen wird, indem seine Beeinträchtigung durch wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzungen so weit wie möglich vermieden wird. Die genaue Ausgestaltung der Befahrensregelungen sind Gegenstand der Genehmigungsebene.
65	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen - LBEG	2.2.4	(1)	(1)	In Begründung zu (1): Änderung Berechtigungsname „B20 008/71“ auf „NE3-0005-01“. „Die Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe sind die Erlaubnisfelder NE3-0002-01, NE3-0001-01 und B 20 008/71 NE3-0005-01 nach § 7 BBergG.“	Der Hinweis wird als redaktionelle Änderung aufgenommen.
66	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen - LBEG	2.4	(2)		Die Neuformulierung im 2. Entwurf des aktualisierten Bundesraumordnungsplans sieht vor, dass keine Beeinträchtigungen durch den Sand- und Kiesabbau erfolgen sollen. [...] Die neue Formulierung steht im Widerspruch zur bisherigen Formulierung, wonach der Abbau im Vorbehaltsgebiet Seetaucher soweit wie möglich vermieden werden soll. Darüber hinaus stünde die Formulierung im Widerspruch zur aktuell gültigen Zulassung für OAM III in SKN1, welche vorsieht, dass der Abbau innerhalb der für Seetaucher sensiblen Zeit (01.03. bis 15.05.05) auf drei Gewinnungsfahrten zu beschränken ist. [...] Zur einheitlichen Formulierung in allen Dokumenten und um Konsistenz mit der aktuell gültigen Zulassung im SKN 1 darzustellen, sehen wir es als erforderlich an, die bisherige Formulierung zu belassen. Vorschlag: Die militärische Nutzung und der Sand- und Kiesabbau sollen den Schutzzweck der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Seetaucher so wenig wie möglich beeinträchtigen. Für den Zeitraum vom 1. März bis 15. Mai eines Jahres gilt, dass in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Seetaucher keine Beeinträchtigungen durch den Sand- und Kiesabbau erfolgen sollen, und dass sich die Bundeswehrbehörden und die zuständige Naturschutzbehörde hinsichtlich der militärischen Nutzung einigen sollen. (G)“	Laut LBEG sind im genehmigten Betriebsplan für OAM III eingeschränkte Fahrten vom 1. März – 15. Mai im Seetauchergebiet erlaubt.
67	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR				In ihrem Anschreiben weisen Sie darauf hin, dass hierbei lediglich Stellungnahme zu den Änderungen des Planentwurfs möglich sind, durch welche Belange erstmalig oder stärker als im bisherigen Planentwurf berührt werden. Dem kommen wir nach, weisen aber darauf hin, dass wir die bereits in unserer Stellungnahme vom 4.11.2020 angesprochen Punkte im zweiten Entwurf des ROPs größtenteils noch nicht vollumfänglich berücksichtigt sehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
68	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.1	(1)		Begründung zu (1): Vorschlag folgende Passage ggf. streichen: „So sollen insbesondere auch Fischbestände zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung nachhaltig bewirtschaftet werden.“ Verweis auf SN zum 1. ROP-E; ggf. streichen, wenn dadurch Doppelstrukturen entstünden (GFP etc.)	Durch diesen Grundsatz werden keine Doppelstrukturen geschaffen. Alle wirtschaftlichen Aktivitäten in der AWZ sollen nachhaltig stattfinden (vgl. auch Festlegung 2.1 (1) für die Schifffahrt). Die Umsetzung der Festlegung erfolgt in der Regel im Rahmen der Fachplanung - für die Fischerei ist die Grundlage hierfür die GFP und deren Umsetzung in nationales Recht.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
69	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.2	(4)		Vorschlag zur Streichung: „Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit Bau, Betrieb und Wartung der Windparks so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, und vorbehaltlich entgegenstehender fachrechtlicher Regelungen.“  Die Passage wurde neu aufgenommen und betrifft fischereiliche Belange und steht im Widerspruch zu den in unserer Stellungnahme vom 4.11.2020 erbetenen Änderungen. Wie dort bereits ausgeführt, ist in anderen Ländern (z.B. UK, Dänemark, Belgien und Holland <sup>1</sup> ) die Fischerei in den Sicherheitszonen und den Windparks selbst erlaubt und wird auch praktiziert. Es ist somit möglich, Windparks so zu konzipieren, dass eine fischereiliche Co-Nutzung möglich ist. Der Verweis auf fachrechtliche Regelungen greift hier also zu kurz: Die Planung eines Windparks, bei der fachrechtliche Regelungen der fischereilichen Co-Nutzung entgegenstehen, wäre unzureichend, da sie ein Verstoß gegen den Grundsatz der „Minimierung von Beeinträchtigungen anderer Nutzungen“ (siehe Punkt 2.2.1 (3)) darstellen würde.	In der Begründung wird auf die zu erstellenden wissenschaftlichen Untersuchungen verwiesen, die bei der Prüfung über mögliche fischereiliche Nutzungen um oder in Offshore Windparks herangezogen werden können. Falls im Rahmen von Zulassungsverfahren fachrechtliche Gründe für die Ablehnung einer Ko-Nutzung angeführt werden sollten, so muss dort eine entsprechende Begründung vorgebracht werden, warum ein vollständiger Ausschluss erforderlich und nicht Fischerei unter bestimmten Bedingungen möglich ist.
70	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.2	(4)		Unter Punkt 2.2.2 (3) „Mehrfachnutzung“ wird ausgeführt, dass Fischereiforschung (inkl. grundberührender Fischerei) in für die Windkraft vorgesehenen Flächen weiterhin ermöglicht werden soll. Dies wird von uns begrüßt, zeigt aber auch auf, dass Rücksichtnahme auf fischereiliche Nutzung bei der Planung möglich ist. Daher muss diese neu aufgenommene Einschränkung „Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit Bau, Betrieb und Wartung der Windparks so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, und vorbehaltlich entgegenstehender fachrechtlicher Regelungen“ wieder gestrichen werden.	Die Nutzung von Gebieten für die Fischereiforschung für die Windenergie auf See kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass eine Vereinbarkeit nachgewiesen wird.
71	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.2	(4)	(4)	Die Kürzung wesentlicher Textstellen, die die Notwendigkeit einer fischereilichen Nutzung in und um Windparks herausstellten, wird abgelehnt. Wir bitten um Wiederaufnahme einer klaren Positionierung, die die Notwendigkeit einer fischereilichen Nutzung auch in für die Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen im Rahmen einer Co-Nutzung wieder klar benennt.“	In der Begründung für die Befristung bzw. Bedingungen der Festlegungen wird auf erforderliche Untersuchungen und Erkenntnisse verwiesen, die für die Umsetzung der Festlegung heranzuziehen sind. D.h., dass diese Erkenntnisse noch nicht in ausreichender Tiefe zur Verfügung stehen.
72	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.2	(4)	(4)	Im Abschnitt Begründung zu (4) Fischerei wird wie im ersten Entwurf darauf verwiesen, dass wissenschaftlich untersucht und geprüft werden soll, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch Windenergie auf See und die Fischerei unter Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive und aktive Fischerei. Im Vergleich zum ersten Entwurf wurde die Textstelle entfernt, wonach diese Überprüfung „im Rahmen der Fachplanung für den Ausbau der Windenergie sowie bei der Planung und dem Betrieb von Windparks und Anbindungsleitungen“ durchzuführen ist, und zwar ausdrücklich mit dem Ziel, die Einschnitte für die Fischerei zu mindern. Wir bitten darum, die entsprechende Formulierung, insbesondere die klare Zielvorgabe dieser Überprüfung aus dem ersten Entwurf, wiederaufzunehmen.	Die vorgesehenen Einschränkungen der Fischerei in den Naturschutzgebieten im Rahmen der Managementpläne sowie in den Windparkgebieten insbesondere aus Sicherheitsgründen werden im Plan benannt. Wissenschaftliche Untersuchungen möglicher fischereilicher Nutzung in und um Windparks auf See sollen eine Entscheidungsgrundlage für eine potentielle gemeinsame Nutzung schaffen.
73	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.2	(4)	(4)	Wir begrüßen, dass in der Begründung zu (4) Fischerei Möglichkeiten für die passive und auch für die aktive Fischerei weiterhin geprüft werden sollen. Diese Begründung korrespondiert aber nicht mit dem aktuellen Text unter Ziele und Grundsätze (4) Fischerei. Dort wird bereits ein Ausschluss der passiven Fischerei aus dem Innenbereich der Windparks und einen kompletten Ausschluss der aktiven Fischerei vorweggenommen. Hier besteht also ein Widerspruch zwischen den formulierten Zielen und Grundsätzen und ihrer Begründung, woraus sich eine verstärkte Betroffenheit fischereilichen Belange ergibt. Wir bitten daher um die Anpassung der Ziele und Grundsätze (4) Fischerei an die Begründung, z. B. durch die Übernahme unseres Formulierungsvorschlags aus unserer Stellungnahme vom 4.11.2020, welcher diesen Widerspruch beseitigt.	Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Wenn die in der Begründung erwähnten wissenschaftlichen Untersuchungen ausreichende Entscheidungsgrundlagen für eine fischereiliche Nutzung um bzw. in Windparks liefern sollten, könnten diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im konkreten Vorhaben herangezogen werden.
74	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.2.5	(1)	(1)	Begründung zu (1) „...Allerdings führt die Nichtausweisung von Vorbehalt- oder Vorranggebieten für die Fischerei (mit Ausnahme des Vorbehaltsgebiets für die Kaisergranatfischerei) dazu, dass die Nutzungsansprüche der Fischerei im Rahmen des Entwurfs zum ROP nicht zur Berücksichtigung ausgewiesen sind. Dies ist vor dem Hintergrund der potentiellen Verdrängung der Fischerei aus der AWZ der Nord- und Ostsee (Seite 13 Entwurf ROP) hochproblematisch.  Wir bitten daher um die Ausweisung von entsprechenden Vorbehaltsgeländen für die Fischerei in der gesamten AWZ....	Die Festlegung 2.2.1 (3) bezieht sich auch auf die Berücksichtigung der Fischerei bei anderen Nutzungen und Vorhaben. Konkrete Prüfungen der Belange erfolgen im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren.



Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
75	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.4	(2)	(2)	Begründung zu (2) „Zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben soll eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zu Meideeffekten und einem dauerhaften Habitatverlust führen werden. Zum Zeitpunkt der Ausweisung im Gebiet bereits etablierte fischereiliche Nutzungsformen sollen dabei auch zukünftig erhalten bleiben“.	Im Rahmen der Raumordnung können für diese Gebiete keine Vorgaben für die fischereiliche Nutzung getroffen werden. Diese werden für die Naturschutzgebiete im Rahmen der Managementpläne auf Ebene der GFP verhandelt und festgelegt.
76	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR	2.4	(3)	(3)	Begründung zu (3) „...Es soll dadurch sichergestellt werden, dass den Tieren zu jeder Zeit ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Ausweisung im Gebiet bereits etablierte fischereiliche Nutzungsformen sollen dabei auch zukünftig erhalten bleiben.“	Im Rahmen der Raumordnung können für diese Gebiete keine Vorgaben für die fischereiliche Nutzung getroffen werden. Diese werden für die Naturschutzgebiete im Rahmen der Managementpläne auf Ebene der GFP verhandelt und festgelegt.
77	Landesfischereiverband Schleswig-Holstein	2.4			Grundsätzlich begrüßen wir die Einarbeitung der von uns in unserer Stellungnahme vom 02.11.2020 vorgebrachten Anmerkungen in den aktuellen Entwurf. Wir fordern aber weiterhin die ausdrückliche und nachhaltige Berücksichtigung der Belange der Fischerei. Unter Punkt 2.4. Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt sind im aktuellen Entwurf auf Seite 35 „Nutzungen, die mit dem Naturschutz in den Vorranggebieten Naturschutz nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. [...] Eine weitreichende Reglementierung der Fischerei mit teilweise vollständigem Ausschluss aus Gebieten, aber auch temporären Ausschlüssen ist inzwischen in der AWZ sowohl der Nordsee als auch der Ostsee weit vorangeschritten. Weitere Gebietsverluste und Einschränkungen an Fanggründen kann und wird die Fischerei nicht akzeptieren. Wir fordern erneut, die Belange der Fischerei ebenso wie die des Naturschutzes und der Freizeit und Erholung als generell anzuerkennen.	Die Belange der Fischerei werden im Rahmen der Festlegungen und in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt. Entscheidungen hierzu sollen auf der Basis aktueller und zukünftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen (siehe auch Begründung zu 2.2.2 (4)). Die Regelungen zur Fischerei im Rahmen der Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten (Fachplanung) sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
78	Landkreis Wesermarsch	2.2.3	(3)		An der Geltungsbereichsgrenze der AWZ (ebenfalls Grenzbereich des Sylter-Außenriffs – östl. Deutsche Bucht) befindet sich die Festlegung für einen Grenzkorridor mit der Bezeichnung GN7. Da Grenzkorridore innerhalb der AWZ im allgemeinen im funktionalen Kontext mit den Leitungstrassen stehen und den zwingenden Übergang der (Leitungs)Trasse zur Anbindung ans Festland bilden, steht für die Solitärstellung von GN7 (s. hierzu Anhang 3 / Abb. 5) die Funktion dieser Festlegung in Frage. Ein möglicher Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet EN4 für Windenergieanlagen (s. Anlage 3 / Abb. 3) ist nicht erkennbar. Zudem befindet sich GN7 in der Überlagerung mit einem über die Plandarstellung der AWZ ebenfalls festgelegten Naturschutzgebiet (s. Anlage 3 / Abb. 12), was einen möglichen planerischen Konflikt darstellen würde. Die Festlegung / Darstellung des Grenzkorridors GN7 bedarf daher a.m.S. einer Plausibilitätsprüfung; bei einer möglichen Funktionslosigkeit empfiehlt sich der Entfall dieser Festlegung (gegebenenfalls über eine redaktionelle Änderung der Plandarstellung).	Die Festlegung des Grenzkorridors berücksichtigt die dort aus der AWZ in das Küstenmeer Schleswig-Holstein hinein verlaufenden stromableitenden Kabel aus den Windparkgebieten EN4 und EN5, sowie aus dem OWP Butendiek, der im ROP nicht abgebildet wird, da an dieser Stelle aufgrund der Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Meeresumwelt keine Nachnutzung vorgesehen ist. Die Kabeltrassen aus den Gebieten EN4 und EN5 selber werden nicht durch Festlegungen nachgezeichnet. In ihrem Verlauf sind keine weiteren Kabelsysteme vorgesehen.
79	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	1			[...] Zum Leitbild (Punkt 1) wird im letzten Absatz formuliert, dass die mittelfristig angelegte Gestaltungswirkung des Raumordnungsplans eine situationsgerechte Anpassung der Festlegungen ermöglicht. Diesbezüglich erfolgt eine fortlaufende Evaluierung aller sektoralen Belange. Die Bedeutung dieses Absatzes erschließt sich mir nicht vollumfänglich. Soll der Raumordnungsplan künftig in kürzeren Intervallen angepasst werden? [...]	Die etwaige Fortschreibung des Plans wird erfolgen, sobald sich eine fachliche Notwendigkeit auftut.
80	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern				[...] Sollten sich [...] durch neue technologische Entwicklungen oder die Weiterentwicklung bestehender Technologien wie schwimmender Windenergieanlagen Chancen für die Nutzung weiterer Flächen zur Energieproduktion ergeben, sollten diese Möglichkeiten im Sinne der Energiewende bestmöglich genutzt werden. Eine entsprechende Festlegung könnte nach 2.2.1 (1) oder nach 2.2.2 (2) eingefügt werden. [...]	Für die Gebiete, die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergie auf See festgelegt werden, werden im Rahmen der Raumordnungsplanung für die AWZ keine Vorgaben oder Einschränkungen in Bezug auf die anzuwendende Technologie gemacht. Dies bleibt den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.
81	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern				[...] Ich möchte daher dazu anregen, die raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V 2016 für das Küstenmeer in angepasster Art und Weise mit in die Karte des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ Ostsee aufzunehmen. [...]	Eine Darstellung mit den raumordnerischen Festlegungen in dem an die deutsche AWZ der Nordsee und der Ostsee angrenzenden Küstenmeer wird in das Begleitdokument zum Raumordnungsplan aufgenommen. Ebenso werden die bereits

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						bekanntes Festlegungen aus den Raumordnungsplänen der Nachbarländer abgebildet.
82	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.1	(3)		Bezug: Vorranggebiet für Windenergieanlagen, Raumordnungsverfahren und Genehmigung / Änderungsgenehmigung für Arcadis Ost1: [...] Die geplante Festlegung eines unmittelbar angrenzenden befristeten Vorbehaltsgebiet Schiffahrt [...], bedingten Vorbehaltsgebiets Windenergie auf See [...] und Vorbehaltsgebiet Forschung – alle in Überlagerung – stellt einen potenziellen Konflikt dar. Ich bitte darum, ausreichend Abstände zwischen dem genehmigten Windpark Arcadis Ost 1 und den vorgesehenen heranrückenden Nutzungen einzuhalten.	Die räumlichen Festlegungen in der Plankarte werden entsprechend angepasst.
83	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.2.1	(3)		Redaktioneller Hinweis: Begründung zu 2.2.1 (3) letzter Satz: die Aufzählung von Kulturgütern „... bisher nicht bekannte und im Rahmen ...“ könnte die Interpretation einer additiven Geltung zulassen. Von daher schlage ich vor, wie folgt zu formulieren „... liegen, sollen auch u. a. im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung ...“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist an dieser Stelle im Kapitel "Weitere wirtschaftliche Nutzungen" im Sinne des Auffindens im Zuge einer wirtschaftlichen Nutzung zu verstehen.
84	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.2.1	(4.1)		Auch wenn es ein gemeinsames Anliegen ist, nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt soweit wie möglich zu vermeiden, so dürfen raumordnerische Festlegungen jedoch nicht die Grenzen zwischen Raumordnungsplanung und Zulassungsverfahren verwischen. Der Artenschutz ist sehr spezifisch, auf den Einzelfall bezogen, in seiner aktuellen Ausprägung im Zulassungsverfahren zu betrachten. Von daher eignet sich auf einen mittelfristigen Planungshorizont ausgerichtete Raumordnungsplanung nicht für Festlegungen mit Artenschutzbezug [...] [Satz 1] „Hiermit wird nicht die Raumordnungsebene angesprochen, sondern die typische Betrachtungsebene eines Zulassungsverfahrens – ohne dies jedoch in der Festlegung entsprechend zu adressieren.“ [...] Ich schlage vor, die entsprechenden Festlegungen neu zu treffen, im Sinne eines Hinweises an die nachfolgenden Zulassungsverfahren zur Betrachtung der entsprechenden Sachverhalte. [...]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Positionspapiere zu Seetauchern (BMU 2009) und Schweinswalen (BMU 2013) und der entsprechenden Forderung der naturschutzfachlichen Behörde können die entsprechenden Habitate dieser sensiblen und artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten räumlich konkret abgegrenzt werden. Die Festlegungen aufgrund der vorliegenden Daten und Rahmenbedingungen ermöglichen die vorausschauende Berücksichtigung dieser mobilen Arten und setzen damit einen Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen. Die Schutzgebietsverordnungen in der AWZ der Nordsee definieren diese Habitate zwar nicht, aber auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse haben diese Habitate eine besondere Bedeutung, der mit der raumordnerischen Festlegung als Vorbehalts-/Vorranggebiete im Sinne des Vorsorgeprinzips Rechnung getragen wird.
85	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.2.2	(2)		Redaktioneller Hinweis: 2.2.2 (2), erster Satz: hier sind die Worte „... und Abbildung 4 ...“ zu streichen. Die Festlegung in Verbindung mit Abbildung 4 ist neu im zweiten Satz formuliert.	Die Streichung wird vorgenommen.
86	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.4			Bezug: „Begründung“ – „Vorbemerkung“, erster Satz: Ich schlage vor, den Satzteil „... im Gegensatz zu den anderen Nutzungsarten nicht um eine Nutzung im engeren Sinne, sondern ...“ zu streichen, da er einerseits nicht erforderlich ist und andererseits auch inhaltlich angezweifelt werden könnte.	Die Ausführungen in der „Vorbemerkung“ sollen klarstellen, dass der Schutz und die Verbesserung der Meeresumwelt nicht im Sinne einer Nutzung zu wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Zwecken wie der Landesverteidigung zu verstehen ist. Insbesondere die räumlichen Festlegungen zielen auf die bei wirtschaftlichen und sonstigen Nutzungen besonders zu berücksichtigenden ökologischen Funktionen des Raumes und des Meeresnaturschutzes.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
87	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.4	(1a)		[...] Inhaltlich adressieren auch diese Festlegungen nicht die Raumordnungsebene sondern die typische Betrachtungsebene eines Zulassungsverfahrens, zumal der angesprochene Artenschutz in gleicher Weise auch außerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf der Zulassungsebene greifen würde. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Festlegung, mit der nicht bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, sondern einzelne Arten gesichert werden sollen, mit der Legaldefinition von Vorranggebieten nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ROG zu vereinbaren sind. Ich schlage vor, die entsprechenden Festlegungen neu zu treffen, im Sinne eines Hinweises an die nachfolgenden Zulassungsverfahren zur Betrachtung der entsprechenden Sachverhalte. [...] (auch für 2.4 (2) und 2.4. (3))	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
88	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.4	(5)		[...] Ich rege an, die Vogelzugkorridore nicht in der Gesamtkarte, sondern in einer Erläuterungskarte im Textteil eher symbolhaft darzustellen. Im Festlegungstext könnte ein Hinweis erfolgen, wonach technische Möglichkeiten des temporären Abschaltens von Windenergieanlagen (u. a. auch durch weiterentwickelte kameragestützte Abschaltmechanismen) bei vorliegenden Erkenntnissen zum Vogelzug in den Zulassungsverfahren als Auflagen erwogen werden sollten [...].	Bei der Darstellung der Vogelzugkorridore wurde die naturschutzfachliche Abgrenzung zugrunde gelegt. Da es sich hier aber um keine räumliche Festlegung im Sinne eines Vorbehalts- oder Vorranggebietes handelt, würde eine rein symbolhafte Darstellung in einer Erläuterungskarte keinen klaren Bezug zu den weiteren räumlichen Festlegungen ermöglichen.
89	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.4	(7)	(7)	In der Begründung zu 2.4. (7) ist die Rede von „Gebietsfestlegungen für die Meeresumwelt, die die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten gewährleisten sollen. Welche Gebietsfestlegungen sind hier gemeint ?	Diese Formulierung bezieht sich insbesondere auf die Vorranggebiete für den Naturschutz. Für die Ostsee ist die Festlegung auch auf den Grundsatz 2.4. (6) zu den Vogelzugkorridoren Fehmarn-Lolland und Rügen-Schonen bezogen.
90	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.5.2	(1)		Bezug: Begründung zu 2.5.2 (1) erster Absatz: Hier wird der Begriff Windturbinen verwandt. [...] Besser wäre auch hier die Verwendung des Begriffs Windenergieanlagen.	Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
91	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND				[...] Positiv ist, dass in der Raumordnungsplanung nunmehr auch unterschiedliche Nutzungsinteressen bei der räumlichen Gesamtplanung zusammengeführt werden sollen. Damit kann es zukünftig gelingen, Nutzungsinteressen in Einklang zu bringen beziehungsweise Mehrfachnutzungen einzelner Bereiche zukünftig zuzulassen.  Diesem Aspekt sollte für die weitere Planung stärker Rechnung getragen werden, da zunehmend neuartige Technologien Nutzungsmöglichkeiten eröffnen werden, die mit der bisherigen herkömmlichen Nutzung (Schifffahrt, Fischerei pp) in eine Koexistenz zu bringen sind. Es wird zukünftig eine umso größere Rolle spielen, bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung gewisse Freiräume und zukünftige Planungsmöglichkeiten mit zu eröffnen, ohne später in einem formellen Verfahren erneut die raumordnerischen Festlegungen neu beginnen zu müssen. Insofern müssen auf planerischer Ebene (durch Zielabweichungsverfahren oder andere, ggf. neue Instrumente entsprechende Flexibilitäten frühzeitig berücksichtigt werden. [...] Konkret wird hier auch an langfristige Planungen für mögliche Wasserstoffleitungen in der Nordsee gedacht. [...] Diese Überlegungen – unabhängig vom aktuellen Realisierungsgrad – müssen von den planenden Behörden auch bei den weiteren Festlegungen für andere Nutzungsinteressen in die Langfristplanung einbezogen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
92	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND				Das BMWi hat Ende Mai 2021 entschieden, das Vorhaben Aquaductus der europäischen Kommission zur Förderung als IPCEI vorzuschlagen. Dabei handelt es sich um eine erste Transportleitung für grünen Wasserstoff aus der Nordsee, die Teil des Wasserstoff-Offshore-Projektes "AquaVentus" ist. Vor dem Hintergrund der Entscheidung der Bundesregierung, dieses Projekt zu realisieren und zu fördern, muss Aquaductus in der Fortschreibung des Raumordnungsplans berücksichtigt werden. [...]	Für eine Berücksichtigung fehlen konkrete Informationen.
93	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND				Bei der Gesamtbetrachtung des 1. und nun vorliegenden 2. Entwurfs der Raumordnungsplanung konnte eine Veränderung hinsichtlich der Gewichtung von Nutzungen und der Belange des Meeres- und Naturschutzes festgestellt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Wirkungszusammenhänge zwischen Nutzungen und Meeres-/Naturschutz und der angestrebten nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit der Meeresumwelt kann das im 2. Entwurf festgestellte Ungleichgewicht fachlich nicht nachvollzogen werden und sollte besser herausgearbeitet werden.	Es handelt sich um eine ausgewogene Berücksichtigung der Belange. Es bleibt unklar, warum von einem Ungleichgewicht ausgegangen wird und was konkret herausgearbeitet werden sollte.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
94	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	1			Es sollte besser herausgearbeitet werden, warum bei der Überarbeitung dem Nutzungsgedanken stärkeres Gewicht beigemessen wurde. Die Raumordnung hat nicht nur räumliche Ansprüche von Nutzungen zu koordinieren und zu ordnen, sondern im Rahmen der europäischen Richtlinien und nationalen Vorgaben auch dazu beizutragen, dass die natürlichen Funktionen als solche erhalten werden. Die Bezeichnung der Meere als Raum für Artenvielfalt ist eine Einengung des Begriffs der Biodiversität, die an dieser Stelle nicht gerechtfertigt ist und neben den Ansätzen der EU-Biodiversitätsstrategie auch die Zielsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie außer Acht lässt. Nicht verständlich ist, warum der Bezug zu MSRL und der Richtlinie zu maritimen Raumplanung gestrichen wurde. Aus hiesiger Sicht ist zumindest der Bezug zur MSRL wieder aufzunehmen, mit der Verpflichtung für DE, unter der MSRL den guten Zustand der Meeresgewässer von Nord- und Ostsee zu erreichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wurde als Referenz zur MSRL die Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer ins Leitbild aufgenommen.
95	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.2.1	(1)		In der Begründung zu (1) wird aufgeführt, dass die nachhaltige Entwicklung des Raums eine Leitvorstellung der Raumordnung sei. Hierzu gehöre u. a., dass die begrenzte Ressource Raum so effizient wie möglich genutzt werde. Bei Nutzungskonkurrenzen müssen die einzelnen Nutzungen möglichst nachhaltig und flächensparsam erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies im Einklang mit der Meeresumwelt zu geschehen hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die nachhaltige Entwicklung umfasst die Berücksichtigung der Meeresumwelt.
96	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.2.2	(2)		Unklar bleibt der weitere Umgang mit den Vorbehaltsgebieten EN 4 und EN 5 und deren Weiterentwicklung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Küstenmeer. Die Netzanbindung auch künftiger Offshore-Windparks wird durch das schleswig-holsteinische Küstenmeer führen. Hiesigerseits wird aktuell davon ausgegangen, dass es dabei bei den bereits festgelegten Grenzkorridoren IV und V zum Küstenmeer und innerhalb des Küstenmeeres bei der Trassenführung (Büsumkorridor) bleiben kann und damit keine Bedarfe für neue Trassen indiziert werden. [...]"	Die Festlegung der Grenzkorridore berücksichtigt die aus der AWZ in das Küstenmeer Schleswig-Holstein hinein verlaufenden stromableitenden Kabel aus den Windparkgebieten EN4 und EN5 sowie dem Offshore-Windpark Butendiek, der im ROP nicht abgebildet wird, da an dieser Stelle aufgrund der Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Meeresumwelt keine Nachnutzung vorgesehen ist. Die Kabeltrassen aus den Gebieten EN4 und EN5 selber werden nicht durch Festlegungen nachgezeichnet.
97	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.2.2	(6)		Fachlich nicht nachvollziehbar ist, warum der Eintrag von Schall in der neuen Fassung des Ziels 6 zu 2.2.2 soweit wie möglich vermieden werden soll. Mit der MSRL besteht unter dem UZ 6. die klare Zielvorstellung, dass die „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“ sein sollen; mit den operativen Umweltzielen UZ 6.1 und zu 6.2 wird für Nord- und Ostsee in DE bestimmt, dass der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen zu keiner physischen Schädigung oder erheblichen Störung von Meeresorganismen führt und dass Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen wie z. B. signifikante (erhebliche) Störungen und physische Schädigungen auf Meeresorganismen haben. Angesichts der großen Bedeutung von Nord- und Ostsee auch und gerade für marine Säuger wie Schweinswale ist eine derartige Abschwächung in der Formulierung nicht erforderlich. Auch erschließt sich mir nicht, warum die Streichung der aus fachlicher Sicht sinnvollen Ausführungen und Festlegungen in der Begründung zu (6) zu Schweinswalschutz und dem Schutz gesetzlich geschützter Biotope vorgenommen wurde. Des Weiteren wird bezugnehmend auf die Begründung darauf hingewiesen, dass die Raumordnungsplanung als räumliche Gesamtplanung die Nutzungsinteressen verschiedener Nutzungen zusammenführt und Vorsorge für Nutzungen und den Erhalt der vielfältigen Funktionen des Meeres trifft.	Durch die Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik werden Schallimmissionen in die Meeresumwelt reduziert, die mit der Errichtung von Energiegewinnungsanlagen häufig einhergehen. Der Grundsatz entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des BSH und den Festlegungen des FEP 2019. Bereits jetzt wird auf der konkreten Vorhabenebene während der Installation von Windenergieanlagen der Einsatz von wirksamen technischen Schallminderungssystemen zur Wahrung artenschutz- und gebietsschutzrechtlicher Belange regelmäßig vorgesehen.
98	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.2.3	(3)		In (3) wird Bezug genommen auf Grenzkorridore für die Übergabepunkte zwischen AWZ und Küstenmeer. Die bislang vorgesehene Abstimmung hierzu mit den Küstenländern wurde im nun vorliegenden 2. Entwurf gestrichen. Aus hiesiger Sicht kann dem so nicht zugestimmt werden. Um eine entsprechende Planung in den Küstengewässern SHs, die insbesondere in der Nordsee durch großräumige Schutzgebiete gekennzeichnet sind, hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die Natur beurteilen und somit auch minimieren zu können, ist eine (frühzeitige und regelmäßige) Abstimmung zwischen Bund und Land zwingend erforderlich.	Die enge Abstimmung mit den Küstenländern wurde als Leitlinie im ROP aufgenommen und die Küstenländer wurden im Rahmen der Fortschreibung frühzeitig beteiligt. Grundsatz 2.2.3 (4) benennt weiterhin die Abstimmung mit den Küstenländern im Falle von zusätzlich erforderlichen Leitungskorridoren und geeigneten Übergangsstellen ins Küstenmeer. Die genaue Trassen- und Standortplanung der Netzanbindungen für Windenergieanlagen auf See ist Gegenstand der Fachplanung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
99	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.2.3	(5)	(5)	In der Begründung zu (5) wird aufgeführt, dass Kreuzungsbauwerke eine erhöhte Störanfälligkeit und damit einen erhöhten Wartungsaufwand aufweisen, was der angestrebten Reduzierung der mit Kreuzungsbauwerken verbundenen Umweltauswirkungen zuwiderläuft.	Kreuzungsbauwerke sollen möglichst vermieden werden, lassen sich voraussichtlich aber nicht gänzlich vermeiden. Die Festlegungen sollen die Grundlage für entsprechende Vorgaben auf der Ebene der Fachplanung bilden.
100	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.2.4	(1)		In (6) wurde der Bezug zur Sedimenterwärmung gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund zu den im Mai 2020 getroffenen Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und der Wirtschaft (ÜNB) zum Ausbau der Offshore-Windenergie steht, bei der die Einhaltung des 2K-Kriteriums ein Bestandteil ist. Mit der Einhaltung dieses Kriteriums sind nach hiesiger Einschätzung durchaus Konsequenzen verbunden, die sich auf raumordnerischer Ebene auswirken können; zudem handelt es sich auch hierbei um eine Konkretisierung einer Zielbestimmung aus der MSRL zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Einflüsse auf die Meeresumwelt. Weiterhin kann aus hiesiger Sicht die Streichung der Ausführungen hinsichtlich der Naturschutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope nicht nachvollzogen werden. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß Eingriffsregelung schließt vor dem Hintergrund der Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Meeresumwelt das Aussparen von Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen, sofern möglich, mit ein und sollte aus diesem Grund bei der Raumordnungsplanung grundsätzlich Berücksichtigung finden.	Die Reduzierung der Sedimenterwärmung ist unter dem Stichwort „Überdeckung“ in der Begründung zum Grundsatz 2.2.3 (5) enthalten.
101	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.4	(4)		Unter (4) wird aufgeführt, dass auf der in Abb. 16 dargestellten Fläche bis zum 31.12.2022 die Errichtung von Anlagen über der Wasseroberfläche ausgeschlossen ist. Die Freihaltung der Fläche diene der Sicherung der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000. Die darauffolgenden Ausführungen in der Begründung zu (4), insbesondere die zeitliche Befristung, sind aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.	Die Freihaltung der Fläche dient der Sicherung der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzmaßnahmen) hinsichtlich Beeinträchtigungen, die von bestehenden Windenergieanlagen im Vorbehaltsgebiet Seetaucher ausgehen.
102	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - MELUND	2.4	(5)		Unter (5) wird ausgeführt, dass im Gebiet der beiden Vogelzugkorridore der Ostsee grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich sein soll, wenn dort Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt sind. Für den Bereich des Vogelzugkorridors „Fehmarn-Lolland“ ist dies zum derzeitigen Zeitpunkt nicht der Fall. Eine derartige pauschale Festsetzung halten wir hiesigerseits dennoch für sehr problematisch, da es sich hierbei um den zentral wichtigen Korridor zwischen Dänemark und der schleswig-holsteinischen Ostseeküste handelt und mit derartigen Formulierungen keine grundsätzlichen Aussagen getroffen werden sollten. Der Bezug sollte daher gestrichen werden, auch um den Anforderungen des MSRL-Ziels der Schaffung und Bewahrung von Korridoren für wandernde Arten (s. auch nachfolgend unter (7 G) gerecht zu werden.	Im Bereich des Vogelzugkorridors Fehmarn-Lolland sind in der AWZ keine Windparkgebiete geplant. Hier befindet sich das Vorranggebiet Naturschutz Fehmarnbelt, in dem – wie auch in den übrigen Vorranggebieten Naturschutz – keine Festlegungen für die Windenergie auf See erfolgen. Darüber hinaus ist dieser Bereich der AWZ auch als Vorranggebiet für die Schifffahrt festgelegt, die hier ebenfalls eine Nutzung für die Windenergie ausschließt.
103	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - MWVATT	2.2.2			Das MWVATT begrüßt, dass mit dem zweiten Entwurf des Raumordnungsplans zusätzliche Flächen für die Windenergie auf See hinzugekommen sind und bereits vorhandene Flächenausweisungen vergrößert wurden. Nur so ist es möglich, dass dem zukünftig steigenden Bedarf an erneuerbarem Strom u. a. für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff ein entsprechendes Angebot gegenübersteht. Die Belange der Schifffahrt dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Eine Absicherung erfolgt durch befristete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt. Wir begrüßen ebenfalls die vorgenommenen Änderungen in Kapitel 2.2.2, wonach eine Ausweisung der Flächen EN4 und EN5 aufgrund nicht vorliegender Anhaltspunkte zu den Umweltauswirkungen als Vorbehaltsgebiete erfolgen. Es bieten sich weiterhin Potenziale für eine mögliche Erst- oder Nachnutzung durch die Windenergie auf See in den betreffenden Flächen. Die Prüfung der Nutzung sollte in Anlehnung an die Festlegungen im FEP 2019 weiter ergebnisoffen erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
104	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - MWVATT	2.2.2	(4)	(4)	Das MWVATT stellt fest, dass raumordnungsrechtlich die passive Fischerei mit Reusen und Körben in den Sicherheitszonen der Windparks grundsätzlich möglich sein soll. Dies soll jedoch nicht für den Bereich gelten, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, und nicht für den unmittelbaren Nahbereich der äußeren Anlagen. Satz 3 enthält weitere Einschränkungen. Wie in der Begründung dieses Grundsatzes zutreffend ausgeführt wird, werden der Fischerei durch die großräumige Inanspruchnahme weiterer Gebiete für die Energiegewinnung und geplante fischereiliche Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten in der AWZ voraussichtlich weitere Flächen entzogen. Insoweit unterstützen wir, dass wissenschaftlich untersucht und geprüft werden soll, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei unter Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei. Dennoch halten wir es bereits jetzt für sachgerecht, dass die passive Fischerei mit Körben und Reusen in den Sicherheitszonen grundsätzlich ohne Bereichseinschränkung ermöglicht wird, soweit Sicherheitsrisiken ausgeschlossen oder ausreichend minimiert werden können und bitten um entsprechende Anpassung.	Eine räumlich uneingeschränkte Nutzung für die passive Fischerei in den Sicherheitszonen ginge über die Regelungstiefe des Raumordnungsplanes hinaus. Nach entsprechender Prüfung der hier zu berücksichtigenden Sicherheitsanforderungen werden konkrete Vorgaben voraussichtlich im Rahmen von Befahrensregelungen für das jeweilige Vorhaben erlassen werden.
105	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - MWVATT	2.2.3	(1)		Am 28.05.2021 haben BMWi und BMVI veröffentlicht, welche Wasserstoff-Großprojekte im Rahmen eines gemeinsamen europäischen Wasserstoffprojekts („Wasserstoff-IPCEI“) sie fördern wollen. Darunter befindet sich auch das Projekt „AquaVentus“ vor der Insel Helgoland. Teil des Projektes ist die Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse direkt auf hoher See. Weiterhin ist geplant, diesen per Pipeline an die Küste zu transportieren. [...] Mit der nun angekündigten IPCEI-Förderung des Projekts „AquaVentus“ erscheint langfristig auch die Errichtung einer Pipeline wahrscheinlich. Eine Berücksichtigung von Rohrleitungen und derartigen Pipelines ist im vorliegenden zweiten Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ jedoch nicht ersichtlich. Wir plädieren daher dafür, dass diese sich bereits abzeichnenden, langfristigen Entwicklungen ebenfalls Einzug in die Fortschreibung des Raumordnungsplanes halten und bereits frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden.	Im Raumordnungsplan wird über die Festlegung zu Leitungen der Raum gesichert, konkrete Anbindungsvorgaben ergeben sich aus der Fachplanung. Hier wird auch Wasserstoff grundsätzlich geprüft.
106	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - MWVATT	2.5.4			Das MWVATT hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Feste Fehmarnbeltquerung nunmehr thematisiert wird. Im Rahmen der Erläuterung könnte die Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.11.2020 [für die feste Fehmarnbelt-Querung] erwähnt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass üblicherweise das „F“ bei „Feste“ großgeschrieben wird.	Der Hinweis wurde als redaktionelle Änderung übernommen.
107	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Der aktuelle Entwurf der MRO ist nach Einschätzung des NABU weder konform mit dem ROG noch mit der EU-Richtlinie 2014/89/EU und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Der aktuelle ROP verfolgt weder einen Entwicklungs- und Gestaltungsauftrag noch trägt er dazu bei, den Zustand der Meeresumwelt zu verbessern. Er ist mutlos, zeichnet allein Ansprüche sektoraler Interessen nach und verlässt somit das selbst formulierte Leitbild. Gleichzeitig ist die Verantwortung des ROP gewaltig, ersetzt er doch die begleitende Landschaftsplanung, wie wir sie von Land kennen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
108	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Eine umfassende Strategie für das Meer zur langfristigen Setzung und Umsetzung von meerespolitischen Zielen und Grundsätzen fehlt vollständig. Wohin steuert die deutsche Meerespolitik? Wo wollen wir in 10 Jahren sein und wie messen wir Erfolg?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
109	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Der Entwurf des ROP versäumt es, Konflikte aufzulösen. Er überlagert räumliche Vorranggebiete u.a. der Schifffahrt, der Windenergienutzung und des Meeresnaturschutzes und verlagert die Konfliktlösung so auf die nächste Ebene der Genehmigungsverfahren. So kann und wird es in der fachplanerischen Umsetzung zu zeitlichen Verzögerungen, zu Ressortstreitigkeiten und zu erhebliche Rechtsunsicherheit kommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
110	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Diverse Forschungsprojekte haben die Grundlagen und Empfehlungen für eine umfassende Weiterentwicklung der MRO vorbereitet, um insbesondere dem geforderten Ökosystemansatz der EU-Richtlinie 2014/89/EU und des ROG gerecht zu werden. Doch der deutsche Fortschreibungsprozess hat von diesen Empfehlungen zu wenig Gebrauch gemacht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
111	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Der Entwurf des ROP thematisiert den Klimaschutz und die internationalen Klimaziele, aber die Auswirkungen der Klimakrise werden komplett ignoriert. Mit Ausnahme des zu erwartenden erhöhten Schifffahrtsauskommens über die Polarroute gibt es keinerlei Maßnahmen, wie die Raumordnung auf diesen starken Wandel reagiert. [...] Nicht nur vielfältige Risikoanalysen gehören z. B. in den Niederlanden und Schweden in den MRO Prozess, sondern auch Modellierungen, wie die Ressourcen der AWZ auf die verschiedenen Klimaszenarien reagieren und anhand des Ökosystemansatzes bestmöglich gemanagt werden können. So wurden in Schweden in der MRO Maßnahmen entwickelt, um zum einen eine höhere Artenvielfalt und Biomasse zu erreichen um die Resilienz des Ökosystems Meer zu unterstützen, zum anderen wurden „Klima-Refugien“ eingeplant. [...] Freiflächen können hier ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen. [...] In Deutschland fehlen jegliche Ansätze in diese Richtung – der Vorrang Naturschutz beschränkt sich auf die bestehenden Natura-2000 Gebiete trotz des Wissens um Mängel in der räumlichen und ökologischen Kohärenz. [...] Forderung: Ausweisung von Flächen für die Renaturierung, u. a., um Kohlenstoffsenken zu erhalten und die marine Biodiversität zu stärken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Ausweisung eines Vorranggebiets Seetaucher und eines Vorbehaltsgebiets Schweinswale geht der zweite Entwurf des Raumordnungsplans bereits deutlich über das Naturschutzfachrecht hinaus. Auf diese Weise wird insbesondere dem Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen. Die Raumordnung hat nicht die Kompetenz, an die Stelle der Fachplanung zu treten.
112	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Andere EU-Mitgliedsstaaten bieten gute Beispiele der Partizipation. [...] Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von digitalen Instrumenten (z. B. SeaSketch), die räumliche Planung zwischen unterschiedlichsten Akteuren maßgeblich unterstützen können. Leider hat keiner dieser Ansätze in Deutschland Anwendung gefunden. Als Naturschutzverband vermissen wir eine externe Prozess- Moderation und echte Transparenz insbesondere zu den Datengrundlagen und den Abwägungsprozessen. [...] Die Ressortabstimmung verlief hinter verschlossenen Türen, und insbesondere zwischen dem 1. und 2. Entwurf gab es keinerlei Einbindung und Transparenz mehr im Verfahren. Dementsprechend brüskiert reagieren nun die unterschiedlichen Interessensvertreter auf den 2. Entwurf, da die argumentative Grundlage für eine so weitgehende Überarbeitung nicht veröffentlicht wurde und das Verfahren nicht nachvollziehbar ist. Das bereits während des letzten Erörterungstermin am 24. und 25. November 2020 durch das BSH zugesicherte „Abwägungsdokument“ wurde nie veröffentlicht, was die gesellschaftspolitische Akzeptanz der Prozessergebnisse beschädigt. [...] Eine bessere Einbindung der Öffentlichkeit wäre wünschenswert, eine parlamentarische Beteiligung ist unumgänglich. Gleichzeitig müssen auch die Raumordnungspläne der AWZ viel enger mit denen des Küstenmeers und den Ausschließlichen Wirtschaftszonen der Anliegerstaaten verknüpft werden, inklusive des entsprechenden Stakeholder Dialogs. [...] Es bedarf eines kontinuierlichen Dialogs zur marinen Raumordnung, der Prozess darf nicht als abgeschlossen erachtet werden, da die Raumordnung grundsätzlich eine kontinuierliche Aufgabe ist.	Die Ausführungen werden zurückgewiesen. Verwiesen sei hier auf den umfassenden und frühzeitig eingeleiteten Beteiligungsprozess, mit Workshops, Konsultationsterminen zur ersten Planungskonzeption, sowie der Prozessbegleitung durch den Wissenschaftlichen Begleitkreis. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Planungsprozess, der auch die Abstimmung mit den Küsten- und den Nachbarländern einschließt, werden in den Monitoring- und Evaluierungsprozess einfließen. Für den internationalen Austausch im Nord- und Ostseeraum wird dazu das Projekt eMSP beitragen.
113	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Das bestehende UVP-Portal des Bundes blieb für die MRO ungenutzt.	Das UVP-Portal beinhaltet derzeit noch keine Plan-Vorhaben, für die eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss.
114	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Wissenszuwachs muss adaptiv und flexibel in die marine Raumordnung eingebracht werden. [...]	Im Rahmen von Monitoring und Evaluierung des Raumordnungsplans und seiner Umsetzung werden neue Erkenntnisse gewonnen; sie fließen in den weiteren Planungsprozess ein.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
115	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4			<p>Bereits in unseren früheren Stellungnahmen haben wir die Versäumnisse in der Anwendung des Ökosystemansatzes im ROP kritisiert. Anstatt hier für eine Verbesserung im Entwurf zu sorgen, wurden zwischen zweiter und dritter Konsultationsphase die wenigen verbliebenen Vorgaben zur Anwendung des Ökosystemansatzes systematisch entfernt. [...] Weiterhin wurde die MRO ohne Anwendung des Vorsorgeprinzips, ohne kumulativen Folgenabschätzung und ohne eine Berechnung von ökologischen Belastungsgrenzen und Ökosystemleistungen entwickelt. Diese aber wären die Grundlage nicht nur der strategischen Umweltprüfung, sondern jeglicher Festlegung raumkonkurrierender Nutzungen. [...] Damit ist der deutsche Ansatz weit entfernt von anderen internationalen Best-Practice-Ansätzen zur Etablierung des Ökosystemansatzes in der Meeresraumordnung. Gute Beispiele, an denen Deutschland sich orientieren sollte, sind das Schwedische „Symphony“ Instrument für Sensitivitätsanalyse. [...] Der schwedische Raumordnungsplan baut direkt auf dieser Datengrundlage und Analyse auf. [...] Der deutsche Fortschreibungsprozess weicht daher im Grundsatz von internationalen Beispielen ab, dass der Ökosystemansatz Grundlage jeglicher räumlichen Festlegung ist. Vielmehr erscheint der deutsche Umweltbericht trotz vieler richtiger Analysen und Verweise wie ein für den eigentlichen ROP irrelevantes Anhängsel. [...] Nicht nur das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (CBD), sondern auch die Richtlinie für Maritime Raumordnung (MRO-RL) und das ROG schreiben für die MRO die Anwendung des Ökosystemansatzes explizit vor (siehe z. B. Absatz 14 der MRO-RL). Die Synergien zwischen MSRL und MRO-RL sind hier besonders ausgeprägt – so muss die MRO zum guten Umweltzustand beitragen. Dies bestätigte die Bundesregierung ein einer Kleinen Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen sowie die Europäische Kommission in ihrem Bericht zur Umsetzung der MSRL in 2020.[...] Forderungen: Teilfortschreibung des ROP ab 2022 zur Aufarbeitung der aufgezeigten Mängel zur Umsetzung des Ökosystemansatzes (nicht zur weiteren Erhöhung der Ausbauziele für die Windenergie): Aufnahme eines neuen Ziels, um der rechtlichen Kohärenz Sorge zu tragen: „Die Gesamtbelastung durch alle wirtschaftlichen Nutzungen sollte entsprechend des Ökosystemansatzes auf ein Maß beschränkt bleiben, so dass die Meeresraumordnung zur Erreichung eines guten Umweltzustands nach MSRL bzw. eines guten ökologischen Zustands nach WRRL beiträgt und vereinbar ist. Dies gilt in den einzelnen Flächen sowie für die gesamte AWZ der Nord- und Ostsee.“</p>	<p>Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (etwa Datenmangel und Entwicklungsbedarf), und wie die weitere Entwicklung projiziert wird. Insbesondere Belastungsgrenzen und die genannten Tools sind aus unserer Sicht nicht hinreichend fundiert um zum jetzigen Zeitpunkt Anwendung zu finden.</p>
116	Naturschutzbund Deutschland - NABU				<p>Im aktuellen Entwurf ist eine Frist zur Evaluierung und Planfortschreibung von fünf Jahren vorgesehen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass wie in anderen EU Mitgliedstaaten Synergien mit den Managementzyklen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) entstehen. So kann evaluiert werden, wie die MRO auf den guten Umweltzustand einwirkt und wo ggf. über geeignete Maßnahmen nachgesteuert werden muss. Dies entspräche auch den Vorgaben der Europäischen Kommission zur engen Verzahnung der MSRL und MRO-RL. In Deutschland ist der 6-Jährige Aktualisierungs- und Überprüfungszyklus zum MSRL-Maßnahmenprogramm in § 45j Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. [...] Eine frühzeitige Evaluierung, die bereits in 2022 initiiert wird, eröffnet überdies die Möglichkeit, in der Zwischenzeit die wissenschaftliche Forschung zu Schutzgütern, Nutzungen, Wirkfaktoren, Belastungsgrenzen etc. weiter voranzutreiben und den Zuwachs an Fachwissen bei der Fortschreibung des ROP nutzbar zu machen. So könnten heute bekannte Versäumnisse in der Anwendung des Ökosystemansatzes zeitnah aufgearbeitet werden. [...] Der NABU hat seit Beginn der Fortschreibung betont, dass Versäumnisse in der Anwendung des Ökosystemansatzes evaluiert und aufgearbeitet werden müssen. Daher sollte die Evaluierungspflicht auch explizit an die Anwendung des Ökosystemansatzes und nicht an Ausbauziele für die Windenergie gekoppelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von Monitoring und Evaluierung des Raumordnungsplans und seiner Umsetzung werden neue Erkenntnisse gewonnen; sie fließen in den weiteren Planungsprozess ein.</p>
117	Naturschutzbund Deutschland - NABU				<p>Des Weiteren sollten im Referentenentwurf nicht nur die Klimaziele und UN-Nachhaltigkeitsziele hervorgehoben werden, sondern explizit und gleichwertig sollten auch die Ziele zum Schutz von Arten und Lebensräumen, zu welchen sich Deutschland im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie, der Bonner Konvention und der Berner Konvention verpflichtet hat, benannt werden.</p>	<p>Die Leitlinien umfassen verschiedene Aspekte des Natur- und Artenschutzes. Eine abschließende Auflistung der relevanten Strategien und Gesetze widerspricht der in einem Leitbild üblichen Detailtiefe.</p>
118	Naturschutzbund Deutschland - NABU				<p>Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) sind unverzichtbar. Sofern möglich, sollte der zukünftige Forschungsbedarf bereits jetzt im ROP dokumentiert werden (z. B. Auswirkungen von kumulativen Wirkfaktoren auf die Schutzgüter).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
119	Naturschutzbund Deutschland - NABU				<p>Es ist grundsätzlich zu evaluieren, ob die derzeitige Struktur die bereits erwähnten Probleme einer partizipativen und transparenten Fortschreibung beheben kann. Denn heute wird der Auftrag des ROG an das BMI/BSH rein technisch verstanden und umgesetzt. Eine effektive Regulierung und Abwägung wie dies z.B. im Bundestag stattfindet, kann durch die Exekutive unter heutigen Voraussetzungen nicht geleistet werden. Daher fordert der NABU eine parlamentarische Beteiligung im Prozess der MRO, welches einer Novellierung des §17 im ROG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					bedarf. [...] Forderung: Novellierung des ROG § 17 zur Sicherstellung der parlamentarischen Beteiligung bei zukünftigen (Teil-)Fortschreibungen der MRO	
120	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Im ROP sollten zudem konkrete Arbeitsaufträge für die marine Raumordnung verankert werden. Dazu gehört etwa die Anwendung des MSRL-Ökosystemansatzes durch die Planungsträger, die Bestimmung ökologischer Belastungsgrenzen und die Unvereinbarkeit von Mehrfachnutzungskonzepten mit dem Meeresnaturschutz. [...] Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände im Rahmen der Evaluierung des ROP ist sicherzustellen. Dazu sollte die Evaluierungspflicht im ROP um eine entsprechende Regelung ergänzt werden. [...] Ein weiteres Argument für eine frühzeitige mandatierte Evaluierung ist die Kooperationsverpflichtung, welche nationale Behörden bei Anwendung des Unionsrechts trifft. Nationale Behörden müssen ministerien- und ressortübergreifend zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei der Aufgabenerledigung unterstützen. Im konkreten Fall müssen BMI/BSH andere Behörden im Bereich der deutschen AWZ (z.B. BfN, UBA) bei der Umsetzung des Unionsrechts (hier: Umsetzung der FFH-RL, VSRL und MSRL) rechtlich unterstützen, z.B. durch Unterstützung des BfN bei der Ermittlung ökologischer Belastungsgrenzen für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten. Dem kann der ROP dadurch gerecht werden, indem er eine entsprechende Evaluierungspflicht festlegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
121	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Forderung: Entwicklung eines Meeresentwicklungsplans unter Federführung bzw. einvernehmlicher Beteiligung des Bundesumweltministeriums und seiner obersten Naturschutzbehörde. Dabei Sicherstellung eines transparenten, demokratischen und partizipativen Prozesses.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
122	Naturschutzbund Deutschland - NABU				Der deutsche ROP ignoriert den starken Bedarf für die Wiederherstellung von Lebensräumen im Meer, die durch die UN Dekade für Renaturierung (2021-2030) weltweit vorangetrieben werden soll. In den Raumordnungsplänen anderer EU-Mitgliedsstaaten wie den Niederlanden werden explizit Räume für Wiederherstellungsmaßnahmen identifiziert. Den Beitrag dieser Maßnahmen als Kohlenstoffsenke wird sich positiv auf die Gesamtbilanz des Plans aus. Insgesamt versäumt es die deutsche RO klimarelevante Ökosystemleistungen überhaupt zu benennen, zu quantifizieren und im Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Nichts zu Kohlenstoffsenkenpotenzialen von Weichböden, artenreichen biogenen und geogenen Riffen oder Makrophytenbeständen. Der aktuelle Entwurf des ROP schürt räumliche Konflikte und stellt sich gegen den wissenschaftlichen geforderten Weg der ‚Nature-based Solutions. [...] Der aktuelle Ansatz der RO privilegiert allein den technischen Klimaschutz und wirkt angesichts der internationalen Debatten und der beginnenden UN Dekade zu Renaturierung (2021-2030) antiqiert. [...] Forderung: Ausweisung von Flächen für die Renaturierung, u.a. um Kohlenstoffsenken zu erhalten und die marine Biodiversität zu stärken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik zu den Ökosystemleistungen und den natürlichen Kohlenstoffsenken ist aus raumordnerischer Sicht nicht hinreichend fundiert, sodass zunächst eine Weiterentwicklung (wie im Konzept zum Ökosystemansatz, Kapitel 1.7 in den Umweltberichten, dargestellt) erfolgen muss, bevor eine fundierte Berücksichtigung im Raumordnungsplan erfolgen könnte. Zur Wiederherstellung wird auf den Grundsatz 2.4 (7) und dessen Begründung verwiesen.
123	Naturschutzbund Deutschland - NABU	1			Die MSRL ist aus dem Leitbild des Raumordnungsplanes gestrichen worden. Nicht nur diese sollte wieder mit aufgenommen werden, sondern auch folgende zusätzliche Leitlinie sollte im Leitbild Eingang finden: „Der Ökosystemansatz sollte prioritär angewendet werden damit der gute Umweltzustand (GES) gemäß MSRL erreicht wird, und so zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beigetragen wird.“	Der Ökosystemansatz ist in den Leitlinien berücksichtigt. Ergänzend wurde die Erreichung eines guten Zustandes der Meeresumwelt aufgenommen.
124	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.1	(1)		Die Vorrangflächen für die Schifffahrt wurden im Vergleich zur MRO 2009 stark erweitert, u.a. durch eine grundsätzliche Anpassung von eins auf drei Seemeilen Breite. Gleichzeitig erhalten wenig befahrene Schifffahrtsrouten im Sylter Außenriff einen räumlichen Vorrang, um perspektivische Schifffahrtspassagen durch das Polarmeer zu erleichtern. Diese Maßnahmen konterkarieren das notwendige Natura-2000-Schutzgebietsmanagement und unterlaufen eine kohärente deutsche Meeresschutzpolitik. Insbesondere in den Naturschutzgebieten ‚Pommersche Bucht‘ in der Ostsee und dem ‚Sylter Außenriff‘ werden im Rahmen des Schutzgebietsmanagement schifffahrtsbezogenen Maßnahmen empfohlen und aktuell erörtert (z.B. ‚Areas-to-be-Avoided‘ ABTA nach SRÜ). Der ROP schafft Fakten, die mit einer zukünftigen Verhandlung solcher ATBAs im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) unvereinbar sind. Die MRO erschwert die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
125	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.1	(1)		Abweichend zum Entwurf des ROP besitzt die Berufsschifffahrt in der AWZ nicht automatisch „Vorrang“ gegenüber dem Meeresnaturschutz. Dass die Regulierung der Berufsschifffahrt in der AWZ (z.B. aus Gründen des Naturschutzes) nicht von vornherein ausgeschlossen ist, zeigt bereits § 57 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 BNatSchG, der implizit andeutet, dass Schifffahrtsbeschränkungen u.a. nach Art. 211 Abs. 6 SRÜ rechtlich möglich sind. Auch die internationale und europäische Planungspraxis verschließt sich dieser Rechtsauffassung nicht. Das estnische Umweltministerium weist in seiner – dem BSH gegenüber abgegebenen – Stellungnahme vom 4.12.2020 darauf hin, dass die Berufsschifffahrt nicht zwingend dem Meeresnaturschutz vorgeht. Vielmehr verpflichtet der Teil XII	Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die Managementpläne der Naturschutzgebiete verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					SRÜ zu nationalen Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt auch vor negativen Beeinträchtigungen durch die Seeschifffahrt.	
126	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.1	(1)		Es ist davon auszugehen, dass das Risiko von Schiffsunfällen durch die zunehmende Nutzung der AWZ steigt (insbesondere durch den Windenergie Ausbau). Die Schifffahrt muss Offshore Windparks meiden und es ist davon auszugehen, dass Verkehre in den übrigen Flächen stärker werden. Gleichzeitig steigt das Havarierisiko (inklusive Verschmutzung durch Öl oder andere Substanzen, die für das Ökosystem Meer schädlich sein können). Dieses Risiko wird weder im Umweltbericht adäquat analysiert noch sind entsprechende Havariekonzepte erörtert.	Für die Schifffahrt wurden im ROP ausreichend breite Routen auch zwischen Windparkgebieten festgelegt, die auch zusätzlichen Navigationsraum umfassen (in den ROP 2009 als Vorbehaltsgebiete Schifffahrt festgelegt). Detailliertere Havarierisiken werden im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen analysiert. Für die großräumigen und grenzüberschreitenden Aspekte der Schiffssicherheit im Zuge der Routen EN10 werden aktuell ausgeschriebene bzw. in Bearbeitung befindliche Schifffahrtsgutachten zu einer besseren Erkenntnis- und Entscheidungsgrundlage beitragen.
127	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.1	(1)		„Bündelung von Schifffahrtslinien und Vorbereitung von ‚Areas-To-Be-Avoided‘ in allen Meeresnaturschutzgebieten, insbesondere im Sylter Außenriff und der Pommerschen Bucht“	Dem Gedanken wurde im Rahmen des Regelungsregimes der Bundesraumordnung Rechnung getragen.
128	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.2.2	(1)		Es ist unbestritten, dass die Offshore-Windenergie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leistet. Gleichzeitig wissen wir heute um ernsthafte Naturschutzkonflikte bei unzureichender Standortwahl, die u. a. durch Streit um den Windpark Butendiek im Vogelschutzgebiet ‚Östliche Deutsche Bucht‘ zu mehreren anhängigen Rechtsverfahren geführt haben. Im Mittelpunkt stehen dabei Lebensraumverluste, Verletzungs- und Mortalitätsrisiken für marine Säugetiere und Seevögel. Viele andere Auswirkungen der Offshore-Windkraft wie zum Beispiel kumulative Auswirkungen des Wartungsverkehrs wurden in der Verwaltungspraxis zu wenig berücksichtigt oder wie ökologische Windschatten-Effekte bisher kaum untersucht. Auch die wichtigen Fragen des Repowerings, des Rückbaus und des schwierigen Recyclings von Windanlagen bleiben in den Planungen um die Windenergienutzung auf See weitgehend außen vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Windenergienutzung der im Plan festgelegten Gebiete obliegt der Fachplanung. Zum Rückbau wird auf den Grundsatz 2.2.1 (2) verwiesen.
129	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.2.2	(1)		Angesichts bekannter ungelöster Naturschutzkonflikte und des schon heute schlechten Zustands der Nord- und Ostsee bezweifelt der NABU, dass das durch das Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) festgelegte Ausbauziel von 40 Gigawatt (GW) Offshore-Windstrom naturverträglich und rechtssicher umgesetzt werden kann. Für die raumordnerische Flächensicherung über 40 GW hinaus, die der aktuelle Entwurf vermuten lässt, fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Ganz offensichtlich missinterpretierten hier einzelne beteiligte Ressorts das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz als einen Freifahrtschein für die Offshore-Windenergie entgegen naturschutzfachlicher Verpflichtungen. Diese Sichtweise greift in der Anwendung des Freiheitsbegriffs und der Generationengerechtigkeit zu kurz und ignoriert vollständig die notwendigen Verpflichtungen des Biodiversitätsschutzes. Forderung: Keine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Offshore-Windenergie über das Ziel 20 Gigawatt bis 2030 hinaus. Jeglicher Festlegung von Ausbauzielen müssen wissenschaftliche Studien zu Sensitivitäten geschützter Arten und ökologischen Belastungsgrenzen vorgeschaltet sein.	Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergie dient der Sicherung von Flächen zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See. Diese ist Teil einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Raumordnung. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten ist nicht gleichbedeutend mit einer Baugenehmigung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
130	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4	(1a)		Es grenzt fast an politische Fahrlässigkeit, dass bekannte Meide-Effekte der Windanlagen auf streng geschützte Arten nicht in den ROP eingeflossen sind. [...] Gleichzeitig wird das Vorranggebiet ‚Seetaucher‘ entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Empfehlungen auch des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) so zugeschnitten, dass weitere Windenergiegebiete im Entwurf untergebracht werden können. [...] Forderung: Mindestens 10km Abstand zwischen dem Seetaucher-Vorranggebiet in der Nordsee und Vorbehalts-/Vorrangflächen für die Offshore-Windenergie; kein Aufweichen des Seetaucher-Vorranggebiets durch Vorbehaltsflächen für Offshore-Windenergieanlagen.	Es handelt sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der zuvor genannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Schutzzwecke die positiven Auswirkungen.
131	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.2.2	(1)		Besonders kritisch sieht der NABU den fehlenden Ausschluss von Windenergie in Natura-2000 Gebieten, ein massiver Rückschritt seit 2009. Abweichend zu früheren Entwürfen sieht der aktuelle ROP die Überprüfung eines Ausbaus von 4-6 GW Windenergie im Naturschutzgebiet Doggerbank vor und verzichtet auf räumliche Pufferzonen, obwohl das BSH im Sylter Außenriff negative Umweltauswirkungen auf das Meeresschutzgebiet nicht ausschließt. [...] Forderung: Ausschluss der Windenergienutzung in Meeresschutzgebieten:	Gemäß Legaldefinition sind nicht mit dem Schutzzweck des Vorranggebietes vereinbare Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen.
132	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4	(1)		Der aktuelle ROP sieht im Kapitel Meeresumwelt einen Prüfauftrag für bis zu 6 GW Offshore-Windstrom im Naturschutzgebiet Doggerbank vor. Damit überschreitet die MRO eine naturschutzfachliche rote Linie und konterkariert nationale wie europäische Anstrengungen in der effektiven Umsetzung des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks. Ein Zubau von Windenergie ist nicht mit den Schutzgebietszielen vereinbar. [...] Der jetzige Entwurf versäumt es, naturschutzrechtlichen Konflikten durch den Prüfauftrag vorzubeugen, schafft verwaltungsrechtlichen Zusatzaufwand und Rechtsunsicherheit. Diese aus dem Ressortstreit hervorgegangene Kompromissformel ‚Prüfauftrag‘ ist ein Bärendienst für das Gelingen einer naturverträglichen Energiewende und nicht durch rechtlich verankerte Ausbauziele des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) gedeckt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Raumordnungsplan enthält keinen Prüfauftrag zur Doggerbank.
133	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4	(1)	(1)	Der das Vorranggebiet Naturschutz überlagernde Vorrang Schifffahrt offenbart eine fehlende Konsistenz und könnte notwendige Maßnahmenanträge über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) erschweren. Damit beinhaltet der Raumordnungsplan sogenannte konfligierende Vorrangflächen und verstößt damit gegen eigene Prinzipien. Mindestens in der Begründung hätte dargelegt werden sollen, wie der Konflikt aufgelöst werden kann.	Die Funktion des Vorranggebiet Schifffahrt ist im Wesentlichen die Freihaltung der Flächen für den Schiffsverkehr, eine verbindliche Lenkung des Schiffsverkehrs mit den damit ggf. verbundenen naturschutzfachlichen Auswirkungen ist mit der Festlegung Vorranggebiet Schifffahrt nicht verbunden.
134	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.2.2	(1)		Die Gesamtauswirkungen des geplanten Ausbaus inklusive der Auswirkungen auf die Küstengewässer durch die notwendigen Netzanbindungen und Kreuzungen der Nationalparke Wattenmeer in Zeit und Raum wurden nach unserem Kenntnisstand bisher nicht analysiert und entsprechend berücksichtigt. Eine Abführung von bis zu 40 GW Offshore-Windstrom über die bisherigen über die Landesraumplanung Niedersachsens und Schleswig-Holsteins abgesicherten Übergabepunkte existiert nicht.	Die Auswirkungen der Netzanbindung werden auf Ebene der Fachplanung geprüft.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
135	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4	(1)		Der Vorrang ‚Naturschutz‘ im ROP beschränkt sich auf bestehende Natura-2000 Gebiete und wird im Vergleich zu nutzungsorientierten Vorranggebieten (z. B. Schifffahrt) stark durch wirtschaftliche Nutzung überlagert oder gleich im Vorfeld ausgeschlossen. Der Vorrang Naturschutz beinhaltet keinerlei Ausschlussfunktion für offensichtlich fachlich unvereinbare Nutzungsinteressen. Mit diesem Ansatz erschwert die MRO auch die Umsetzung des Managements der Meeresschutzgebiete durch das Bundesamt für Naturschutz. [...] Nach Überzeugung des NABU müssen Meeresschutzgebiete perspektivisch frei von naturschutzfachlich kollidierenden Nutzungen sein. [...] In der Konsequenz bedarf der Vorrang Naturschutz für die Gebiete des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks, dass sämtliche über die Raumordnung nicht auflösbare Nutzungskonkurrenzen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen allenfalls als Vorbehaltsflächen darzustellen sind. [...] Forderung: Vorrang Naturschutz für alle Meeresschutzgebiete; Unterstützung des Ausschlusses jeglicher extraktiver Nutzung auf mindestens 50% der Schutzgebietsfläche.	Gemäß Legaldefinition sind nicht mit dem Schutzzweck des Vorranggebietes vereinbare Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen. Maßnahmen im Rahmen des Managements für die Meeresschutzgebiete, die im Hinblick auf die Schutzziele einschränkende Auswirkungen auf die Schifffahrt haben, müssen mit dem SRÜ vereinbar sein bzw. im Rahmen der IMO verhandelt werden. Ausschlussgebiete für extraktive Nutzung in den Schutzgebieten festzulegen, ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung.
136	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4			Vielmehr müssen sogenannte ‚Multi-Use-Ansätze‘ paralleler wirtschaftlicher Nutzungen außerhalb des Natura-2000-Netzwerks identifiziert und entwickelt werden. Genau hier läge die Verantwortung der Raumordnung, genau hierfür wären Freiraumsysteme für perspektivische Nutzung außerhalb von Schutzgebieten vorzusehen. Fehlt dieser Freiraumverbund wie aktuell, wird der zur Verfügung stehende Raum ‚überplant‘, so nimmt sich Deutschland jegliche Möglichkeit der adaptiven Steuerung und zukunftsgerichteter Entwicklung. Es ist weder Raum für notwendige Maßnahmen des Meeresnaturschutzes noch für neue Technologien und nachhaltige Nutzungen.	Der Plan enthält Festlegungen sowie Prüfaufträge für die gemeinsame Nutzung von Gebieten außerhalb der Schutzgebiete. Erfahrungen mit den Festlegungen sowie Erkenntnisse aus Studien und Forschungsprojekten zur Vereinbarkeit verschiedener Nutzungen werden für Entscheidungen für die Praxis der Mehrfachnutzung auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, sowie bei einer Fortschreibung des ROP herangezogen werden.
137	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.2.5	(1)		Der Entwurf des ROP sieht ein Vorbehaltsgebiet für die Kaisergranat-Fischerei in der Nordsee vor. Diese Fläche überlappt mit der ‚Südlichen Schlickbank‘, einem bedeutenden Meeresgebiet mit einem der letzten Vorkommen des geschützten §-30-Biotops ‚Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna‘. Das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt hier die Einrichtung eines Vorranggebietes Naturschutz zum Schutz der Vorkommen des Kaisergranats (Nephrops norvegicus) in der Nordsee. Es drängt sich die Frage auf, warum die Empfehlung der höchsten Naturschutzbehörde nicht nur ignoriert, sondern konterkariert wird und die MRO hier einseitig privilegiert, obwohl die Kompetenz für Fischereiregulierungen bei der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU liegt. Es ist mehr als offensichtlich, dass der Fischerei hier ein ‚Bonbon‘ für den drohenden fischereilichen Ausschluss in den Flächen der Offshore-Windparks zugeworfen werden soll – auf Kosten des Meeresnaturschutzes.	Die Fischerei auf Kaisergranat findet in diesem Teil der Nordsee in einem großen grenzüberschreitenden Gebiet in der dänischen und deutschen AWZ statt. Das Vorbehaltsgebiet stellt einen Schwerpunkttraum der Kaisergranat-Fischerei in der deutschen AWZ dar und verdeutlicht nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen die hier räumlich abgrenzbaren Interessen der Fischerei - dazu gehört auch der Meeresnaturschutz.
138	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4	(3)		Forderung: Vorrang Naturschutz für die Hauptkonzentrationsgebiete Schweinswal im Sylter Außenriff (Nordsee) und in der Pommerschen Bucht (Ostsee)“	Das Hauptverbreitungsgebiet der Schweinswale überschneidet sich bereits weiträumig mit den Vorranggebieten Naturschutz. Außerhalb der per Verordnung festgelegten Naturschutzgebieten lassen die Kenntnislage und die vielfältigen anderweitigen Nutzungen die letztabgewogene Festlegung eines Vorranggebietes Schweinswale nicht zu.
139	Naturschutzbund Deutschland - NABU	2.4	(5)		Forderung: Darstellung der Ostsee-Zugvogelkorridore als Vorranggebiete Naturschutz	Der Grundsatz 2.4 (6) stellt einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher. Für die Schutzanforderungen für Zugvögel, insb. im Falle von jahreszeitlichen Massenzugereignissen, ist die Berücksichtigung von Vogelzug-Korridoren nach naturschutzfachlicher Abgrenzung auch ohne konkrete Gebietsfestlegungen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausreichend aufgrund der in der Festlegung genannten und auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann aufgrund der fehlenden Letztabgewogenheit nicht vorgenommen werden: Da diese Gebiete nicht als Naturschutzgebiete mit dem

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Schutzzweck Zugvögel ausgewiesen sind, fehlt eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung.
140	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz - MELV				[...] Die grundsätzlichen ML-Bedenken hinsichtlich einer teilweisen Überlagerung von Vorranggebieten durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zugunsten anderer gegenläufiger Nutzungen und Funktionen wurden ebenfalls nicht ausgeräumt. Das Fehlen von Ausführungen dazu, ob und wie konkurrierende Nutzungen in solchen Überlagerungsbereichen miteinander vereinbar sind, bzw. welche Abwägungsgründe für die Vorranggebietsfestlegungen maßgeblich sind, wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, sondern könnte zudem die Umsetzung der Raumordnungsplanung für die AWZ in der Praxis erheblich erschweren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
141	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz - MELV	2.2.3			[...] Im Hinblick auf die Ausbauziele von 40 GW bis 2040 für Offshore-Windenergie in der AWZ und basierend auf den bisherigen Erfahrungen zur planerischen Sicherung der Trassenkorridore im niedersächsischen Küstenmeer zur Anbindung der bis 2030 in der AWZ zu erzeugenden 20 GW Leistung ist davon auszugehen, dass sich die Suche nach weiteren Anbindungsmöglichkeiten im niedersächsischen Küstenmeer künftig noch schwieriger gestalten wird. Die Raumwiderstände insbesondere im Bereich der Inselquerungen, der Schifffahrtswege und den Nationalparks Wattenmeer sowie beim Küstenschutz (v.a. bezüglich des potenziellen Sandentnahmegebietes in der Nähe von Grenzkorridor GM5) erschweren die Trassenfindung deutlich. Eine seriöse Einschätzung der konkreten Umsetzbarkeit ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.	Der Bedarf sowie die Realisierbarkeit von zusätzlichen Anbindungsleitungen im Rahmen der Ausbauziele von 40 GW bis 2040 ist abhängig von der Art der Nutzung der Gebiete für Windenergie und die Nutzung der dort gewonnenen Energie. Solche Bedarfe werden im Rahmen der Flächenentwicklungsplanung erhoben und ggf. – in Abstimmung mit den Küstenländern – in die Fortschreibung des Raumordnungsplans sowie des FEPs eingebracht.
142	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - MU	2.2.2	(2)		Der vorliegende VO-Entwurf mit einer deutlichen Erhöhung der Flächenkulisse für die Offshore-Windenergienutzung in Nord- und Ostsee geht aus energiepolitischer Sicht in die richtige Richtung. Für die Erhöhung der Offshore-Ausbauziele auf 40 GW bis 2040 werden weitere Flächen in Zone 3, 4 und 5 der AWZ benötigt. Gleichwohl müssen auch die bisherigen Nutzungen in Zone 2, wie beispielsweise Vorrangflächen für Fischerei, Sand- und Kiesabbau und militärische Nutzungen in die Betrachtung einbezogen werden, um weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Im Hinblick auf die künftige zunehmende regenerative Energieerzeugung im maritimen Raum der Nordsee müssen aus Sicht des Landes Niedersachsen gerade die großräumig festgelegten militärischen Übungsgebiete in Zone 2 stärker in den Blick genommen, kritisch hinterfragt und die Frage der Co-Nutzung ernsthaft erwogen werden.	Für die Nutzungen Fischerei, Sand- und Kiesabbau sowie militärische Nutzungen sind keine Vorrangflächen im ROP festgelegt, sondern nur Vorbehaltsgebiete. Vorbehaltsgebiete Sand- und Kiesabbau liegen alle innerhalb von Naturschutzgebieten - hier wird eine Nutzung für die Windenergie mit dem Vorrang des Naturschutzes nicht vereinbar sein. Das Vorbehaltsgebiet Fischerei überlagert sich mit Vorranggebieten für die Schifffahrt, so dass auch hier keine Nutzung für die Windenergie absehbar ist. Bei der Festlegung von militärischen Übungsgebieten als Vorbehaltsgebiete für die Landes- und Bündnisverteidigung werden die durch das Bundesressort als erforderlich erachteten Gebiete berücksichtigt. Festlegungen für den Naturschutz überlappen sich bereits jetzt großräumig mit Vorbehaltsgebieten für die Landes- und Bündnisverteidigung. Eine Ko-Nutzung von Übungsgebieten mit der Nutzung für die Windenergie ist aus Sicht des Verteidigungsressorts nicht möglich.
143	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - MU	2.2.3	(2)		[...] In der zeichnerischen Darstellung in Abbildung 5 der Anlagen zum Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ sind fünf Festlegungen für Leitungen und Grenzkorridore in der Nordsee (GN1 – GN5) dargestellt. Demgegenüber sind jedoch nur drei Gates mit dem Bund abgestimmt. Bei zwei der fünf dargestellten Gates (GN2 und GN4) handelt es sich vermutlich um die Bestandsgates der Norpipe- und der Europipe-Gasleitungen. Hier wäre eine Klarstellung sowohl im Textteil [...] sowie eine eindeutige Darstellung im Kartenteil [...] wünschenswert, um dem Missverständnis vorzubeugen, hier würden neue Grenzkorridore aufgemacht. Dazu wurde bereits in der Stellungnahme des Landes Niedersachsen vom 03.11.2020 Stellung bezogen [...]. Die darin geforderte Klarstellung ist, soweit hier zu erkennen, allerdings unterblieben [...]. Auch sollte beim Thema „Leitungen“ [...] grundsätzlich zwischen den verschiedenen Leitungstypen differenziert werden – z.B. Gas, Daten oder Strom. [...]. Damit ist an den Übergängen zum niedersächsischen Küstenmeer (Grenzkorridore) nicht geklärt, was sich dadurch für die Weiterführung von Leitungen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen ergeben wird.	Eine Differenzierung der Festlegungen wird ggf. für eine weitere Fortschreibung des Raumordnungsplans geprüft und umgesetzt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
144	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung - MW	2.4	(2)		Die jetzige Neuformulierung, dass zukünftig keine Beeinträchtigungen durch den Sand- und Kiesabbau erfolgen sollen, stellt eine deutliche Verschärfung zur bisherigen Formulierung dar, wonach der Abbau im Vorbehaltsgebiet Seetaucher soweit wie möglich vermieden werden soll. Darüber hinaus stünde die Formulierung im Widerspruch zur aktuell gültigen Zulassung im Bewilligungsfeld OAL III im Vorbehaltsgebiet SKN1, welche Vorsieht, dass der Abbau innerhalb der für Seetaucher sensiblen Zeit (01.03. bis 15.05.) auf drei Gewinnungsfahrten zu beschränken ist. Vorschlag Beibehaltung: „Die militärische Nutzung und der Sand- und Kiesabbau sollen den Schutzzweck der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Seetaucher so wenig wie möglich beeinträchtigen. Für den Zeitraum vom 1. März bis 15. Mai eines Jahres gilt, dass in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Seetaucher keine Beeinträchtigungen durch den Sand- und Kiesabbau erfolgen sollen, und dass sich die Bundeswehrbehörden und die zuständige Naturschutzbehörde hinsichtlich der militärischen Nutzung einigen sollen. (G)“	Die Festlegung legt allgemein fest, dass im genannten Zeitraum keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der Vorbehalts- und Vorranggebiete Seetaucher erfolgen sollen. Für den Sand- und Kiesabbau regeln fachrechtliche Vorgaben bzw. die Genehmigung eines Hauptbetriebsplans die Einzelheiten zu Art und Umfang der Zulässigkeit von Arbeiten während des Zeitraumes 1. März bis 15. Mai.
145	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Niedersachsen - MWK				Das Unterwasserkulturerbe ist nach dem Dafürhalten des MWK und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege im Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone angemessen berücksichtigt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
146	Stiftung Offshore Windenergie	2.2	(1)		Nach der Überzeugung der Stiftung ist es erforderlich, die Möglichkeiten einer Verzahnung von Nutzungen umfassend zu untersuchen und Flächen optimal für verschiedene Belange zu nutzen. Nur durch diesen sog. Co-Use wird es möglich, zusätzliche Raumverfügbarkeiten zu schaffen. Alle maritimen Nutzungen werden sich stärker füreinander öffnen müssen. [...] Die Umformulierungen in dieser Ziffer sind geeignet, die einleitend genannte Verzahnung der unterschiedlichen Nutzung zu befördern und anstelle von Abgrenzungen in ein gedeihliches Miteinander zu führen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
147	Stiftung Offshore Windenergie	2.1	(4)		Dem Grundsatz (4) fehlt eine Operationalisierung. Wie soll die Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung erfolgen und vor allem kontrolliert und durchgesetzt werden?	Die Festlegung soll das Erfordernis einer nachhaltigen Nutzung auch für die Schifffahrt als einer wesentlichen wirtschaftlichen Meeresnutzung betonen. Für alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen ist dies in der Festlegung 2.2.1 (1) enthalten. Die Umsetzung für die Schifffahrt wird vor allem im Rahmen der Fachplanung bzw. der relevanten internationalen Abkommen erfolgen.
148	Stiftung Offshore Windenergie	2.2.2	(2)		Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete (statt Vorranggebiete) für die Windenergienutzung ist aufgrund noch nicht vorhandener Kenntnisse über die küstenferneren Regionen derzeit einleuchtend. Allerdings zieht die Geschwindigkeit an, mit der über den Ausbau entschieden werden muss, wenn die Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Daher sollten die Entscheidungsgrundlagen nunmehr geschaffen werden, denn sonst müssten Alternativen für die Erzeugung von grünem Strom gefunden werden. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete EN 4 und EN 5 sehen wir allerdings keinen Grund, von der derzeitigen Nutzung abzuweichen und Vorbehalts- statt Vorranggebiete festzulegen. Die Gebiete liegen zu ca. 85 % außerhalb von Schutzgebieten. Sie sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut und die Auswirkungen sind Gegenstand eines intensiven Monitorings und verschiedener zusätzlicher Studien. Im Fokus stehen in diesem Raum die Arten See- und Prachttaucher. In diesen Gebieten sind derzeit gut 2 GW Leistung installiert, die bei überschlägiger Rechnung (4.000 Volllaststunden und Verbrauch 3,5 MWh/a) Strom für ca. 2,4 Mio. Haushalte erzeugen. Es sollte im Blick bleiben und zu gegebener Zeit überprüft werden, ob die Nichtnutzung von Flächen zur Stromerzeugung in dieser Größenordnung hier in einem angemessenen Verhältnis zum Artenschutz steht.	Aufgrund der Lage im Hauptkonzentrationsgebiet Seetaucher werden die Gebiete EN4 und EN5 als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 trägt der nachhaltigen Nutzung in diesen Gebieten Rechnung. Im Rahmen der nachgelagerten Fachebenen (v.a. FEP) ist zu prüfen, ob und in welcher Ausgestaltung dort Gebiete für Windenergie ausgewiesen werden können.
149	Stiftung Offshore Windenergie	2.4	(1)		Wir halten es für eine sehr sinnvolle Maßnahme zu untersuchen, ob die Doggerbank für die Windenergie genutzt werden kann unter Wahrung der Ziele des Naturschutzes. [...] Ein kategorischer Ausschluss der Windenergienutzung könnte dann verfehlt sein, wenn die Auswirkungen auf die Natur vertretbar sein sollten. Dies bleibt abzuwarten; erfreulich ist die absehbar fällig werdende Berichterstattung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
150	Stiftung Offshore Windenergie	2.4	(5)		Eine deutliche Fortentwicklung zugunsten des Klimaschutzes ist der Grundsatz (5), der die Nutzung einer Fläche für die Windenergie für den weitaus überwiegenden Teil des Jahres erlaubt, gleichzeitig aber auch den Vogelzug schützt [...] Dies gewährleistet eine gute Nutzung des knappen Raums für den Klimaschutz, ohne dass der Naturschutz dagegen „ausgespielt“ wird. Bei der Umsetzung wird darauf zu achten sein, dass die Betreiber von Windenergieanlagen die Möglichkeit haben, das entsprechende unternehmerische Risiko in die Gebotserstellung aufzunehmen. Dazu müssen auch die in der Begründung angesprochenen klaren und operativen Vorgaben für Mess- und Abschaltssysteme und für das Vorliegen von Massenzugereignissen nach unserer Kenntnis noch entwickelt werden. Hier muss in entsprechende Forschungsvorhaben investiert werden, um den Grundsatz zielführend umsetzen zu können.	Die Detaillierung der Umsetzung der Anforderungen an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren.
151	Stiftung Offshore Windenergie	2.5.1	(1)		Es fällt auf, dass die einzige Nutzung, der nur marginale Zugeständnisse an andere Nutzungen abverlangt werden, die Landes- und Bündnisverteidigung ist und die Begründung hierfür sehr abstrakt bleibt. Nach unserer Auffassung ist hier – perspektivisch – nachzubessern, jedenfalls aber eine substantiierte Begründung durch das zuständige Ressort erforderlich. Auch diese Flächen müssen in Konzepte gemeinsamer Nutzung integriert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
152	Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern	2.5.3	(1)		Bei der Planung in Bezug auf den Ausbau der Windenergie auf See in der AWZ müssen die Belange des Freizeit- und Wassersportverkehrs, z. B. eine sichere Durchfahrt, unbedingt berücksichtigt werden. Die Freizeitnutzung wie das Befahren mit Freizeit- und Sportbooten muss gewährleistet bleiben.	Die Festlegung berücksichtigt die Belange des Freizeit- und Wassersportverkehrs in Bezug auf eine sichere Durchfahrt von Offshore Windgebieten.
153	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1	(3)	(3)	Andere wirtschaftliche Nutzungen: [...] Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es bereits auf Ebene des Raumordnungsplans notwendig, langfristig Flächen für Windenergie auf See und deren Netzanbindung zu sichern und eine Ko-Nutzung mit anderen Nutzungen anzustreben.	Die Forderung ist sinngemäß in die Begründung aufgenommen worden.
154	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1	(3)	(3)	Am Ende des Absatzes „Andere wirtschaftliche Nutzungen“: In der Begründung sollten im letzten Satz auch die Flächen für die Netzanbindung ergänzt werden: "[...] ist es bereits auf Ebene des Raumordnungsplans notwendig, langfristig Flächen für Windenergie und deren Netzanbindung auf See zu sichern [...]"	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die weitere Planung der Netzanbindungen erfolgt im Rahmen der Flächenentwicklungsplanung. Für die über die im FEP 2020 bereits berücksichtigten Gebiete hinausgehenden Windparkflächen ist der Bedarf an Leitungen u. a. in Abhängigkeit von den Anbindungskonzepten noch nicht absehbar und somit im Raumordnungsplan noch nicht räumlich abzubilden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Route LN1. Zwischen den bestehenden Pipelines ist bereits ein möglicher Korridor in Richtung des Küstenmeeres angelegt.
155	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1	(3)	(3)	Die Begründung „Wissenschaftliche Forschung“ bezieht sich ausschließlich auf die Gebiete von Offshore-Windparks (OWP) und verhält sich nicht zu sonstigen Hochbauten, die zur Nutzung der Windenergie auf See erforderlich sind (insbes. die Offshore-Konverter- und Umspannplattformen der ÜNB). Angesichts der Praxis, Sicherheitszonen gebietsbezogen um ganze Gebiete herum auszuweisen, entsteht durch den Grundsatz insoweit Unklarheit. Daher sollte im Text entsprechend auch die Netzanbindung genannt werden ([...] ohne dass dies zu Beeinträchtigungen oder Verzögerungen des Betriebs der OWP und deren Netzanbindung führt. [...]).	Die Begründung zu 2.2.1 (3) benennt "Gebiete für Windenergie", die auf der Ebene der Raumordnung auch die weiteren für die Netzanbindung erforderlichen Hochbauten räumlich umfassen. Somit bezieht sich der Grundsatz auch auf Konverter- und Umspannplattformen.
156	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1	(3)	(3)	Das Befahren und Nutzen der Sicherheitszone (in einem Umkreis von 500 m) von Offshore-Konverter- und auch von Umspannplattformen durch Fahrzeuge der Forschung sollte weiterhin grundsätzlich nicht erlaubt sein. Die Plattformen stellen nicht nur die besonders wichtigen Netzanbindungen der OWP sicher, sondern darüber hinaus befinden sich viele Kabelführungen innerhalb der Sicherheitszone, sodass diese einen in besonderem Maße sensiblen Bereich konzentrierter Infrastruktur darstellt. Mögliche Havarien oder Manövriereinschränkungen stellen hier ein besonders großes Risiko dar. Des Weiteren schränkt die Präsenz von Forschungsfahrzeugen Versorgungsschiffe und insbesondere den Helikopterflugverkehr räumlich empfindlich ein.	Konkrete Vorgaben zur Befahrung von Sicherheitszonen werden in den Befahrensregelungen für die jeweiligen Windparks und Plattformen und ihrer Sicherheitszonen formuliert.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
157	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1	(4.2)		Monitoring-Tätigkeiten, im Besonderen Bohrungen und Tätigkeiten am und auf dem Meeresboden, sollten immer unter Berücksichtigung der Schutzabstände (in der Regel in einem Abstand von 500 m) zu Exportkabeln und Plattformen erfolgen. In Sonderfällen ist durch eine Einzelfallprüfung die Möglichkeit einer Annäherung unter 500 m zu den in Betrieb befindlichen Kabeln zu prüfen und kann durch eine bilaterale Abstimmung geregelt werden.	Der Grundsatz bezieht sich auf alle sonstigen wirtschaftlichen Nutzungen, also z. B. Windenergieanlagen, Plattformen, Kabel und andere Leitungen etc.. Zu Monitoringtätigkeiten, die die Belange anderer Nutzungen berühren können, sollte daher jeweils eine Abstimmung, wie hier gefordert, erfolgen. Dies ist bereits aus dem Grundsatz zur gegenseitigen Rücksichtnahme abzuleiten.
158	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2			Der gute und neue Ansatz im ROP 2021 von kooperativen Nutzungen sollte weiter ausgebaut werden, um die Potentiale für die Offshore-Windenergie weiter auszuschöpfen. Dabei könnten gerade durch die kooperative Nutzung von Flächen, z. B. mit der Landes- und Bündnisverteidigung und Forschung, weitere Potentiale geschaffen werden. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist es bereits jetzt im Rahmen des ROP 2021 erforderlich, langfristig Flächen für die Windenergie auf See zu sichern und kooperative Nutzung mit anderen Nutzungen einzubeziehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
159	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(1)		In räumlicher Nähe zum Gebiet EO1 soll das Gebiet EO2 als Vorranggebiet für Windenergie auf See festgelegt werden. Diese Konstellation eröffnet im Hinblick auf Netzanbindungen neue Kombinationsmöglichkeiten, um bei der Realisierung von effizienten und wirtschaftlichen Netzanbindungen weitere Synergien heben zu können. In diesem Zusammenhang sollte aus Sicht der ÜNB im Rahmen der dem Prozess des ROP 2021 nachgelagerten Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans (FEP) das Potential des Gebiets EO1 bzw. der Fläche O-1.3 erneut geprüft und bewertet werden, um das Potential im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich zu nutzen.	Das Gebiet EO2 wird als Vorranggebiet für Windenergie auf See festgelegt.
160	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(1)		Die ÜNB begrüßen im Sinne des Klimaschutzes zum einen die Festlegung des Gebiets EO2 als Vorranggebiet und die damit einhergehende Sicherung der Fläche O-2.2 für die Windenergie auf See und zum anderen die westliche Erweiterung der Fläche (O-2.3) als Mehrfach-Nutzungsfläche gemeinsam mit der Fischereiforschung. Die ÜNB gehen davon aus, dass im Rahmen der dem Prozess des ROP 2021 nachgelagerten nächsten Fortschreibung des FEP für diese beiden Flächen die voraussichtlich zu installierende Leistung und das Kalenderjahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie der Netzanbindungssysteme festgelegt werden. Darüber hinaus sollten bereits im FEP ggf. weitergehende Festlegungen erfolgen in Bezug auf die Mehrfach-Nutzung der Fläche O-2.3 unter Berücksichtigung der Planungs- und Technikgrundsätze des FEP. Aufgrund der durch die Festlegung des befristeten Vorbehaltsgebiets Schifffahrt SO5 bzw. Vorbehaltsgebiets Windenergie EO2-West bedingte Reduzierung des sonstigen Energiegewinnungsbereiches SO1 regen die ÜNB an, dass im Rahmen der nachgelagerten nächsten Fortschreibung des FEP der Bereich aufgrund seiner kaum wirtschaftlichen Größe in seiner Nutzung umgewidmet wird zu Gunsten der Windenergie auf See.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
161	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(1)		Die neue Sicherung des Gebiets EO2-West als Vorbehaltsgebiet für den weiteren Ausbau der Windenergie auf See ist begrüßenswert. Allerdings machen die ÜNB darauf aufmerksam, dass im Hinblick auf eine effiziente und wirtschaftliche Netzanbindung das Gebiet zum 1. Januar 2025 bereits als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte. Im Zusammenhang mit der Netzanbindung der Flächen im Gebiet EO2 (O-2.2 und O-2.3) und den dort jeweils zu erwartenden Leistungen können durch eine gemeinschaftliche Netzanbindungskonzeption voraussichtlich Synergien im Sinne der Effizienz und Wirtschaftlichkeit gehoben werden.	Eine Festlegung als Vorranggebiet ist derzeit nicht möglich, da die Eignung hierfür noch geprüft werden muss. Deshalb kann an dieser Stelle nur ein bedingtes Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.
162	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(1)		Die ÜNB haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass das Vorranggebiet EO3 bzgl. der südlich und östlich angrenzenden Weißflächen (ca. 40 - 45 qkm) aufgrund einer Überlagerung mit dem U-Boottauchgebiet Bravo 2 in einer Größenordnung von ca. 30 - 35 qkm für die Nutzung der Windenergie See nicht erweitert werden soll. [...] Im Rahmen des Prüf- und Abwägungsprozesses sollte aus Sicht der ÜNB noch einmal geprüft werden, ob die Fläche von ca. 30 - 35 qkm erstmalig im Sinne einer Mehrfach-Nutzung von Verteidigung und Windenergie auf See genutzt werden kann (z.B. durch Installation und Test von technischen Anlagen, Übungsmanöver im Windpark etc.), oder ob diese (kleine) Fläche für die Verteidigung verzichtbar ist zu Gunsten des Klimaschutzes.	Eine weitergehende „Mehrfachnutzung“ von Windenergie im U-Boottauchgebiet ist für diese Fläche nach den Abstimmungen mit dem Verteidigungsressort nicht möglich.



Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
163	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(4)	(4)	Gegenüber dem ersten Entwurf ist die Begründung des Grundsatzes gekürzt worden und beschränkt sich nun i.W. auf den Hinweis, es solle „wissenschaftlich untersucht und geprüft werden, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei unter Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei“. Die ÜNB weisen daraufhin, dass diese Begründung den Grundsatz nicht trägt, weil dieser das erst noch zu Erforschende – nämlich die passive Fischerei in der Sicherheitszone – bereits ermöglicht.	Die wissenschaftliche Untersuchung und Prüfung bezieht sich auf die Windparkfläche, die von den äußeren Anlagen umschlossen sind. Für die äußere Sicherheitszone im Anschluss an die äußeren Anlagen wird unter Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen von einer Vereinbarkeit von Fischerei und Betrieb des Windparks ausgegangen. Der ROP trägt hier dem § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeskompensationsverordnung vollständig Rechnung. Gleichzeitig wird durch den Ausschluss der Fischerei im Nahbereich der Anlagen die Anlagensicherheit gewährleistet. Die jetzige Formulierung schließt Mehrfachnutzung nicht aus.
164	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(4)	(4)	Fischereifahrzeuge sollen Windparks auf dem Weg zu ihren Fanggründen durchfahren können. Die passive Fischerei mit Reusen und Körben soll in den Sicherheitszonen der Windparks möglich sein; dies gilt jedoch nicht für den Bereich, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, und nicht für den unmittelbaren Nahbereich der äußeren Anlagen sowie nicht für einen Bereich von 500 m um die Konverter- und Umspannplattformen. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit Bau, Betrieb und Wartung der Windparks und deren Netzanbindung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, und vorbehaltlich entgegenstehender fachrechtlicher Regelungen. (G)	Eine genauere Benennung von einzuhaltenden Abständen zu baulichen Anlagen geht über die Regelungstiefe des Raumordnungsplanes hinaus. Diese wird im Rahmen von Befahrensregelungen für das jeweilige Vorhabengebiet erfolgen.
165	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(5.1)		Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Militärfahrzeugen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 3). Erscheint der Bundeswehr die Durchfahrt zu Übungszwecken oder zum planbaren Ortswechsel schwimmenden Geräts erforderlich, so sollte dies nur nach vorheriger Anzeige und Abstimmung mit den ÜNB erfolgen.	Die in der Festlegung genannte Bedingung, dass eine Durchfahrt Betrieb und Wartung des Windparks und seiner Sicherheitszone nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen darf, schließt auch das Befahren der Sicherheitszonen von Konverter- und Umspannplattformen mit ein.
166	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(5.2)		Der vorgeschlagene Grundsatz, feste Einrichtungen der Landes- und Bündnisverteidigung auf Offshore-Bauwerken zu installieren, ist als mögliches Ziel der Raumordnung bereits Teil der Planungsmöglichkeit B gewesen und von den ÜNB seinerzeit abgelehnt worden. Die geäußerten Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit und der inhaltlichen Sinnhaftigkeit einer solchen raumordnerischen Aussage bleiben auch bei deren Herabstufung zum Grundsatz bestehen. Mit der in einzelne bauliche Anlagen hineinwirkenden Steuerung überschreitet die Raumordnung ihr Mandat zur flächenbezogenen Zuweisung raumrelevanter Nutzungen. Zudem verkehrt sie ihren gesetzlichen Ordnungsauftrag geradezu ins Gegenteil, indem sie unvereinbare Nutzungen miteinander zu vereinen sucht. Die Aufnahme fester Einrichtungen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie Anlagen Dritter im Allgemeinen bedeutet für die ÜNB erheblichen Mehraufwand bei Planung und Bauausführung von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen, der mit erheblichem Verzögerungspotenzial einherginge. Insbesondere wären bauliche Vorkehrungen für die Installation der Einrichtungen sowie für deren Erreichbarkeit durch Bundeswehrpersonal während des Betriebs (Wartung/Reparatur) zu treffen. Hiermit wären komplexe arbeitsschutz- und haftungsrechtliche Zusammenhänge verbunden, die zwischen ÜNB und Bundeswehr über eine erst einzurichtende Schnittstelle zu klären wären. [...] Hinzu kommen ernste Bedenken hinsichtlich der Betriebssicherheit der Plattformen im Falle einer Havarie der Bundeswehreinrichtungen (v.a. Brandfall) sowie hinsichtlich der Verbindung von Energieversorgungsinfrastruktur und militärischer Nutzung überhaupt. Die ohnehin bestehende Exposition von Infrastrukturanlagen als potenzielles Angriffsziel sollte nicht noch dadurch gesteigert werden, dass diese zugleich als militärische Anlagen einzustufen wären.	Die Festlegung ist notwendig, um Flächenausweisungen (Vorranggebiete) für die Windenergie zu ermöglichen. Denn auch bei dieser Festlegung mussten alle berührten Belange gegeneinander abgewogen werden. Damit die berechtigten Belange der Landes- und Bündnisverteidigung nicht zu einer Verhinderung der Ausweisung als Windenergiegebiet führen, war es notwendig, den Konflikt durch eine Koordination, wie sie die Festlegung vornimmt, aufzulösen. Die Details für die Berücksichtigung militärischer Belange bei Offshore Windenergie sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Gemäß den Erläuterung des Bundesverteidigungsministerium handelt es sich im Wesentlichen um Transponder geringer Größe, die an WEA angebracht werden, um Kollisionen von U-Booten mit den Anlagen zu verhindern. Dies ist bereits übliche Praxis, und es wurde nicht von Problemen mit der IT-Infrastruktur der WEA berichtet.
167	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(1)		Der Entwurf des ROP 2021 sieht weiterhin keine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für einzelne bzw. bestehende Leitungen vor. Die ÜNB möchten erneut darauf hinweisen, dass eine Ausweisung als sinnvoll erachtet wird, da auch die einzelne Leitung in Planung, Errichtung und Betrieb (d. h. auch bzgl. ihrer Instandhaltung oder bei Nachnutzung der Bereiche) einen Belang schafft, der bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (z. B. Interkonnektoren). Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet würde dieser Belang offenkundig und somit gestärkt.	Aus raumplanerischer Sicht ist die Sicherung der bestehenden Systeme nicht notwendig.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
168	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(1)		Der in der Nordsee als Vorbehaltsgebiet angedachte Bereich (LN2) östlich von Gebiet EN3 ist zu schmal. Dieser müsste mindestens 4.500 Meter breit sein, um für alle nötigen Leitungen ausreichend Raum vorzuhalten.	Das Gebiet ist unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben des FEP sowie der Annahme der möglichen Anzahl der Stromkabel über den Grenzkorridor N-III (FEP), die durch diesen Bereich Richtung Land über Inseln zu führen sind, sachgerecht bemessen.
169	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(1)		Im Bereich des Vorbehaltsgebiets Forschung FoN1 verlaufen im zweiten Entwurf des ROP 2021 einige Vorbehaltsgebiete Leitungen, darunter LN8 westlich der ebenfalls das Forschungsgebiet kreuzenden Pipeline. Im weiteren Verlauf in Richtung Grenzkorridor GN5 (N-III gemäß FEP) schwenkt das Vorbehaltsgebiet Leitungen allerdings auf die östliche Seite. Dieser Wechsel bringt es mit sich, dass es je nach chronologischer und räumlicher Reihenfolge zu mehr Kreuzungen innerhalb und außerhalb des Forschungsgebietes bzw. zu einem Verlegen der Leitungen auf Lücke kommen könnte. Aus diesem Grund haben die ÜNB Varianten entwickelt, welche einerseits die aus raumordnerischer Sicht relevante Abwägung zwischen den beiden sich überlappenden Vorbehaltsgebieten (Leitungen und Forschung) betrachtet, sowie andererseits die Vermeidung von Kreuzungsbauwerken bzw. des Legens in Lücken berücksichtigt. [...] In den vergangenen Wochen hat eine Abstimmung über die Varianten mit dem Thünen Institut, welches die Fischereiforschung in dem Gebiet durchführt, stattgefunden. Aus deren Sicht spricht nichts Substantielles gegen die Variante 2. Wir bitten daher, den Verlauf der Vorbehaltsgebiete Leitungen entsprechend der Variante 2 in der Raumordnung anzupassen.	Der Verlauf der Leitungen ist Gegenstand der Fachplanung. Aus raumordnerischer Sicht bestehen bei Einigung mit dem Thünen Institut keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen veränderten Trassenverlauf. Es können grundsätzlich auch Leitungen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Leitungen beantragt werden.
170	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(1)		Der Ausweisung des neuen Vorranggebiets EO2 und des Vorbehaltsgebiets EO2-West (voraussichtlich drei neue Leitungen) sollte dahingehend Rechnung getragen werden, das inkl. der Bündelung der Leitung zur Netzanbindung des Gebiets EO4 ein neues, gemeinsames Vorbehaltsgebiet Leitungen festgelegt wird. Bedingt durch die Auslastung des Vorbehaltsgebiets LO5 (durch die Netzanbindung OST-2-4 und einem Interkonnektor / Datenkabel) ist das Vorbehaltsgebiet LO6 auf der östlichen Seite der Schifffahrtsstraße SO2 bis LO5 zu verlängern (aufgrund der Netzanbindung OST-1-4 und einem Interkonnektor / Datenkabel).	Der Verlauf der genannten Leitungen ist Gegenstand der nachgelagerten Fachplanung. Im Raumordnungsplan werden Flächen für Korridore mit mehr als zwei Leitungen gesichert. Es können grundsätzlich auch Leitungen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Leitungen beantragt werden.
171	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(1)		Im Hinblick auf die am 30. September 2020 von den EU-Ostseeanrainerstaaten unterzeichnete „Baltic Sea Offshore Wind Joint Declaration of Intent“, mit der grenzüberschreitende Offshore-Projekte verwirklicht werden sollen, bitten die ÜNB, dass in dem Vorbehaltsgebiet Leitung LO8 für diese perspektivische Planung mindestens zwei grenzüberschreitenden Leitungen in Bezug auf die Breite des Vorbehaltsgebietes vorgesehen werden können. Für weitere Erfordernisse in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Nr. 4 Grundsatz Grenzkorridore zu angrenzenden Staaten verwiesen.	Die „Baltic Sea Offshore Wind Joint Declaration of Intent“ trifft weder Festlegungen zu Ausbauzielen noch zur Anzahl von Interkonnektoren (grenzüberschreitende Stromkabel). Richtung Osten werden 3 Trassenräume freigehalten, Richtung Norden 4. Diese Festlegungen orientieren sich an der Langfristplanung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber. In diesen Korridoren wurden bisher keine Interkonnektoren beantragt. Diese Sicherung erscheint ausreichend. Weitere Festlegungen wären nur möglich bei gleichzeitiger Beeinträchtigung anderer Nutzungen, wie Landes- und Bündnisverteidigung sowie Naturschutz.
172	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(2)		Bereits jetzt ist absehbar, dass es häufig zu Abweichungen von dem Grundsatz zur Führung von Leitungen durch die Vorbehaltsgebiete kommen wird, da für einige Leitungsplanungen keine Gebiete ausgewiesen wurden. Dies betrifft zum Beispiel die Leitungen für BorWin4 und DolWin5.	Mit der Festlegung der Leitungskorridore sollen Leitungen möglichst in diesen verlegt werden. Für einzelne Stromkabel wurden (ggf. nur abschnittsweise) keine Korridore festgelegt, und ihr Verlauf wird im Rahmen der Fachplanung in Abstimmung mit anderen räumlichen Festlegungen des ROP bestimmt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
173	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(2)		Der Grundsatz „Führung der Leitungen in Vorbehaltsgebieten“ steht darüber hinaus im Widerspruch zu der Begründung für den Grundsatz Vorbehaltsgebiete Verteidigung in Kapitel 2.5.1. wonach „in den Uboottauchgebieten Bravo 2, Bravo 3 und Bravo 4 keine Leitungen verlegt werden sollen, um eine Beschädigung der Leitungsinfrastruktur oder der U-Boote zu vermeiden“. Um zukünftig Konflikte und langwierige Abstimmungen zu vermeiden, sollte aus Sicht der ÜNB im Rahmen des ROP 2021 grundsätzliche Klarheit bzw. eine eindeutige Trennung zwischen den Vorbehaltsgebieten geschaffen werden inkl. der Wahrung einer Zukunftsperspektive. Dies betrifft etwa die perspektivisch für weitere Vorhaben erforderlichen Vorbehaltsgebiete LO4 oder LO5. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass in möglichen Konfliktfällen Einzellösungen gefunden werden können und auch müssen, um beide Grundsätze in einen Ausgleich zu bringen und jeweils zu berücksichtigen (so etwa erfolgt für den Verlauf des grenzüberschreitenden Interkonnektors Hansa PowerBridge im LO4), sollte für den Fall, dass der Zuschnitt der Vorbehaltsgebiete unverändert bleibt, diese Möglichkeit zumindest zur Klarstellung ausdrücklich in den Begründungstext zu 2.5.1 aufgenommen werden.	Der Grundsatz 2.2.3 (2) bezieht sich auf alle Leitungskorridore und die räumliche Steuerung von leitungsgebundener Infrastruktur. Wo sich Leitungskorridore und Gebiete für militärische Übungen in Form von U-Boot-Tauchgängen im Bereich der nun festgelegten Vorbehaltsgebiete Verteidigung überlappen, sind die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen. In der Begründung der Festlegung wird ausgeführt, dass in diesen Gebieten keine Leitungen geführt werden sollen – dies ist als Rücksichtnahme und Abstimmung im Sinne der Minimierung von gegenseitigen Beeinträchtigungen zu verstehen. Für Energiekabel, die in den Randbereichen der Übungsgebiete festgelegten Leitungskorridoren verlaufen bzw. geplant sind, erfolgt die detaillierte Planung und Umsetzung jeweils im Rahmen der räumlichen Fachplanung (FEP).
174	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(4)		Im Hinblick auf die Ausführungen der ÜNB unter Nr. 1 Vorbehaltsgebiet Leitung LO8 sollten die Grenzkorridore GO5 und GO6 für die Umsetzung von zwei grenzüberschreitenden Stromleitungen neben den bisherigen Gas-Pipelines NordStream 1 und 2 die gleiche einheitliche Breite von mindestens 1.600 m aufweisen.	Die Breite des Vorbehaltsgebietes wird an ihren Rändern durch die Lage der Pipelines bestimmt. Da diese nicht rechtwinklig auf die AWZ-Grenze treffen, sind die Breiten des Grenzkorridors unterschiedlich. Eine weitere Leitung am Rand ist aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, weil weitere Trassen Richtung Osten über andere Leitungskorridore zu Verfügung stehen.
175	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(6)		Die Forderung einer zeitlichen Gesamtkoordination im Grundsatz halten die ÜNB für nicht zielführend. Grundsätzlich liegt die Synergien hebende Koordination räumlich benachbarter und sich zeitlich überschneidender Projekte im Interesse nicht nur des Meeresschutzes, sondern auch des Vorhabenträgers. Im Einzelfall kann allerdings die rechtzeitige Schaffung eines Netzanschlusses, die für die Übertragungsnetzbetreiber von überragender Bedeutung ist, ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität und zügiger Reaktion in Planung und Bau erfordern (z. B. in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit, die Verfügbarkeit von Schiffen und Leitungen usw.). Die Forderung ist geeignet, diese Flexibilität über Gebühr einzuschränken. Angesichts der moderaten Auswirkungen der Seekabelverlegung ist überdies die Bedeutung, die einer Gesamtkoordination benachbarter Vorhaben aus dem Blickwinkel des Meeresschutzes zukommt, zu relativieren.	Eine zeitliche Gesamtkoordination soll soweit wie möglich erfolgen, um Beeinträchtigungen anderer Nutzungen und der Meeresumwelt zu vermeiden.
176	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.5	(1a)		Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Fahrzeugen der Fischerei und mariner Aquakulturen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB zu den Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 3.	Im Rahmen von Zulassungsverfahren werden Befahrensregelungen für die Windparks inklusive der Konverter- und Umspannplattformen und ihre Sicherheitszonen erlassen.
177	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.4	(5)		Für das Zusammenspiel von Vogelzug und Windenergie auf See bzw. zur Vermeidung der längerfristigen Abschaltung der Windenergieanlagen während der Vogelzugzeiten im Frühjahr und Herbst wird im zweiten Entwurf des ROP 2021 ausgeführt, dass das Erfordernis besteht, dass in den nachgelagerten Prozessen noch Festlegungen zu „klaren und operativen Vorgaben für Mess- und Abschaltssysteme“ sowie „für das Vorliegen von Massenzugereignissen“ erfolgen müssen. Aus Sicht der wirtschaftlichen Planungssicherheit ist es geboten, die Festlegungen bereits im Rahmen des FEP zu treffen und nicht erst im Planfeststellungsverfahren der OWP.	Der erforderliche Umfang bzw. die Detailtiefe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Vogelzug wird im Rahmen der Aufstellung des FEP festgelegt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
178	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.4	(6)		Die ÜNB begrüßen die Formulierung in der Begründung „Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden“. Dafür sind im Umweltbericht für die Ostsee (Kapitel 8.2.) auch planerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Planungsebene vorgesehen, aber es werden weiterhin keine Maßnahmen / Flächen für den Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen des ROP 2021 auf die Meeresumwelt ausgewiesen. Daher regen die ÜNB wiederholt an, dass auch geeignete Flächen mit entsprechendem Aufwertungspotenzial als „potenzielle Kompensationsflächen (z. B. für die Anlage rekonstruierter Riffe) ausgewiesen werden sollten.“	Mit der Festlegung 2.4 (4) wird eine Kompensationsfläche festgelegt.
179	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.5.1	(1)		Die Ausführung in der Begründung zur Notwendigkeit der Festlegung von militärischen Übungsgebieten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr kann nachvollzogen werden. Die weitere Begründung, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, Plattformen und Seekabelsystemen die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt werden soll, hingegen nicht. [...] Auch die Ausführung, dass die Übungsgebiete der Bundeswehr alle Grenzkorridore für Kabel zwischen dem Küstenmeer und der AWZ einschließen, ist im Vergleich der Abbildungen 5 und 6 mit den Abbildungen 18 und 19 nicht sachgerecht, da entsprechend den Abbildungen z.B. die Grenzkorridore GN-1, GN-2, GN-3, GN-4, GO-1 oder GO-3 nicht in einem Übungsgebiet der Bundeswehr liegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
180	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.5.3	(1)		Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Freizeit- und Sportfahrzeugen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB zu den Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 3.	Im Rahmen von Zulassungsverfahren werden Befahrensregelungen für die Windparks inklusive der Konverter- und Umspannplattformen und ihre Sicherheitszonen erlassen.
181	Verband der Seekiesindustrie e.V.	2.2.4	(1)	(1)	Begründung zu 2.2.4 (1): Streichen „grundsätzlich“ im Satz: „Die Lage in den Vorranggebieten Naturschutz NSG Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht sowie NSG Pommersche Bucht - Rönnebank schließt den Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht nicht grundsätzlich aus, die genaue Ausgestaltung erfolgt im bergrechtlichen Verfahren.“	Durch das Wort "grundsätzlich" wird verdeutlicht, dass die Zulässigkeit der Projekte auf nachgelagerter Ebene geprüft wird, also nicht als absolut gegeben vorausgesetzt werden kann.
182	Verband der Seekiesindustrie e.V.	2.4	(2)		Das Vorranggebiet Seetaucher ist der Nordsee ist damit in seiner Ausdehnung sehr viel größer als das bestehende EU-Vogelschutzgebiet Östliche Deutsche Bucht und selbst größer als das NSG Sylter Außenriff – Östliche deutsche Bucht und ersetzt nahezu vollständig das Vorbehaltsgebiet Seetaucher aus der ersten Entwurfsfassung des Raumordnungsplanes vom 25.09.2020. Neu hinzugekommen ist in diesem Zusammenhang auch unter (2) die Grundsatzformulierung, dass im Zeitraum zwischen 1. März bis 15. Mai eines Jahres in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Seetaucher keine Beeinträchtigungen durch den Sand- und Kiesabbau erfolgen sollen. Da die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vollständig die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung überlagern, kommt dies einem nicht hinnehmbaren temporären Gewinnungsverbot von Rohstoffen gleich. Deshalb fordern wir eine Änderung der Grundsatzformulierung unter (2), wonach eine eingeschränkte Rohstoffgewinnung aus raumordnerischer Sicht im Zeitraum vom 1. März bis 15. Mai eines Jahres möglich ist und die genaue Ausgestaltung im bergrechtlichen Verfahren erfolgt.	Dem Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher – abgegrenzt im „Positionspapier des Geschäftsbereichs des Bundesumweltministeriums zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts durch Offshore-Windparks“ (2009) – kommt eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zum Schutz der störungsempfindlichen Artengruppe der Seetaucher zu. In den Bereichen, in denen es zu einer Überlagerung des Vorranggebietes Naturschutz mit Vorbehaltsgebieten für die Sand- und Kiesgewinnung kommt, bleibt die Rohstoffgewinnung in den bestehenden Bewilligungsgebieten aus raumordnerischer Sicht weiter zulässig. Eine Beeinträchtigungen der Seetaucher durch den Sand- und Kiesabbau soll jedoch während der sensiblen Zeiten vermieden werden. Diese Einschränkung ist notwendig, um eine Festlegung zu ermöglichen, die alle berührten Belange gegeneinander abwägt und koordiniert.
183	Windenergieagentur e.V. - WAB				Dieser Raumordnungsplan bleibt hinter seinen Möglichkeiten zurück und auf Grund der Zeit, die auf Basis von Erfahrungswerten für die nächste Aktualisierung einzuplanen ist, sollte hier ambitionierter im Sinne des erforderlichen Klimaschutzes geplant werden. [...] Die Offshore Windindustrie hat der Bedeutung von Umwelt- und Artenschutz in der Realisierung von Offshore Windprojekten stets einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt und wird dies im eigenen Interesse des Naturschutzes weiterführen. Auch im Hinblick auf künftige Generationen und der zuträglichen Nutzung im Hinblick auf Zukunftsorientierung und Wohlstand sowie der Erreichung der Klimaziele national und international ist die Windkraft auf See von maßgeblicher Bedeutung, die sich in diesem Entwurf nicht im erforderlichen Maß wiederfindet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
184	Windenergieagentur e.V. - WAB				Die Kernfrage der Raumordnung, wie der zur Verfügung stehende Meeresraum bestmöglich zum Klimaschutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen kann, ist in diesem Entwurf des Raumordnungsplans nicht beantwortet. Der Beitrag, den die Offshore Windenergie für die Dekarbonisierung leisten kann, sollte in einem größeren Umfang genutzt werden, um auch die Aufgabe Naturschutz im Ökosystem Nord- und Ostsee verantwortlich erfüllen zu können.	Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung, etwa den Beitrag der Windenergie auf See zur Dekarbonisierung zu regeln, sondern in Umsetzung der geltenden Rahmenbedingungen Gebiete räumlich zu planen und Festlegungen in Gestalt von Zielen und Grundsätzen zu treffen.
185	Windenergieagentur e.V. - WAB				Zusammenfassend sehen wir es als erforderlich an, im Hinblick auf ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange, die im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen stehen sollen, klimaschützende Aspekte wie den Ausbau der Windkraft auf See oder die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff mit entsprechendem Vorrang im Hinblick auf eine optimaler Nutzung der vorhandenen Potenziale im aktuellen Raumordnungsentwurf zu verankern, besonders im Hinblick auf militärische Flächen und Naturschutz-Belange in Nord- und Ostsee. Diese Betrachtung steht im Einklang mit dem gesetzlich erforderlichen Klimaschutz und den EU-Zielen für die Dekarbonisierung.	Der räumlichen Sicherung der Windenergie wird das erforderliche Gewicht beigemessen. Die Ausweisung von grünem Wasserstoff ist durch die Festlegungen zu Windenergie auf See nicht ausgeschlossen.
186	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	(2)		Wir begrüßen die Sicherung von weiteren Flächen für den Ausbau der Windenergie auf See über die 40 Gigawatt hinaus, wenn diese auch zunächst unter Vorbehalt von Schifffahrt und Fischereiforschung als Vorbehaltsgebiete mitaufgenommen worden sind. Diese Vorbehaltsgebiete sollten im Sinne des Klimaschutzes als Vorrangflächen aufgenommen werden.	Der Raumordnungsplan hat einen alle Nutzungen sowie den Meeres- und Meeresnaturschutz betreffenden koordinierenden Auftrag. Da in den genannten Gebieten noch Erkenntnisse über die Sicherung für die Schifffahrt, bzw. eine Vereinbarkeit der Windenergie auf See mit der Fischereiforschung ausstehen, kann hier kein Vorrang für die Windenergie festgelegt werden.
187	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	(2)		Es fehlen die Flächen für „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ sowie die zu erörternden Pipelines, die einen einfachen Abtransport des „grünen“ Wasserstoffs ermöglichen könnten. [...]	Die Ausweisung von grünem Wasserstoff ist durch die Festlegungen zu Windenergie auf See nicht ausgeschlossen.
188	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	(2)		[...] Der Flächenentwicklungsplan erfordert die vorangegangene Festlegung der Flächen im Raumordnungsplan.	Für den Flächenentwicklungsplan sind die Festlegungen im Raumordnungsplan zu den Gebieten für die Windenergie auf See, die Leitungskorridore sowie Übergabebereiche zum Küstenmeer (und zu den benachbarten Meeresgebieten) relevant. Mit der Veröffentlichung des Raumordnungsplans werden diese Festlegungen für die Fortschreibung des FEP 2020 vorliegen.
189	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	(6)		Wir sind davon überzeugt, dass die Ökosysteme in Nord- und Ostsee durch den Klimawandel in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das lediglich die Bemühungen der Naturschutzverbände um freizuhaltende Flächen nicht zum gewünschten Erfolg zur Wahrung von Artenschutz führen kann. Die angegebenen Vorranggebiete für Naturschutz einschließlich des Seetauchers sollten zum Wohle des Naturschutzes und der Seetaucher flexibel und mit der Überlegung, Ausgleichsflächen zu integrieren, und im Sinne des Klimaschutzes in Größe und Lage geprüft werden.	Die Flächen wurden nach Abwägung aller berührten Belange festgelegt.
190	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.3	(2)		Die Begrifflichkeit Leitungen sollte um den Begriff Gaspipelines ergänzt werden.	Die Differenzierung erscheint aus raumplanerischer Sicht nicht notwendig.
191	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.4	(1)		Hier erneut der Hinweis, dass die Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas) in Frage gestellt werden sollten. Die Raumordnung sollte vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von Erdgas mehr ausweisen.	Die Festlegungen werden vorsorglich vorgenommen, um etwaige Anträge für feste Infrastruktur für die Gasförderung aus einer Lagerstätte, die von den Niederlanden aus erschlossen werden soll, räumlich steuern und Konfliktsituationen z.B. in Bezug auf Umweltbelange oder Hauptschiffahrtsrouten vermeiden zu können.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
192	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.4	(1)		[...] Auch erschließt sich nicht, warum bereits vorentwickelte Flächen für die Offshore Windenergie nicht prioritär im Hinblick auf die Ko-Nutzung mit Artenschutz und Umweltschutzinteressen geprüft werden. Das betrifft u. a. das Sylter Außenriff. Die Offshore-Wind-Wertschöpfungskette unternimmt große Anstrengungen, um die Umwelt zu schützen und zu schonen. Es gelten strenge Umweltstandards und umfassende Umweltbestimmungen, denen die Industrie vollumfänglich und vorausseilend seit Anbeginn des Offshore-Wind Ausbaus nachkommt.	Da „Ko-Nutzung“ eine gemeinsame Nutzung eines Gebietes durch unterschiedliche Nutzergruppen voraussetzt, können „Artenschutz und Umweltschutzinteressen“ hier nicht als eine solche Nutzung angesehen werden, da es sich hierbei nicht um „Nutzungen“, sondern um Zielstellungen für bestimmte Gebiete handelt, die durch entsprechende Schutzanforderungen und Auflagen erreicht werden sollen. Die Nutzung für die Windenergie kann in einem für den Artenschutz bzw. Natur-/Umweltschutz wichtigen bzw. hierfür festgelegten Gebiet nur erfolgen, solange eine Verträglichkeit mit den Schutzziele festgestellt wird. Der für die Erschließung für die Offshore Windenergie evtl. zu erbringende höhere Aufwand bei größerer Küstenentfernung bzw. die damit verbundenen höheren Kosten können nicht als Kriterium für die Zurückstellung von „Artenschutz- und Umweltschutzinteressen“ vorgebracht werden, wenn letztere mit der Errichtung nicht vereinbar sind.
193	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.5.1	(1)		Wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme mit weiteren Verbänden beschrieben, werden militärische Übungsgebiete stets wieder nachrichtlich übernommen. Ihre Lage stammt aus einer Zeit, zu der deutlich weniger Nutzungskonkurrenzen bestanden. Es sollte mithin überprüft werden, ob den Erfordernissen der Bündnisverteidigung auch an anderer – küstenfernere – Stelle ausreichend Raum geschaffen werden kann, da es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, Offshore-Windparks möglichst küstennah zu errichten. Auch eine Verlegung der Übungsgebiete in Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz könnte – je nach dem Zweck des Gebiets – möglich sein und sollte geprüft werden.	Bei der Festlegung von militärischen Übungsgebieten als Vorbehaltsgebiete für die Landes- und Bündnisverteidigung wird die Einlassung des zuständigen Bundesressorts berücksichtigt. Alternative küstenfernere Gebiete werden danach nicht als geeignet bewertet. Räumliche Festlegungen für den Naturschutz überlappen sich bereits jetzt großräumig mit Vorbehaltsgebieten für die Landes- und Bündnisverteidigung.
194	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV				Hält Forderungen aus SN zum 1. Entwurf des ROP aufrecht, sofern diese im 2. Entwurf nicht umgesetzt worden sind.	Auf die Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Planentwurf wird verwiesen.
195	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.1	(1)		Um weitere Flächen über 2030 hinaus für die Offshore-Windenergie zu sichern, regt der BDEW an, im jetzigen ROP zu prüfen, ob Flächen, die aktuell noch vorrangig für den Schiffsverkehr genutzt werden, deren Status aber in den 30er-Jahren ausläuft, ganz oder teilweise für die Offshore-Windenergie genutzt werden können. Dies ist im vorliegenden Entwurf bereits teilweise vorgesehen, was aus Sicht des BDEW positiv zu bewerten ist. Allerdings kann diese Option auch auf weitere Flächen, z. B. im Gebiet SN10, welches ab 01.01.2036 vom Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet für die Schifffahrt wird, ausgeweitet werden.	Es wird aktuell bereits mit den Nachbarstaaten geprüft, inwieweit Flächen auch in der Zukunft für die Schifffahrt notwendig sind. Der Raumordnungsplan kann dieser Prüfung nicht vorgehen.
196	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.4	(5)		Hinsichtlich der Regelungen der Abschaltung von Anlagen beim Vogelzug bestehen nach wie vor offene und grundsätzliche Fragen. Hier muss zunächst Basisarbeit bzw. eine bewertungsfähige Datengrundlage geschaffen werden, damit ein unverhältnismäßiger Aufwand unbedingt vermieden sowie die Notwendigkeit von Maßnahmen zuerst nachgewiesen werden kann, da diese Regelungen den wirtschaftlichen Betrieb von Offshore-Windparks gefährden.	Konkretere Vorgaben zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen der Fachplanung und der Zulassungsverfahren festgelegt.
197	WWF Deutschland				Auch bei den inhaltlichen Vorgaben sind die Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2014/98/EU völlig unzureichend integriert, insbesondere bei der Umsetzung des Ökosystemansatzes.	Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
198	WWF Deutschland				Die Annahmen tatsächlicher und zukünftiger Raumansprüche müssen wissenschaftlich im Sinne des Ökosystemansatzes und des Vorsorgeprinzips (s. Leitlinien im vorliegenden Entwurf) transparent und nachvollziehbar hergeleitet und entsprechend zu räumlichen und textlichen Festlegungen der marinen Raumordnung verdichtet werden. Dies lässt der vorliegende Planentwurf bislang vermissen. [...] Da hier offenbar entscheidende wissenschaftliche Grundlagen nicht bekannt sind oder nicht erkennbar bewertet wurden, besteht die Gefahr, eine Raumordnung zu zementieren, die den aktuellen Anforderungen der einzelnen Nutzungen nicht gerecht wird und dadurch in Zukunft möglicherweise weitere Konflikte und Rechtsunsicherheiten hervorruft, anstatt sie zu lösen. Aber nicht allein mit Blick auf die maritimen Nutzungen vermisst der WWF eine transparente und nachvollziehbare Datengrundlage. Auch anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zu geschützten Arten und Lebensräumen, insbesondere über Schweinswale und Seetaucher, wurden bei der Planerstellung nicht erkennbar berücksichtigt oder sind mutmaßlich bei der bisherigen Ressortabstimmung unter den Tisch gefallen. Dabei kann auf die Ergebnisse mehrerer durch Bundesbehörden in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte zurückgegriffen werden, die Grundlagen und Empfehlungen für die Integration naturschutzfachlicher Belange in die marine Raumordnung erarbeitet haben, um insbesondere den geforderten Ökosystemansatz der EU-Richtlinie und des ROG zu operationalisieren.	Für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme fehlt es an konkreten Hinweisen, inwieweit wissenschaftliche Grundlagen nicht bekannt wären oder erkennbar nicht bewertet würden. Auf die Umweltberichte Nord- und Ostsee (insbesondere Kapitel 4) wird verwiesen.
199	WWF Deutschland				Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme betont, lässt sich leider weiterhin feststellen, dass die im Textteil des Raumordnungsplans vorgelegten Begründungen an vielen Stellen inhaltliche Lücken aufweisen, insbesondere, was die Detailtiefe und auch die fachliche Zuordnung angeht. So ist es oftmals nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage textliche Festlegungen getroffen wurden. Dadurch bietet das Dokument keine angemessene Erläuterung der Vorgehensweise. [...] Hierfür wäre eine auch explizite Hervorhebung des rechtlichen Hintergrunds der einzelnen Festlegungen hilfreich, wie dies in dem Raumordnungsplan von 2009 praktiziert wurde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
200	WWF Deutschland				Darüber hinaus vermisst der WWF weiterhin die im Erörterungstermin des ersten Entwurfes (24./25.11.2020) in Aussicht gestellte Offenlegung der Abwägungsdokumentation, aus der hervorgeht, wie Einwände im Verfahren behandelt wurden und welche Argumente im Abwägungsprozess für die einzelnen Festlegungen ausschlaggebend war. Insbesondere sind Änderungen zwischen dem ersten und zweiten Entwurf zum Großteil nicht nachvollziehbar. [...] Der WWF erwartet, dass die Herleitung der Raumansprüche und Festlegungen in den Begründungen deutlich transparenter erläutert werden und dass durch die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation der Prozess für die Öffentlichkeit nachvollziehbar wird.	Die Veröffentlichung des Abwägungsdokumentation erfolgt nach Durchführung des Prozesses.
201	WWF Deutschland				Dabei ist Klimaschutz im Meer mehr als der Ausbau der Offshore-Windenergie [...] Die Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffsinken (z.B. biogene Riffe) sowie eine Erhöhung der Resilienz mariner Ökosysteme durch Schutzgebiete und Umsteuerung von Nutzungen können neben dem Ausbau erneuerbarer Energien ebenfalls zu einer Reduzierung des Klimawandels und dessen Auswirkungen beitragen und damit Klima- und Naturschutz stärker zusammenbringen. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte begründet sich auch durch § 2 Absatz 2 (6) ROG, in dem die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen nicht nur für den Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern auch für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe festgeschrieben ist. Daher sind im Raumordnungsplan hierfür entsprechende räumliche Festlegungen zu treffen.	Derart konkrete Maßnahmen entsprechen nicht dem Detaillierungsgrad der Raumordnung. Diese müssten Gegenstand der Naturschutzfachplanung sein.
202	WWF Deutschland				Zwar ist es der marinen Raumordnung nur eingeschränkt möglich, verbindliche Ausschlussregelungen für bestehende Nutzungen wie z.B. der Fischerei oder der Schifffahrt zu schaffen. Sie hat aber die Aufgabe, mit übergeordneter Perspektive die einzelnen Fachplanungen zusammen zu führen, Lücken zu identifizieren und zu schließen. In dieser Rolle wäre es notwendig, durch die Raumordnung entsprechende Prozesse in anderen Rechtsrahmen zu initiieren, die zu einer Verringerung der Belastungen in den Schutzgebieten führen können.	Die rechtlichen Rahmenbedingungen können nicht durch die Raumordnung geregelt werden.
203	WWF Deutschland				Auch wenn im aktuellen Referentenentwurf eine Evaluierung und ggf. Anpassung nach fünf Jahren vorgesehen ist, erscheint dieser Zeitraum eindeutig zu lang, um die bereits jetzt bekannten gravierenden Mängel, vor allem hinsichtlich der Umsetzung des Ökosystemansatzes, zu adressieren. Darüber hinaus darf eine Planfortschreibung nicht - so wie es der Referentenentwurf suggeriert - allein auf Grundlage eines sich geänderten energierechtlichen Ausbaupfades für die Windkraft oder von gegebenenfalls geänderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Der WWF erwartet von dem zuständigen Bundesinnenministerium, dass ein transparenter und inklusiver Prozess für eine Evaluation und für die Teilfortschreibung innerhalb der nächsten zwei Jahre definiert wird, so dass der Zeitrahmen, die beteiligten Stellen sowie die strategische Gesamtausrichtung der Überarbeitung ersichtlich werden. Dieser Prozess ließe sich dann an die zu erwartenden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Ergebnissen aus Forschungsvorhaben, Studien und anderen Prozessen im Meeresschutz koppeln und sollte die Beteiligung des Deutschen Bundestages zwingend vorsehen.	
204	WWF Deutschland	1			[...Die] marine Raumordnung [...] ist auch ein entscheidendes Instrument für den Meeresschutz und die Erreichung eines „guten Umweltzustands“ in Nord- und Ostsee. Umso ernüchternder die Erkenntnis, dass das Leitbild des marinen Raumordnungsplans im vorliegenden Entwurf keinerlei Bezug zur MSRL mehr herstellt – und das, obwohl die Bedeutung der Raumordnung für die Zielerreichung nicht nur durch die EU-Kommission, sondern auch durch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen bestätigt wurde. Der WWF erwartet, dass die MSRL, wie im letzten Entwurf noch vorgesehen, als Rahmen der Festlegungen in das Leitbild aufgenommen wird (darüber hinaus wäre auch eine eigenständige Leitlinie unter dem fünften Spiegelstrich zur Verbesserung der Meeresumwelt angebracht, welches explizit die Rolle des Ökosystemansatzes zur Erreichung des „guten Umweltzustands“ hervorhebt). Der Verweis auf §45a WHG muss darüber hinaus erhalten bleiben, da sich hier die Manifestierung der MSRL im nationalen Recht widerspiegelt und entsprechend als Grundlage herangezogen werden muss.	Der Forderung wird dahingehend nachgekommen, dass die Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer in das Leitbild aufgenommen wird.
205	WWF Deutschland	1			Anders als der aktuelle Planentwurf suggeriert, sind aber nicht nur Vorgaben im europäischen Kontext für die Entwicklung und den Schutz des Meeresraumes maßgeblich, da auch auf nationaler Ebene eine Reihe relevanter Vorgaben existiert, die für die marine Raumordnung wegweisend sind (beispielhaft seien hier BNatschG, WindSeeG und die Verordnungen der Naturschutzgebiete genannt). Um diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, ist der zweite Absatz auf S. 1 entsprechend anzupassen: „Die maritime Raumordnung bewahrt und entwickelt die natürlichen Strukturen und Funktionen der Meere und trifft Vorsorge für die vielfältigen aktuellen und künftigen Nutzungen des Meeresraums und dessen Schutz im nationalen und europäischen Kontext.“	Das Leitbild betont die grenzüberschreitende Natur des Meeresraumes. Es ist nicht Aufgabe des Leitbildes, Verweise auf rechtliche Vorgaben zu formulieren.
206	WWF Deutschland	1			Leitvorstellung der Raumordnung ist gemäß § 1 Absatz 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, „die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“, wodurch den ökologischen Belangen die maßgebende Rolle bei der Abstimmung der Interessen zugeteilt wird. Anstelle eines „Dreiklangs“, in der alle drei Säulen den identischen Stellenwert haben, steht hier das Konzept der „starken Nachhaltigkeit“ im Fokus. Entsprechend ist auch das Leitbild des Raumordnungsplans für die Nord- und Ostsee zu formulieren. Im zweiten Absatz auf S. 1 muss es entsprechend heißen: „Sie gleicht unterschiedliche Ansprüche und Interessen durch umsichtige Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Belange im Einklang mit den ökologischen Funktionen des Raumes und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung aus.“	Im Leitbild wird der Nachhaltigkeitsbegriff entsprechend dem Leitprinzip Nachhaltigkeit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verwendet.
207	WWF Deutschland	2.1	(1)		Zwar ist es der marinen Raumordnung nur eingeschränkt möglich, verbindliche Ausschlussregelungen für bestehende Nutzungen wie z.B. der Fischerei oder der Schifffahrt zu schaffen. Sie hat aber die Aufgabe, mit übergeordneter Perspektive die einzelnen Fachplanungen zusammen zu führen [...] und] entsprechende Prozesse in anderen Rechtsrahmen zu initiieren, die zu einer Verringerung der Belastungen in den Schutzgebieten führen können. Beispielhaft sei hier die Vorbereitung verkehrslenkender bzw. –regulierender Maßnahmen bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) genannt, wie im Planentwurf an anderer Stelle außerhalb der Schutzgebiete bereits vorgesehen [...]	Die Forderung nach verkehrslenkenden Maßnahmen soll langfristig geprüft werden. Für einen solchen Prozess sind erhebliche Vorarbeiten und eine internationale Abstimmung notwendig. Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen in den Schutzgebieten sind Teil der Managementpläne für die Naturschutzgebiete.
208	WWF Deutschland	2.2.1	(1)		Wie oben zum Leitbild und den grundsätzlichen Ausführungen bereits beschrieben, kommt der marinen Raumordnung eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der MSRL zu. Dies sollte sich auch im Sinne eines kohärenten Planwerks und, um den rechtlichen Anforderungen angemessen zu begegnen, in einem eigenen Grundsatz im Kapitel 2.2.1 widerspiegeln. Dies lässt sich auch auf § 2 Absatz 2 (6) ROG begründen, in dem die Anwendung des Ökosystemansatzes als Grundsatz der Raumordnung festgeschrieben ist. Der WWF schlägt folgende Formulierung vor: „Die Gesamtbelastung durch alle wirtschaftlichen Tätigkeiten soll entsprechend des Ökosystemansatzes auf ein Maß beschränkt bleiben, welches mit der Erreichung eines guten Umweltzustands nach MSRL vereinbar ist und den Anforderungen von § 45 WHG gerecht wird.“	Der Raumordnungsplan leistet einen Beitrag zum guten Umweltzustand im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Raumordnung nach § 1 ROG, indem er die Nutzungen koordiniert. Im Leitbild wurde zudem die Erreichung eines guten Umweltzustandes aufgenommen.
209	WWF Deutschland	2.2.1	(1)	(1)	Zu (1): Neu aufgenommen im Vergleich zum letzten Planentwurf wurden „unterirdische Speichertechnologien und die dafür nötigen Transportanlagen und -einrichtungen“. Die Begründung lässt allerdings offen, was hiermit im Konkreten gemeint ist und welchen Beitrag diese neue Nutzung zum Grundsatz der Nachhaltigkeit und Flächensparsamkeit leisten kann. Insbesondere, da Umweltrisiken dieser Technologien bislang nicht abschätzbar sind. Dies gilt es klarzustellen, oder es sollte, wenn dies nicht ausreichend möglich ist, auf die Aufnahme dieser Nutzung verzichtet werden. Darüber hinaus ist in dem Zusatz „sofern sie den Ausbau erneuerbarer Energien und Windenergie auf See räumlich nicht beeinträchtigen“ die Meeresumwelt zu ergänzen, sodass diese durch die neuen Technologien nicht beeinträchtigt wird.	Für unterirdische Speichertechnologien und die hierfür notwendigen Transportanlagen und -einrichtungen gibt es im fortgeschriebenen Raumordnungsplan keine eigenen Festlegungen.



Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
210	WWF Deutschland	2.2.1	(2)	(2)	Begründung zu (2) Zu (2): Bisher sieht der Raumordnungsplan im Falle eines Rückbaus von Anlagen explizit eine Nachnutzung auf der Fläche vor. Im Sinne einer flächensparsamen Nutzungsgestaltung ist das äußerst begrüßenswert. Durch das Versäumnis, an geeigneten Stellen – insbesondere innerhalb von Naturschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Meeresbereichen – auch bewusst eine Nachnutzung auszuschließen, wird hier jedoch die Chance vertan, dass die marine Raumordnung einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt leistet. [...] Eine entsprechende Erläuterung ist in die Begründung aufzunehmen.	Die Art der Nachnutzung muss zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, wobei auch Festlegungen zum Meeresnaturschutz erfolgen können. Auf die Grundsätze 2.4 (7) und (9) wird verwiesen.
211	WWF Deutschland	2.2.1	(4.1)		(4.1) Für die Anwendung des Ökosystemansatzes und zur Erreichung des „guten Umweltzustands“ nach MSRL ist es entscheidend, dass auch kumulative Auswirkungen auf Schutzgüter und die Meeresumwelt – von einer sehr intensiv auftretenden Nutzung auch unterschiedliche Nutzungen zusammengenommen – betrachtet werden. Es gilt auf Ebene der Raumordnung, insbesondere die Gesamtbelastung des Ökosystems in den Focus zu stellen [...]. Daher ist hier aus Sicht des WWF der Grundsatz 4.1 folgendermaßen anzupassen, um diesem Umstand gerecht zu werden: „Eine Gefährdung der Meeresumwelt durch wirtschaftliche Nutzungen, insbesondere nachteilige und kumulative Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Ökosystems Meer, soll vermieden werden.“ Entsprechend sollte auch die Begründung diesen Aspekt aufgreifen und hier die rechtliche und fachliche Grundlage erläutern.	Der Raumordnungsplan berücksichtigt die kumulativen Auswirkungen der festgelegten Nutzungen und deren Vermeidung im Leitbild und in den einzelnen Begründungen. Die Auswirkungen werden daneben auch im Umweltbericht dargestellt.
212	WWF Deutschland	2.2.1	(4.1)	(4.1)	Begründung zu 4.1 Zu (4.1) Wie schon einmal von WWF betont, ist zu begrüßen, dass der besondere Schutz von Biotopen nach § 30 BNatSchG hier besonders hervorgehoben ist. Jedoch sollte dies als eigenes Ziel aufgenommen werden, um die gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend in einem raumordnerischen Gesamtkonzept zu berücksichtigen und die Belastung der Meeresumwelt zu vermeiden. Wir schlagen hier folgende Formulierung vor: „Die Beeinträchtigung von Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG ist bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung und Leitungen zu vermeiden.“ Auch für die Vermeidung von Naturschutzgebieten insbesondere beim Leitungsbau gilt es eine entsprechend bindende Festlegung zu formulieren. Allein durch Nennung in der Begründung entsteht keine raumordnerische Wirkung.	Der Schutz von Biotopen nach § 30 BNatSchG wird vom Grundsatz 2.2.1 (4.1) erfasst. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf sensible Lebensräume sollten die Leitungen möglichst außerhalb von Naturschutzgebieten geplant und verlegt werden. Weitergehende fach- und naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.  Für den gesamten Meeresraum der AWZ kann auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht von einer Endabgewogenheit ausgegangen werden, was jedoch für die Festlegung als Ziel erforderlich wäre.
213	WWF Deutschland	2.2.1	(4.2)	(4.2)	Eine fundierte und aktuelle Datenlage ist entscheidend, um Raumansprüche korrekt abzuleiten, kumulative Belastungen sowie Auswirkungen von Nutzungen auf Schutzgüter messen und bewerten zu können und diese dann wirkungsvoll in die Raumordnung zu integrieren. Allerdings ist es hierfür wichtig, dass neben der für die Planung zuständigen Behörde auch das Bundesamt für Naturschutz als oberste Naturschutzbehörde auf diese Daten und Erkenntnisse Zugriff erhält. [...] Dieser Grundsatz und die Begründung sind entsprechend zu ergänzen.	Es übersteigt die Kompetenz des Raumordnungsplans, anzuordnen, dem BfN Daten zur Verfügung zu stellen. Jedoch ist das BSH im regelmäßigen Austausch mit dem BfN und kann Monitoringdaten zur Verfügung stellen, soweit gesetzliche Bestimmungen dies zulassen.
214	WWF Deutschland	2.2.2	(1)		Der Ausbau der Offshore-Windenergie muss stufenweise erfolgen und technische Innovationen nutzen, um Wirkräume zu reduzieren und möglichst flächensparsam zu erfolgen. Um die Festlegung von Flächen für einen naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergie zu ermöglichen, gilt es, die Belastungen durch andere maritime Nutzungen drastisch zu reduzieren und dadurch den kumulativen Druck auf die Nord- und Ostsee zu verringern.	Einschränkungen der Nutzungen sind in der gewünschten Weise auf Ebene der Raumordnung nicht möglich.
215	WWF Deutschland	2.2.2	(1)		Einen enormen Rückschritt im Vergleich zu dem aktuell gültigen Raumordnungsplan von 2009 verzeichnet der jetzige Entwurf darin, dass der Bau von Offshore-Windenergieanlagen in Schutzgebieten nicht mehr explizit ausgeschlossen ist. Eine Zielfestlegung, die die Errichtung von Windenergieanlagen in den Naturschutzgebieten von Nord- und Ostsee ausschließt, ist – analog zu der Formulierung im aktuellen Raumordnungsplan – aus Sicht des WWF dringend wieder aufzunehmen. Diese wäre wie folgt zu formulieren: „Offshore-Windenergieanlagen sind in Natura-2000-Gebieten unzulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind bereits genehmigte Offshore-Windenergieparks und Offshore-Windenergieparks, die bei Inkrafttreten des Raumordnungsplans planungsrechtlich verfestigt waren.“ Bereits vor Jahren hat die Europäische Kommission aufgrund der unzureichenden Umsetzung des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet und in diesem Frühjahr an den Europäischen Gerichtshof verwiesen. Dies sollte Anlass genug sein, bei der Nutzung unserer Schutzgebiete umzusteuern und dies auch über die marine Raumordnung in kohärenter Weise zu unterstützen.	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, per Legaldefinition ausgeschlossen. Die Prüfung des Einzelfalls muss der Projektebene vorbehalten bleiben.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
216	WWF Deutschland	2.2.2	(1)		Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht den Ausbau auf 20 GW Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 vor. Dies ist angesichts der Klimakrise ein notwendiger Beitrag für den Klimaschutz, stellt aber ebenso eine erhebliche Herausforderung für den Meeresnaturschutz dar. Die dafür notwendigen und durch die Fachplanung festgeschriebenen Flächen EN 1-3 und 6-10 sowie EO 1 und EO 3 gilt es mit Vorrang im Raumordnungsplan zu sichern. Obwohl EO2 ebenfalls im Flächenentwicklungsplan (FEP) vorgesehen ist, stimmen wir hier nicht mit dem Entwurf des Raumordnungsplans überein, dies als Vorranggebiet auszuweisen. Es gilt – wie im ersten Entwurf aus September 2020 – hier höchstens ein Vorbehaltsgebiet auszuweisen, da aus Sicht des WWF naturschutzrechtliche sowie naturschutzfachliche Konflikte hinsichtlich des Vogelzugs vorliegen, die klar gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet sprechen.	Der Zuschnitt der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist so bemessen, dass die Ausbauziele des Windenergie-auf-See-Gesetz erreicht werden können. In den Zeiträumen der Massenzugereignisse soll in den Vogelzugkorridoren der Betrieb von Windenergieanlagen nicht stattfinden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um ein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen auszuschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Bau- und Wartungsarbeiten nicht stattfinden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt damit einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher.
217	WWF Deutschland	2.2.2	(1)		Da die Gebiete EN 11-13 laut FEP nicht für einen Ausbau von 20 GW bis 2030 benötigt werden (entgegen einer solchen Aussage in der Begründung zu Grundsatz (1)), ist es aus Sicht des WWF völlig unverständlich, warum diese Gebiete trotz des hohen Konfliktpotentials mit dem Meeresschutz zum jetzigen Zeitpunkt als Vorranggebiete festgelegt werden. [...] Auch überschreitet die marine Raumordnung an dieser Stelle ihre Koordinierungskompetenz, indem sie der Fachplanung vorgreift.	Der Gestaltungsauftrag und das Vorsorgeprinzip sind Grundlage für die genannte Ausweisung.
218	WWF Deutschland	2.2.2	(1)		Im Gegensatz zu vorherigen Entwürfen verzichtet der vorliegende Raumordnungsplanentwurf vollständig auf Pufferzonen zwischen Gebieten der Offshore-Windenergie und Vorranggebieten für Naturschutz und für Seetaucher, welche die ansonsten absehbaren Konflikte mit geschützten Arten sowie den Schutzziele der Gebiete verhindern könnten. [...] Eine fachliche Begründung des nun erfolgten deutlichen Rückschritts bleibt der Raumordnungsplan schuldig [...]. Es ist daher zu erwarten, dass dies im Rahmen folgender Genehmigungsverfahren zu erheblichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten führt. Die Forderung des WWF bleibt daher bestehen, einen Mindestabstand von 10 km zwischen dem Gebiet EN13 und dem Vorranggebiet Seetaucher festzuschreiben. Es ist davon auszugehen, dass sich die im Windenergie-auf-See-Gesetz festgelegten Ausbauziele auch ohne den an das Vorranggebiet Naturschutz grenzenden Teil des Gebietes EN13 erreichen lassen. [...] Das wegweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt zwar zu Recht die Notwendigkeit nach einem erhöhten Ausbau der erneuerbaren Energien fest. Wo konkret die dafür notwendigen Flächen bereitgestellt werden, muss aber weiterhin unter Berücksichtigung des Naturschutzes und nach sorgfältiger Prüfung erfolgen.	Es handelt sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der zuvor genannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Schutzzwecke die positiven Auswirkungen.
219	WWF Deutschland	2.2.2	(6)		Um Konflikte bei der Projektplanung zu minimieren, der gängigen Vorhabenpraxis Rechnung zu tragen und dies in kohärenter Weise in die Raumordnung zu überführen, ist der bisherige Grundsatz zur Vermeidung des Schalleintrags bei der Errichtung der Anlagen als Ziel zu formulieren. Die Begründung ist demnach entsprechend anzupassen (insbesondere auch durch die Anpassung der Formulierung „ist das Schallschutzkonzept des BMU zu beachten...“ statt „sollte“). Wie bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Fassung betont, ist es darüber hinaus notwendig, zuvorderst die Verwendung schallarmer Gründungsvarianten nach Stand der Technik hervorzuheben, um bereits den Eintrag von Unterwasserlärm in die Meeresumwelt zu verhindern. [...] Zudem ist die Notwendigkeit des Grundsatzes klar in dessen Formulierung mit aufzunehmen. Wir schlagen daher die Änderung der Formulierung des bestehenden Grundsatzes wie folgt vor: „Es soll eine zeitliche Gesamtkoordination der Errichtungs- und Wartungsarbeiten von Anlagen zur Energiegewinnung und damit in räumlichem Zusammenhang stehende Infrastruktur in einer Weise erfolgen, dass die Beeinträchtigung der Meer-esumwelt vermieden wird.“	Die Anordnung von Schallminderungssystemen ist der konkreten Vorhabenebene vorbehalten und kann kein Ziel auf Ebene der Raumordnung sein.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
220	WWF Deutschland	2.2.2	(6)	(6)	Es bleibt auffällig, dass hier, aber auch an anderer Stelle im vorliegenden Raumordnungsplanentwurf die Begründungen viele Fragen offenhalten. So vermisst der WWF Erläuterungen zu vorliegenden Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Windenergie mit den Vorbehaltsgebieten Seetaucher. In dem vorherigen Entwurf von September 2020 wurden zudem spezifische Erläuterungen für den Überschneidungsfall von Windenergieanlagen und dem Vorbehaltsgebiet Schweinswal getroffen. Es wird nicht ersichtlich, warum diese Ausführung im vorliegenden Dokument gestrichen wurden. Entsprechend ist die Erläuterung wieder in den Begründungstext aufzunehmen.	Die Begründungen finden sich bei den Gebietsfestlegungen zu 2.4 (2) und 2.4 (4).
221	WWF Deutschland	2.2.3			Wie unter 2.2.1 bereits erwähnt, ist es zu begrüßen, dass der besondere Schutz von Biotopen nach § 30 BNatSchG und die Vermeidung von Naturschutzgebieten an einer übergeordneten Stelle im Plan adressiert wird. Dies rechtfertigt dann auch eine Streichung in dem spezifischen Kapitel zu Leitungen. Jedoch soll hier noch einmal betont werden, dass sich durch die Nennung in der Begründung allein keine raumordnerische Wirkung entfaltet. Hierfür besteht die dringende Notwendigkeit, den Aspekt als eigenes Ziel aufzunehmen. Zusätzlich sind dann in der Begründung die Anforderung bzgl. Leitungen zu spezifizieren.	Zur Vermeidung einer Doppelregelung des Fachrechts wurde kein Grundsatz zum Biotopschutz aufgenommen. Ein Hinweis findet sich jedoch in der Begründung zu 2.2.1 (4.1). Das Fachrecht bleibt unberührt.
222	WWF Deutschland	2.3	(3)		(3) Um auch hier den formulierten Grundsatz zu konkretisieren und die Notwendigkeit der Festlegung stärker zu verankern, schlägt der WWF vor, folgende Formulierung zu verwenden: „Die Forschung soll unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten erfolgen. Die beste Umweltpraxis gemäß den internationalen Übereinkommen zum Meeresschutz soll berücksichtigt werden, um die Meeresumwelt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.“ Dies greift auch die Formulierung der Begründung auf und ist kohärent zu anderen Stellen des Planentwurfs.	Die Festlegung ist entsprechend der Forderung formuliert, die Begründung hierfür dem Begründungstext vorbehalten.
223	WWF Deutschland	2.4			[...] fordert der WWF auch aktive Maßnahmen der Wiederherstellung von Naturräumen zu einer konsequenten Stärkung der natürlichen Funktionen der Meere, der marinen Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen in den Plan aufzunehmen. [...] Hierfür wird vorgeschlagen, eine eigene raumordnerische Gebietskategorie einzuführen: Vorbehaltsgebiet für die Wiederherstellung Mariner Lebensräume. Da diese geeigneten Gebiete ebenso wie die nutzbaren Gebiete knapp sind, ist eine Sicherung erforderlich, wenn es eine durch die MSRL vorgeschriebene verträgliche Entwicklung der Meeresnutzungen geben soll. Eine Eignungsgebietsermittlung für solche Räume sollte mit der Überarbeitung des Plans einhergehen.	Der Raumordnungsplan weist bereits großflächig Vorranggebiete für den Naturschutz aus. Diese ermöglichen zum Teil auch der Wiederherstellung mariner Lebensräume. Des Weiteren wird auf die Maßnahmen in den Managementplänen der Naturschutzgebiete verwiesen.
224	WWF Deutschland	2.4	(1)		Im aktuellen Entwurf des Raumordnungsplans sind die nach europäischem und deutschem Recht gesicherten Naturschutzgebiete trotz ihres Status als Vorranggebiete von wirtschaftlichen Nutzungen überlagert, insbesondere von Festlegungen zum Sand- und Kiesabbau und der Schifffahrt. Auch der Bau von Offshore-Windenergieanlagen ist – anders als noch in dem Plan von 2009 – nicht mehr explizit ausgeschlossen, was aus Sicht des WWF einen enormen Rückschritt darstellt. Insbesondere der Rohstoffabbau und der Bau von Windenergieanlagen müssen auch raumordnerisch aus diesen Gebieten ausgeschlossen werden. Diese Nutzungsformen sind aus unserer Sicht unvereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete; die Schaffung notwendiger Ruhe- und Rückzugsräumen und eine Verbesserung der Meeresumwelt werden durch sie verhindert. Der WWF fordert, dass mindestens 50 % der Schutzgebietsfläche frei von jeglicher menschlichen Nutzung sein müssen. Nutzungsfreie Gebiete sind eines der wirksamsten Instrumente des Meeresschutzes und nicht zuletzt auch ökonomisch sinnvoll.	Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in Naturschutzgebieten nicht grundsätzlich aus. Die Ausgestaltung des Sand- und Kiesabbaus in den Naturschutzgebieten ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die Raumordnung hat nicht die Kompetenz, an Stelle der jeweiligen Fachplanung zu treten.
225	WWF Deutschland	2.4	(1)	(1)	Begründung zu (1) Aus Sicht des WWF steht die Tatsache, dass nun im aktuellen Entwurf ein Prüfauftrag festgeschrieben ist, nach dem ein Ausbau von 4-6 GW innerhalb des Naturschutzgebietes Doggerbank untersucht werden soll, diesen Anforderungen deutlich entgegen. Eine solche auch nur als Möglichkeit in den Raum gestellte Öffnung von Schutzgebieten für den Offshore-Ausbau überschreitet eine rote Linie und würde künftig einer noch intensiveren Nutzung der Schutzgebiete Vorschub leisten. Dieser Schritt findet zudem aus Sicht des WWF zum jetzigen Zeitpunkt ohne jegliche klimapolitische Notwendigkeit statt, da die im Wind-auf-See-Gesetz festgelegten Ausbauziele bis 2040 sich nach Auskunft des BSH wie oben bereits erwähnt in den bislang dafür durch den Raumordnungsplan vorgesehenen Flächen erfüllen ließen.	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, per Legaldefinition gemäß § 7 Absatz 3 ROG ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten. Durch das auf 2045 vorgezogene Ziel der Klimaneutralität in Deutschland wird ein deutlich erhöhter Zubau an Erneuerbaren Energien erforderlich. Deshalb werden auch in der AWZ weitere Flächen für die Nutzung durch Offshore-Windenergie benötigt. So soll etwa für die Doggerbank in Studien geprüft werden, ob die Windkraftnutzung naturverträglich möglich ist. Für die anderen Naturschutzgebiete ist seitens der Raumordnung festzustellen, dass die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Vorranggebiete Naturschutz generell nicht vereinbar sein dürfte.
226	WWF Deutschland	2.4	(1a)		Es ist sehr zu begrüßen, dass das im letzten Entwurf von September 2020 als Vorbehaltsgebiet Seetaucher gekennzeichnete Gebiet nun als Vorranggebiet festgeschrieben werden soll. Dadurch würde der Plan den naturschutzfachlichen und auch -rechtlichen Ansprüchen dieser stark gefährdeten und störungsempfindlichen Art gerecht. Richtigerweise steht in der Begründung dieses Ziels, dass dem Hauptverbreitungsgebiet „eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zum Schutz der störungsempfindlichen Artengruppe der Seetaucher“ zukommt [...] Umso unverständlicher ist, dass die Teile des Gebietes, in denen dieser Schutz besonders notwendig ist – nämlich in den besonders betroffenen Bereichen rund um die Windenergieanlagen –, aus den Vorrangflächen rausgeschnitten wurden. Dass hier den Seetauchern nur ein Vorbehalt zugesprochen wird, lässt sich fachlich in keiner Weise begründen. Da diese Windparks laut der Fachplanung für eine Nachnutzung einem Prüfvorbehalt unterliegen, würde es aus Sicht des WWF deutlich konsequenter sein, das gesamte Hauptkonzentrationsgebiet als Vorranggebiet Seetaucher festzulegen, und textlich bereits bestehende Anlagen bis zum Ablauf ihrer Genehmigung auszunehmen.	Der kombinierte Ansatz von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Seetaucher gewährleistet den vorrangigen Schutz des Seetauchers in weiten Teilen des Gebietes, sichert die besondere Bedeutung des Vorranggebietes für den Seetaucher und trägt gleichzeitig der nachhaltigen Nutzung der Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 Rechnung.
227	WWF Deutschland	2.4	(5)		Die raumordnerische Sicherung von ökologischen Zusammenhängen und Wanderkorridoren außerhalb bestehender Schutzgebiete wird im aktuellen Planentwurf weiterhin weitestgehend ignoriert. Diese Sicherung würde nicht nur einen sinnvollen Beitrag zur Umsetzung des Ökosystemansatzes leisten, sondern auch Freiraumverbundsysteme oder die ökologische Konnektivität stärken, wie es in einer Vielzahl von Beschlüssen verankert ist. Es erscheint daher äußerst fragwürdig, dass die ökologisch so wichtigen Vogelzugkorridore „Schonen-Rügen“ und „Fehmarn-Lolland“ noch nicht einmal mehr den Status eines Vorbehaltsgebiet aufweisen. Zwar sind nun richtigerweise beide Korridore in dem Raumordnungsplan berücksichtigt – entgegen des letzten Entwurfes – jedoch reduziert sich die raumordnerische Wirkung durch die Herabstufung zum Grundsatz dramatisch. [...] Der WWF fordert aufgrund der Bedeutung beider Zugrouten für den internationalen Vogelzug, dass beide Gebiete als Vorranggebiete festgeschrieben werden.	Der Grundsatz 2.4 (6) stellt einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann aufgrund der fehlenden Letztabgewogenheit nicht vorgenommen werden. Für die Schutzanforderungen für Zugvögel, insb. im Falle von jahreszeitlichen Massenzugereignissen, ist die Berücksichtigung von Vogelzug-Korridoren nach naturschutzfachlicher Abgrenzung auch ohne konkrete Gebietsfestlegungen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausreichend, um die in der Festlegung genannten und auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu begründen.
228	WWF Deutschland	2.4	(5)		Der WWF begrüßt, dass in den Zeiträumen der Massenzugereignisse ein Betrieb der Windenergieanlagen nicht stattfinden soll. Wir erhoffen uns [...], dass die Entwicklung und Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen nun auch tatsächlich folgen. Es wird eine Herausforderung darstellen, die Vorgaben der Raumordnung in Zukunft in diesem Sinne zu operationalisieren und wirkungsvoll umzusetzen. Ein zusätzlicher Hinweis an dieser Stelle im Text auf ggf. auch weitere Forschung und Entwicklung zu diesem Thema wäre wünschenswert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
229	WWF Deutschland	2.4	(6)		Festlegungen zur Verbesserung der Meeresumwelt fehlen auch weiterhin. Obwohl klarer Auftrag des ROG (§17 Absatz 1) und definiertes Ziel des Raumordnungsplans, fehlen in dem vorliegenden Entwurf Festlegungen zur Verbesserung der Meeresumwelt bislang gänzlich. Dabei gibt es eine Reihe Möglichkeiten für die marine Raumordnung, diese Anforderungen umzusetzen und damit über die Sicherung des Status Quo hinauszugehen und einen aktiven Beitrag zu leisten. Beispielhaft sind hier die Sicherung eines Biotopverbundes und der ökologischen Konnektivität zur Vernetzung der Meeresschutzgebiete durch Vorbehalts- oder Vorranggebiete sowie die Ausweisung von Flächen zur Wiederherstellung von Naturräumen (z.B. Riffen) oder der Wiederansiedlung von Arten wie der Europäischen Auster zu nennen – auch zur Kompensation von Eingriffen. Doch auch Festlegungen wie z. B. die Befristung von Vorhaben können Belastungen der Meeresumwelt reduzieren.	Die Vorranggebiete Naturschutz sichern wichtige Lebensräume und ermöglichen großräumige Wanderungen. Im Grundsatz 2.4 (8) ist festgelegt, dass die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten erhalten werden soll. Zur Reduzierung der Belastungen auf die Meeresumwelt wurden - soweit möglich - artspezifisch sensible Zeiten in den Festlegungen berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass alle Festlegungen das Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller berührten Belange sind.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
230	WWF Deutschland	2.4	(8)		Um der Klimakrise angemessen zu begegnen, ist es ebenso entscheidend, Kohlenstoffsenken stärker in den Fokus zu nehmen. Dies schlägt sich auch im aktuellen Entwurf des neuen Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung nieder. Die Meere spielen hierfür eine außergewöhnliche Rolle, kein anderes Ökosystem absorbiert mehr CO <sub>2</sub> . [...] Eine Berücksichtigung dieser Aspekte begründet sich auch durch § 2 Absatz 2 (6) ROG, in dem die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen nicht nur für den Ausbau der erneuerbaren Energien sondern auch für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe festgeschrieben ist.	Die Funktion der natürlichen Kohlenstoffsenken ist in den Umweltberichten in Kapitel 1.7 wie auch 1.8 aufgegriffen. Für eine fundierte, weitreichende Berücksichtigung im ROP sind zunächst Wissenslücken und Datenmängel abzustellen. In zukünftigen Fortschreibungen soll dies verstärkt thematisiert werden. Grundsätzlich tragen die Festlegungen zu Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt durch das Freihalten der Räume zur Resilienz der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzfunktionen bei.
231	WWF Deutschland	2.4	(8)		Eine aktive Freiraumplanung ist aus Sicht des WWF für eine nachhaltige Raumentwicklung und zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips zwingend notwendig und zudem in § 2 Absatz 2 (2) Satz 5 ROG vorgegeben. Allerdings versäumt es der vorliegende Entwurf, die großflächige Freiraumstruktur der AWZ zu erhalten und verzichtet gänzlich auf eine aktive Freiraumplanung. [...] Angesichts der dynamischen Entwicklungen in der Offshore-Branche, des durch den weiterhin zu erwartenden Anstieg von Eingriffen in den Meeresraum benötigten Raums für Ausgleichsmaßnahmen sowie der wachsenden Erkenntnisse des Naturschutzes ist die Bevorratung „offener“ Flächen in der deutschen Nord- und Ostsee aus Sicht des WWF zwingend notwendig.	Die Festlegungen zu Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt bilden raumordnerische Festlegungen zum Freiraum.
232	WWF Deutschland	2.4	(8)	(8)	Aus Sicht des WWF gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen dem formulierten Textteil zur Freiraumplanung und der dazugehörigen Karte. [...] Vorranggebiete für den Naturschutz und die Schifffahrt als Teil der Freiraumstruktur zu bewerten, wird dem Anspruch nicht gerecht, hierdurch tatsächlich Flächen ungestört zu halten und als tatsächlichen Freiraum zu sichern. Freiraumplanung muss mehr beinhalten als die Abwesenheit fester Strukturen. Da sowohl das Vorranggebiet Naturschutz von einer Vielzahl weiterer Nutzungen überlagert ist und auch Schifffahrtsrouten bereits Gebiete intensiver Nutzung sind, stehen diese Flächen sowohl für die natürliche Entwicklung von ökologischen Prozessen als auch für mögliche Neuerungen durch technische Innovationen oder weitere zukünftige Nutzungen nicht zur Verfügung. Damit fehlt auch im Evaluierungsprozess des marinen Raumordnungsplans jeglicher Spielraum für mögliche räumliche Anpassungen.	Die Raumordnung hat keine Kompetenz, z. B. die Schifffahrt aus bestimmten Bereichen auszuschließen.
233	WWF Deutschland	2.4	(8)	(8)	Insbesondere auch vor dem Hintergrund der weiterhin zu erwartenden Zunahme von Eingriffen in den Meeresraum (z. B. durch den Ausbau der Offshore-Windkraft) gilt es, ausreichend Flächen freizuhalten, um Raum für dann notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Der WWF regt daher an, einen solchen Flächenanspruch in der Raumordnung zu definieren und für die Kompensation geeignete Flächen jenseits der Schutzgebietskulisse zu ermitteln und als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.	Zur Kompensation bzw. als Kohärenzsicherungsmaßnahme wurde eine Festlegung im Raumordnungsplan aufgenommen.
234	WWF Deutschland	2.5.1	(2)	(2)	Begründung zu (2) Dieser Grundsatz umfasst neben einer Festlegung zum kulturellen Erbe richtigerweise auch den Aspekt der Nachhaltigkeit. Hierfür liegt aber keine Begründung vor, was es aus Sicht des WWF zu beheben gilt. Es sollte deutlich werden, wie konkret die Ausübung der Verteidigung und des Zivilschutzes nachhaltig gestaltet werden kann, insbesondere hinsichtlich Aktivitäten, die mit teils starken Beeinträchtigungen der Meeresumwelt einhergehen (z. B. Sprengungen, Seismik).	Die konkrete Ausgestaltung der Nutzungen ist nicht Aufgabe der Raumordnung.
235	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. - ZdD	2.4	(1)		Der ZDS spricht sich gegen überlagernden bzw. sich widersprechendem Vorrang von Schifffahrt und Naturschutz aus. Dies führe u. a. zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs, etwa in den Verkehrstrennungsgebieten (NSG Borkum Riffgrund). Bei der Schaffung von zusätzlichen Hürden für die Verkehrsräume zu den Häfen ist die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des SRÜ zu bezweifeln; dies wäre faktisch eine Entwidmung von Verkehrsflächen zu Gunsten des Naturschutzes mit entsprechenden Folgen bis zum Ausschluss der Schifffahrt in NSG. Die Privilegierung der Schifffahrtsrouten von und zu den Seehäfen in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungen in den Vorranggebieten muss auch zukünftig für die Schifffahrt uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die Berücksichtigung der Naturschutzgebiete in den Raumordnungsplänen kann daher nur außerhalb der für die Schifffahrt getroffenen oder noch zu treffenden Gebietsfestlegungen erfolgen und darf überdies nicht zu Lasten der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gehen.	Durch die Festlegung 2.1 (1), Satz 2 „Bei der Überlagerung von Vorranggebieten Schifffahrt mit Vorranggebieten Naturschutz genießt die Schifffahrt im Rahmen der völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ Vorrang“ sind die vorgebrachten Bedenken nicht begründet.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
236	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. - ZdD	2.1	(1)		Das Ziel der Festlegung orientiert sich vor allem darin, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs dauerhaft planerisch abzusichern, damit die Schifffahrt alle regelmäßig befahrenen Wege mit dem notwendigen Vertrauensschutz sicher und störungsfrei nutzen kann. [...] In der Folge müssen die Belange des Schiffsverkehrs auf den Hauptschiffahrtswegen auf Dauer absolute Priorität vor anderen Nutzungen und Raumfunktionen genießen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
237	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. - ZdD	2.1	(1)		Es ist zu berücksichtigen, dass zukünftig immer mehr und größere Schiffe die Küstenmeere befahren, aber gleichzeitig aufgrund der zunehmenden Ausweisung von Windparkflächen eine Konzentration der Schiffsverkehre auf relativ eng begrenzte Verkehrsrouten entsteht. Der Windenergieausbau auf See erfordert deshalb weiterhin ein sicheres Nebeneinander von Windkraftanlagen und Schifffahrt, u. a. durch die strikte Einhaltung von Sicherheitszonen: Es müssen sichere Verkehrswege zu den deutschen Seehäfen und für die Transitverkehre durch die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone gewährleistet bleiben.	Bei der Festlegung der Vorranggebiete Schifffahrt wurde die aktuelle und prognostizierte Verkehrssituation zugrunde gelegt.
238	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. - ZdD	2.1	(1)		Es sind Beeinträchtigungen bestehender Vorranggebiete Schifffahrt insbesondere im Bereich Borkum Riffgrund (VTG Terschelling German Bight, Nr. 1 und Emskorridor, Nr.3), westlich Sylt (Nrn. 5, 6, 7, 8 und 9) sowie in der Ostsee Fehmarnbelt (Nr. 16) und Kadetrinne (Nr. 18) zu erwarten, zumal diese Festlegung faktisch eine Entwidmung von Verkehrsflächen zu Gunsten des Naturschutzes darstellt. Die Systematik der Flächenfestlegung durch die Raumordnung in der AWZ folgt insbesondere den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens (SRÜ). Auf die Freiheit der Schifffahrt ist infolgedessen bei Regelungen für andere Nutzungen – einschließlich des raumfunktionalen Anspruches des Meeresnaturschutzes – Rücksicht zu nehmen.	Es werden keine Verkehrsflächen zu Gunsten des Naturschutzes entwidmet. Auf das Ziel 2.1 (1) wird verwiesen.
239	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. - ZdD	2.1	(1)		Die angestrebte Umwidmung von – nachträglich als Naturschutzgebiete ausgewiesenen – Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Schifffahrt als Vorranggebiete Naturschutz erscheint unter Raumordnungsaspekten nicht realisierbar. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit einer solchen Maßnahme mit den einschlägigen Vorgaben des SRÜ. Für den Fall einer derartigen Umwidmung wäre u. E. mit ernstzunehmenden Folgen und Unsicherheiten für die Schiffsverkehre zu rechnen. [...] Dies hätte erhebliche Konsequenzen für die Verkehrs- und Versorgungssicherheit bzw. für die Wettbewerbsfähigkeit des Seehafen- und Wirtschaftsstandortes Deutschland.	Es werden keine Verkehrsflächen zu Gunsten des Naturschutzes entwidmet. Die Funktion des Vorranggebiets Schifffahrt ist im Wesentlichen die Freihaltung der Flächen für den Schiffsverkehr, eine verbindliche Lenkung des Schiffsverkehrs mit den damit ggf. verbundenen naturschutzfachlichen Auswirkungen ist mit der Festlegung Vorranggebiet Schifffahrt nicht verbunden.
240	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. - ZdD	2.1	(1)		Nach alledem ist u. E. insoweit weder eine Entwidmung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt noch eine Überschneidung der raumordnerischen Zielsetzungen auf für die Schifffahrt maßgeblichen Verkehrsflächen (Flächen mit einander widersprechendem Vorrangstatus) zu rechtfertigen. Die Berücksichtigung der Naturschutzgebiete in den Raumordnungsplänen kann daher nur außerhalb der für die Schifffahrt getroffenen oder noch zu treffenden Gebietsfestlegungen erfolgen und darf überdies nicht zu Lasten der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gehen. Durch die zusätzlich als Vorranggebiet Seetaucher festgelegten Gebiete (Abb. 14), die Festlegung der Vogelzugkorridore „Fehmarn-Lolland“ und „Rügen-Schonen“ und die daraus erwachsenden Maßnahmen erscheinen Beeinträchtigungen für die Schifffahrt nicht ausgeschlossen. [...] Im Ergebnis muss die Privilegierung der Schifffahrtsrouten von und zu den Seehäfen in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungen in den Vorranggebieten auch zukünftig für die Schifffahrt uneingeschränkt gewährleistet bleiben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Ziel 2.1 (1) verwiesen.